

Gemeindebedienstetengesetznovelle
1972.
(Ldtg. Blge. Nr. 54)
(Mündl. Bericht Nr. 42)
(7-46 Ge 1/26-1973)

461.

**Gesetz vom, mit dem das
Gemeindebedienstetengesetz 1957 neuerlich ab-
geändert und ergänzt wird (Gemeindebedien-
stetengesetznovelle 1973)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gemeindebedienstetengesetz 1957, LGBl. Nr. 34, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 17/1959, 17/1960, 116/1962, 155/1964, 204/1966, 83/1967, 32/1968, 50/1969, 29/1970 und 61/1971, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 25 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Monatsbezug besteht aus dem Gehalt und allfälligen Zulagen (Dienstalterszulagen, Dienstzulagen, Verwaltungsdienstzulage, Verwendungszulage, Ergänzungszulagen, Haushaltszulage, Teuerungszulagen).“

2. Nach § 25 sind folgende Bestimmungen einzufügen:

„§ 25 a

Verwaltungsdienstzulage

Dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung einer Anstalt oder eines Unternehmens gebührt neben dem Gehalt eine ruhegenußfähige Dienstzulage. Sie beträgt bei öffentlich-rechtlichen Bediensteten

der Dienstklassen	Schilling
I und II	420
III bis V	578
VI bis IX	735

§ 25 b

Verwendungszulage, Verwendungsabgeltung

(1) Dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens gebührt eine ruhegenußfähige Verwendungszulage, wenn er dauernd

1. in erheblichem Ausmaß Dienste verrichtet, die einer höheren Verwendungsgruppe zuzuordnen sind,
2. einen Dienst verrichtet, der regelmäßig nur von öffentlich-rechtlichen Bediensteten einer höheren Dienstklasse erwartet werden kann, oder
3. ein besonderes Maß an Verantwortung für die Führung der Geschäfte der Verwaltung zu tragen hat und diese Verantwortung über dem Ausmaß an Verantwortung liegt, das öffentlich-rechtliche Bedienstete in gleicher dienst- und besoldungsrechtlicher Stellung tragen.

(2) Die Verwendungszulage ist mit Vorrückungsbeträgen oder halben Vorrückungsbeträgen der Dienstklasse und Verwendungsgruppe zu bemessen, der der öffentlich-rechtliche Bedienstete angehört; sie darf in den Fällen des Abs. 1 Z. 1 und 2 je drei

Vorrückungsbeträge und im Falle des Abs. 1 Z. 3 vier Vorrückungsbeträge nicht übersteigen. Die Verwendungszulage nach Abs. 1 Z. 3 kann auch in Hundertsätzen des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage bemessen werden, wenn dies im Hinblick auf den Grad der höheren Verantwortung erforderlich ist; sie darf in diesem Fall 50 v. H. dieses Gehaltes nicht übersteigen. Innerhalb dieser Grenzen ist die Verwendungszulage nach Abs. 1 Z. 1 und 2 nach der Höherwertigkeit der Leistung, die Verwendungszulage nach Abs. 1 Z. 3 nach dem Grad der höheren Verantwortung und unter entsprechender Bedachtnahme auf die vom öffentlich-rechtlichen Bediensteten in zeitlicher oder mengenmäßiger Hinsicht zu erbringenden Mehrleistungen zu bemessen.

(3) Durch die Verwendungszulage nach Abs. 1 Z. 3 gelten alle Mehrleistungen des öffentlich-rechtlichen Bediensteten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten.

(4) Die Verwendungszulage ist neu zu bemessen, wenn der öffentlich-rechtliche Bedienstete befördert, überstellt oder auf einen anderen Dienstposten versetzt wird.

(5) Leistet der öffentlich-rechtliche Bedienstete die im Abs. 1 erwähnten Dienste nicht dauernd, aber mindestens während eines Kalendermonates, so gebührt ihm hiefür eine nicht ruhegenußfähige Verwendungsabgeltung, für deren Bemessung die Bestimmungen des Abs. 2 maßgebend sind."

3. § 33 b hat zu lauten:

„§ 33 b

Verjährung

(1) Der Anspruch auf Leistungen verjährt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren geltend gemacht wird, nachdem die anspruchsbegründende Leistung erbracht worden oder der anspruchsbegründende Aufwand entstanden ist.

(2) Das Recht auf Rückforderung zu Unrecht entrichteter Leistungen (§ 33 a) verjährt nach drei Jahren ab ihrer Entrichtung.

(3) Was trotz Verjährung geleistet worden ist, kann nicht zurückgefordert werden."

4. An die Stelle der §§ 34 bis 39 treten folgende Bestimmungen:

„§ 34

Nebengebühren

(1) Nebengebühren sind

1. die Überstundenvergütung (§ 35),
2. die Pauschalvergütung für verlängerten Dienstplan (§ 35 a),
3. die Sonn- und Feiertagsvergütung (Sonn- und Feiertagszulage) (§ 36),
4. die Journaldienstzulage (§ 36 a),
5. die Bereitschaftsentschädigung (§ 36 b),
6. die Mehrleistungszulage (§ 37),
7. die Belohnung (§ 38),
8. die Erschwerniszulage (§ 38 a),

9. die Gefahrenzulage (§ 38 b),
10. die Aufwandsentschädigung (§ 39),
11. die Fehlgeldentschädigung (§ 39 a),
12. der Fahrtkostenzuschuß (§ 39 b),
13. die Jubiläumszuwendung (§ 39 c).

(2) Die unter Abs. 1 Z. 1, 4 bis 6 und 8 bis 11 angeführten Nebengebühren sowie die im Abs. 1 Z. 3 angeführte Sonn- und Feiertagsvergütung können pauschaliert werden, wenn die Dienstleistungen, die einen Anspruch auf eine solche Nebengebühr begründen, dauernd oder so regelmäßig erbracht werden, daß die Ermittlung monatlicher Durchschnittswerte möglich ist. Die Festsetzung einheitlicher Pauschale für im wesentlichen gleichartige Dienste ist zulässig. Bei pauschalierten Überstundenvergütungen ist zu bestimmen, welcher Teil der Vergütung den Überstundenzuschlag darstellt.

(3) Das Pauschale hat den ermittelten Durchschnittswerten unter Bedachtnahme auf Abs. 5 angemessen zu sein und ist

1. bei Pauschalierung der Überstundenvergütung und der Sonn- und Feiertagsvergütung in einem Hundertsatz des Gehaltes zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage, Dienstzulage, Verwaltungsdienstzulage, Verwendungszulage, Ergänzungszulage und Teuerungszulage,
2. bei Pauschalierung von Nebengebühren gemäß Abs. 1 Z. 2, 4 bis 6, 8 und 9 in einem Hundertsatz des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der öffentlich-rechtlichen Bediensteten und
3. bei den übrigen Nebengebühren in einem Schillingbetrag festzusetzen.

(4) Pauschalierte Nebengebühren sind mit dem jeweiligen Monatsbezug im voraus auszuzahlen.

(5) Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren wird durch einen Urlaub, während dessen der öffentlich-rechtliche Bedienstete den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalles nicht berührt. Ist der öffentlich-rechtliche Bedienstete aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, so ruht die pauschalierte Nebengebühr von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum Letzten des Monats, in dem der öffentlich-rechtliche Bedienstete den Dienst wieder antritt.

(6) Die pauschalierte Nebengebühr ist neu zu bemessen, wenn sich der ihrer Bemessung zugrunde liegende Sachverhalt wesentlich geändert hat. Die Neubemessung wird im Falle der Erhöhung der pauschalierten Nebengebühr mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten, in allen anderen Fällen mit dem auf die Zustellung des Bescheides folgenden Monatsersten wirksam.

§ 35

Überstundenvergütung

(1) Dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens gebührt für Überstunden (§ 28 Abs. 6 der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, in der Fassung der Dienstpragmatik-Novelle 1972, BGBl. Nr.

213), die nicht bis zum Ende des auf die Leistung der Überstunden folgenden Monats durch Freizeit ausgeglichen werden, eine Überstundenvergütung. Soweit nicht dienstliche Interessen entgegenstehen, kann die Frist für den Freizeitausgleich auf Antrag des öffentlich-rechtlichen Bediensteten oder mit dessen Zustimmung erstreckt werden.

(2) Überstunden außerhalb der Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) sind vor Überstunden in der Nachtzeit auszugleichen. Überstunden an Sonn- und Feiertagen sind nicht durch Freizeit auszugleichen.

(3) Die Überstundenvergütung besteht aus der Grundvergütung und dem Überstundenzuschlag. Die Grundvergütung für die Überstunde ist durch die Teilung des die Bemessungsgrundlage bildenden Betrages durch die 4,33fache Anzahl der für den öffentlich-rechtlichen Bediensteten gemäß § 28 Abs. 2 der Dienstpragmatik geltenden Wochenstundenzahl zu ermitteln. Die Bemessungsgrundlage besteht aus dem Gehalt zuzüglich einer allfälligen im § 34 Abs. 3 angeführten Zulage des öffentlich-rechtlichen Bediensteten. Der Überstundenzuschlag beträgt

1. für Überstunden außerhalb der Nachtzeit 50 v. H. und
2. für Überstunden während der Nachtzeit 100 v. H. der Grundvergütung.

(4) Abrechnungszeitraum für die Überstundenvergütung ist der Kalendermonat. Die im Kalendermonat geleisteten Überstunden sind zusammenzuzählen. Für Bruchteile von Überstunden, die sich dabei ergeben, gebührt dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten der verhältnismäßige Teil der Überstundenvergütung.

(5) Die Teilnahme an Empfängen und gesellschaftlichen Veranstaltungen begründet, auch wenn sie dienstlich notwendig ist, keinen Anspruch auf Überstundenvergütung.

§ 35 a

Pauschalvergütung für verlängerten Dienstplan

(1) Öffentlich-rechtliche Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens, für die ein Dienstplan gemäß § 28 Abs. 5 der Dienstpragmatik gilt, gebührt für die über die im § 28 Abs. 2 der Dienstpragmatik angeführte Wochen dienstzeit hinausgehende, in den Dienstplan fallende Zeit eine monatliche Pauschalvergütung.

(2) Bei der Festsetzung der Pauschalvergütung ist auf das Ausmaß und die Intensität der Inanspruchnahme Bedacht zu nehmen. Eine einheitliche Festsetzung der Höhe der Pauschalvergütung für öffentlich-rechtliche Bedienstete gleicher Verwendungsgruppen ist zulässig.

(3) Auf die Pauschalvergütung ist § 34 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3 bis 6 anzuwenden.

§ 36

Sonn- und Feiertagsvergütung (Sonn- und Feiertagszulage)

(1) Soweit im Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist, gebührt dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens für jede Stunde der Dienstleistung an

einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag an Stelle der Überstundenvergütung nach § 35 eine Sonn- und Feiertagsvergütung.

(2) Die Sonn- und Feiertagsvergütung besteht aus der Grundvergütung nach § 35 Abs. 3 und einem Zuschlag. Der Zuschlag beträgt für Dienstleistungen bis einschließlich der achten Stunde 100 v. H. und ab der neunten Stunde 200 v. H. der Grundvergütung.

(3) Ist bei mehrschichtigem Dienst oder bei Wechseldienst (§ 28 Abs. 4 der Dienstpragmatik) regelmäßig an Sonn- und Feiertagen Dienst zu leisten und wird der öffentlich-rechtliche Bedienstete turnusweise zu solchen Sonn- und Feiertagsdiensten unter Gewährung einer entsprechenden Ersatzruhezeit eingeteilt, so gilt der Dienst an dem Sonn- und Feiertag als Werktagsdienst; wird der öffentlich-rechtliche Bedienstete während der Ersatzruhezeit zur Dienstleistung herangezogen, so gilt dieser Dienst als Sonntagsdienst.

(4) Dem unter Abs. 3 fallenden öffentlich-rechtlichen Bediensteten, der an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag Dienst leistet, gebührt für jede Stunde einer solchen Dienstleistung eine Sonn- oder Feiertagszulage im Ausmaß von 1,5 v. T. des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage.

(5) Die Abs. 4 und 5 des § 35 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 36 a

Journaldienstzulage

(1) Dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens, der außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden zu einem Journaldienst herangezogen wird, gebührt für die im Journaldienst enthaltene Bereitschaftszeit und Dienstleistung an Stelle der Vergütungen nach den §§ 35 und 36 eine Journaldienstzulage.

(2) Die Höhe der Journaldienstzulage ist unter Beachtung auf die Dauer des Dienstes und die durchschnittliche Inanspruchnahme während des Dienstes festzusetzen.

§ 36 b

Bereitschaftsentschädigung

(1) Dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens, der sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden auf Anordnung in einer Dienststelle oder an einem bestimmten anderen Ort aufzuhalten hat, um bei Bedarf auf der Stelle seine dienstliche Tätigkeit aufnehmen zu können, gebührt hiefür an Stelle der in den §§ 35 bis 36 a bestimmten Nebengebühren eine Bereitschaftsentschädigung, bei deren Bemessung auf die Dauer der Bereitschaft Bedacht zu nehmen ist.

(2) Dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten, der sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden sowohl in seiner Wohnung erreichbar zu halten als auch von sich aus bei Eintritt von ihm zu beobachtender Umstände seine dienstliche Tätigkeit aufzunehmen hat, gebührt hiefür an Stelle der

in den §§ 35 bis 36 a bestimmten Nebengebühren eine Bereitschaftsentschädigung, bei deren Bemessung auf die Dauer der Bereitschaft und die Häufigkeit allenfalls vorgeschriebener Beobachtungen Bedacht zu nehmen ist.

(3) Dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten, der sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden erreichbar zu halten hat (Rufbereitschaft), gebührt hiefür an Stelle der in den §§ 35 bis 36 a bestimmten Nebengebühren eine Bereitschaftsentschädigung, deren Höhe nach der Dauer der Bereitschaft zu bemessen ist.

§ 37

Mehrleistungszulage

(1) Dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens, der eine in fachlicher Hinsicht zumindest gute Leistung erbringt, die — bezogen auf eine Zeiteinheit — in mengenmäßiger Hinsicht erheblich über der Normalleistung liegt, gebührt eine Mehrleistungszulage.

(2) Bei der Bemessung der Mehrleistungszulage ist auf das Verhältnis der Mehrleistung zur Normalleistung Bedacht zu nehmen.

§ 38

Belohnung

(1) Belohnungen können in einzelnen Fällen öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens für außergewöhnliche Dienstleistungen zuerkannt werden.

(2) Bei der Festsetzung der Höhe der Belohnung ist auf die Bedeutung der Dienstleistung Rücksicht zu nehmen.

§ 38 a

Erschwerniszulage

(1) Dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens, der seinen Dienst unter besonderen körperlichen Anstrengungen oder sonstigen besonders erschwerten Umständen verrichten muß, gebührt eine Erschwerniszulage.

(2) Bei der Bemessung der Erschwerniszulage ist auf die Art und das Ausmaß der Erschwernis angemessen Rücksicht zu nehmen.

§ 38 b

Gefahrenzulage

(1) Dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens, der Dienste verrichtet, die mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Leben verbunden sind, gebührt eine Gefahrenzulage.

(2) Bei der Bemessung der Gefahrenzulage ist auf die Art und das Ausmaß der Gefahr angemessen Rücksicht zu nehmen.

§ 39

Aufwandsentschädigung

(1) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens hat Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes, der ihm in Ausübung des Dienstes oder aus Anlaß der Ausübung des Dienstes notwendigerweise entstanden ist.

(2) Der Ersatz des Mehraufwandes, der einem öffentlich-rechtlichen Bediensteten durch eine auswärtige Dienstverrichtung oder eine Versetzung entsteht, richtet sich nach den für die Beamten des Landes Steiermark geltenden Vorschriften.

§ 39 a

Fehlgeldentschädigung

(1) Dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens, der in erheblichem Ausmaß mit der Annahme oder Auszahlung von Bargeld, mit dem Verschleiß von Wertzeichen oder mit der Einlösung von Wertpapieren und Zinsscheinen beschäftigt ist, gebührt zum Ausgleich von Verlusten, die ihm durch entschuld bare Fehlleistungen im Verkehr mit Parteien und im inneren Amtsverkehr entstehen können, eine Fehlgeldentschädigung.

(2) Die Fehlgeldentschädigung ist unter Zugrundelegung von Erfahrungswerten nach Billigkeit zu bemessen.

§ 39 b

Fahrtkostenzuschuß

(1) Dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens gebührt ein Fahrtkostenzuschuß, wenn

1. die Wegstrecke zwischen der Dienststelle und der nächstgelegenen Wohnung mehr als zwei Kilometer beträgt,
2. er diese Wegstrecke an den Arbeitstagen regelmäßig zurücklegt und
3. die notwendigen monatlichen Fahrtauslagen für das billigste öffentliche Beförderungsmittel, das für den öffentlich-rechtlichen Bediensteten zweckmäßigerweise in Betracht kommt, den Fahrtkostenanteil übersteigen, den der öffentlich-rechtliche Bedienstete nach Abs. 3 selbst zu tragen hat.

(2) Soweit für Wegstrecken zwischen der nächstgelegenen Wohnung und der Dienststelle ein öffentliches Beförderungsmittel nicht in Betracht kommt und diese Wegstrecken in einer Richtung mehr als zwei Kilometer betragen, sind die monatlichen Fahrtauslagen hierfür nach den billigsten für Personenzüge zweiter Klasse in Betracht kommenden Fahrtkosten — gemessen an der kürzesten Wegstrecke — zu ermitteln.

(3) Der Fahrtkostenanteil, den der öffentlich-rechtliche Bedienstete selbst zu tragen hat (Eigenanteil), ist durch Verordnung des Gemeinderates mit dem Betrag festzusetzen, dessen Tragung allen öffentlich-rechtlichen Bediensteten billigerweise zumutbar ist.

(4) Die Höhe des monatlichen Fahrtkostenzuschusses ist durch Abzug des Eigenanteiles von den notwendigen monatlichen Fahrtauslagen (Abs. 1 Z. 3) zu ermitteln.

(5) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete ist vom Anspruch auf Fahrtkostenzuschuß ausgeschlossen, solange er

1. Anspruch auf eine Zuteilungsgebühr oder auf eine Trennungsgebühr nach den für die Beamten des Landes Steiermark geltenden Vorschriften hat, oder
2. aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, mehr als 20 km außerhalb seines Dienstortes wohnt.

(6) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete hat den Anspruch auf Fahrtkostenzuschuß jeweils für ein Kalendervierteljahr — bei sonstigem Verlust — binnen drei Monaten nach Ablauf dieses Kalendervierteljahres geltend zu machen. Der Auszahlungsbetrag ist auf volle Schilling in der Weise zu runden, daß Beträge unter 50 Groschen unberücksichtigt bleiben und Beträge von 50 und mehr Groschen auf den nächsten vollen Schillingbetrag ergänzt werden.

(7) Der Fahrtkostenzuschuß gilt als Aufwandsentschädigung.

§ 39 c

Jubiläumszuwendung

(1) Dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens kann aus Anlaß der Vollendung einer Dienstzeit von 25 und 40 Jahren für treue Dienste eine Jubiläumszuwendung gewährt werden. Die Jubiläumszuwendung beträgt bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 100 v. H. und bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 200 v. H. des Monatsbezuges, der dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten für den Monat gebührt, in den das Dienstjubiläum fällt.

(2) Zur Dienstzeit im Sinne des Abs. 1 zählen:

1. die im bestehenden Dienstverhältnis zurückgelegte Zeit, soweit sie für die Vorrückung wirksam ist,
2. die im § 30 a Abs. 2 angeführten Zeiten, soweit sie für die Ermittlung des Vorrückungstichtages berücksichtigt wurden,
3. die in Teilbeschäftigung in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegten Zeiten, soweit sie für die Vorrückung wirksam sind,
4. die im Ausbildungs- oder Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegten Zeiten, die für die Vorrückung bloß deshalb nicht wirksam sind, weil sie vor der Vollendung des 18. Lebensjahres liegen oder durch die Anwendung der Überstellungsbestimmungen für die Vorrückung unwirksam geworden sind,
5. die in einem Unternehmen zurückgelegte Zeit, wenn das Unternehmen von der Gemeinde übernommen worden und die Gemeinde gegenüber den Dienstnehmern in die Rechte des Dienstgebers eingetreten ist.

(3) Die Jubiläumszuwendung im Ausmaß von 200 v. H. des Monatsbezuges kann auch gewährt werden, wenn der öffentlich-rechtliche Bedienstete

nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren aus dem Dienststand ausscheidet. In diesem Fall ist der Jubiläumszuwendung der Monatsbezug im Zeitraum des Ausscheidens aus dem Dienststand zugrunde zu legen.

(4) Hat der öffentlich-rechtliche Bedienstete die Voraussetzung für die Gewährung einer Jubiläumszuwendung erfüllt und ist er gestorben, ehe die Jubiläumszuwendung ausgezahlt worden ist, so kann die Jubiläumszuwendung seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zur ungeteilten Hand ausgezahlt werden."

5. Die Tabelle im § 52 Abs. 1 hat zu lauten:

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe					
	I	II	III	IV	V	VI
Schilling						
1	3520	3428	3221	3015	2924	2840
2	3686	3587	3355	3132	3021	2919
3	3852	3745	3488	3249	3118	2999
4	4018	3904	3622	3366	3215	3078
5	4185	4062	3755	3483	3312	3157
6	4351	4221	3889	3600	3409	3237
7	4463	4328	3978	3672	3469	3284
8	4575	4435	4067	3744	3530	3332
9	4687	4542	4157	3816	3590	3380
10	4799	4649	4246	3887	3651	3428
11	4911	4756	4336	3959	3711	3476
12	5023	4863	4425	4031	3772	3524
13	5135	4970	4514	4103	3832	3571
14	5247	5077	4604	4174	3892	3619
15	5359	5184	4693	4246	3953	3667
16	5471	5291	4782	4318	4013	3715
17	5583	5398	4872	4390	4074	3763
18	5695	5505	4961	4461	4134	3811
19	5807	5612	5051	4533	4195	3858

6. An Stelle des § 52 Abs. 5 treten folgende Bestimmungen:

„(5) Dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten in handwerklicher Verwendung gebührt neben dem Gehalt eine ruhegenußfähige Verwaltungsdienstzulage. Sie beträgt

in der Verwendungsgruppe	Gehalts- stufe	S
I—VI	1—11	420
I—VI	ab 12	578

(6) Die Bestimmungen der §§ 25 b, 47, 48, 49 und 51 sind auf die öffentlich-rechtlichen Bediensteten in handwerklicher Verwendung sinngemäß anzuwenden."

Artikel II

Die im Gemeindebedienstetengesetz 1957 in der Fassung des Art. I angeführten Bezugsansätze gehören ab

- 1. Juli 1972 im Ausmaß von 91,96 v. H.
- 1. Juli 1973 im Ausmaß von 94,64 v. H.
- 1. Juli 1974 im Ausmaß von 97,32 v. H.
- 1. Juli 1975 im Ausmaß von 100,00 v. H.

Artikel III

Soweit für einzelne Gruppen von öffentlich-rechtlichen Bediensteten im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine günstigere Regelung für die

Abgeltung von Überstunden besteht, als in den §§ 35 und 36 des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 in der Fassung des Art. I Z. 4 vorgesehen ist, bleiben diese Regelungen in Geltung.

Artikel IV

(1) Für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist die Gewährung von Mehrleistungsvergütungen für Leistungen, die über das vorgeschriebene Ausmaß der Arbeitszeit hinausgehen, ausgeschlossen.

(2) Für öffentlich-rechtliche Bedienstete, für die auf Grund der Art ihrer dienstlichen Verwendung die Erlassung eines Dienstplanes gemäß § 28 Abs. 5 der Dienstpragmatik vorzunehmen ist, sind die Bestimmungen des § 37 des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 in der vor dem Inkrafttreten des Art. I Z. 4 geltenden Fassung so lange weiter anzuwenden, bis die im § 28 Abs. 5 der Dienstpragmatik vorgesehenen Verordnungen in Kraft treten.

Artikel V

(1) Die nach den Bestimmungen des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 in der vor dem Inkrafttreten des Art. I geltenden Fassung gewährten laufenden Nebengebühren sind so lange weiter auszuführen, bis nach den Bestimmungen der §§ 34 bis 39 a des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 in der Fassung des Art. I Z. 4 über den Anspruch oder die Gewährung von Nebengebühren entschieden wurde.

(2) Die gemäß Abs. 1 weiter ausgezahlten Nebengebühren sind auf die nach den §§ 34 bis 39 a des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 in der Fassung des Art. I Z. 4 für die gleiche Zeit gebührenden oder gewährten Nebengebühren anzurechnen.

(3) Die nach § 37 des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 in der vor dem Inkrafttreten des Art. I Z. 4 geltenden Fassung im Ausmaß von Vorrückungsbeträgen gewährten Nebengebühren für eine der im § 25 b Abs. 1 umschriebenen Leistungen gelten ab dem Inkrafttreten des Art. I Z. 2 als Verwendungszulage im Sinne des § 25 b des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 in der Fassung des Art. I Z. 2. Wurden solche Zulagen jedoch nicht aus einem der im § 25 b Abs. 1 angeführten Gründe gewährt, so gelten sie als pauschalierte Vergütung von Überstunden.

Artikel VI

(1) Es treten in Kraft:

1. § 39 b in der Fassung des Art. I Z. 4 mit 1. Jänner 1971;
2. § 39 c in der Fassung des Art. I Z. 4 mit 1. Jänner 1972;
3. Art. I Z. 1 bis 3, Art. I Z. 4 mit Ausnahme der §§ 39 b und 39 c und die Art. III bis V mit 1. Dezember 1972;
4. die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes mit 1. Juli 1972.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können rückwirkend mit dem Tag in Kraft treten, mit dem die gesetzlichen Bestimmungen, auf Grund derer sie erlassen wurden, in Kraft treten. Abänderungen solcher Verordnungen können mit Rückwirkung um höchstens drei Monate vor ihrer Kundmachung erlassen werden.

Gemeindevertragsbediensteten-
gesetznovelle 1973.
(Ldtg. Blge. Nr. 55)
(Mündl. Bericht Nr. 43)
(7-46 Ve 2/31-1973)

462.

Gesetz vom, mit dem das Steiermärkische Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962 neuerlich abgeändert wird (Steiermärkische Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetznovelle 1973)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962, LGBl. Nr. 160, in der Fassung der Gesetze, LGBl. Nr. 74/1966, 57/1967, 118/1968 und 9/1971, wird abgeändert wie folgt:

1. § 17 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dem Vertragsbediensteten gebühren das Monatsentgelt und allfällige Zulagen (Dienstzulagen, Verwaltungsdienstzulage, Ergänzungszulagen, Haushaltszulage, Teuerungszulagen). Soweit in diesem Gesetz Ansprüche nach dem Monatsentgelt zu bemessen sind, sind Dienstzulagen, die Verwaltungsdienstzulage und Ergänzungszulagen dem Monatsentgelt zuzuzählen.“

2. § 19 Abs. 4 hat zu entfallen; die bisherigen Abs. 5 und 6 erhalten die Bezeichnung 4 und 5.

3. § 22 hat zu lauten:

„§ 22

Wochendienstzeit

Für das Ausmaß der Wochendienstzeit der Vertragsbediensteten gilt § 28 der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, in der Fassung der Dienstpragmatik-Novelle 1972, BGBl. Nr. 213, sinngemäß.“

4. § 38 hat zu lauten:

„§ 38

Abfertigung

(1) Dem Vertragsbediensteten gebührt beim Enden des Dienstverhältnisses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Abfertigung.

(2) Der Anspruch auf Abfertigung besteht nicht,

1. wenn das Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit eingegangen wurde (§ 8 Abs. 4) und durch Zeitablauf geendet hat;

2. wenn das Dienstverhältnis vom Dienstgeber nach § 35 Abs. 2 lit. a, c oder e gekündigt wurde;

3. wenn das Dienstverhältnis vom Dienstnehmer gekündigt wurde;

4. wenn den Dienstnehmer ein Verschulden an der Entlassung (§ 37 Abs. 2) trifft;

5. wenn der Dienstnehmer gemäß § 37 Abs. 3 oder 4 entlassen wurde;

6. wenn der Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt (§ 37 Abs. 5);

7. wenn das Dienstverhältnis einverständlich aufgelöst wird und keine Vereinbarung über die Abfertigung zustandekommt; oder wenn der Dienstnehmer aus dem Vertragsdienstverhältnis unmittelbar in ein Vertragsdienstverhältnis zum Bund, zu einer vom Bund verwalteten Stiftung, einem Fonds oder einer Anstalt, zu einem Bundesland, zu einer anderen Gemeinde oder in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen wird.

(3) Abweichend vom Abs. 2 Z. 3 gebührt eine Abfertigung auch dann,

1. wenn eine weibliche Vertragsbedienstete innerhalb von sechs Monaten, nachdem sie sich verheiratet oder ein lebendes Kind geboren hat, das Dienstverhältnis kündigt;

2. wenn das Dienstverhältnis bei Männern nach Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Frauen nach Vollendung des 60. Lebensjahres durch den Dienstnehmer gekündigt wird und das Dienstverhältnis mindestens zehn Jahre ununterbrochen gedauert hat.

(4) Die Abfertigung beträgt nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von

- 3 Jahren das Zweifache,
- 5 Jahren das Dreifache,
- 10 Jahren das Vierfache,
- 15 Jahren das Sechsfache,
- 20 Jahren das Neunfache,
- 25 Jahren das Zwölffache

des dem Vertragsbediensteten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsentgeltes und der Haushaltszulage.

(5) Dienstzeiten in Dienstverhältnissen zu einer inländischen Gebietskörperschaft sind der Dauer des Dienstverhältnisses nach Abs. 4 zuzurechnen. Die Zurechnung ist ausgeschlossen,

1. soweit die Dienstzeit in einem anderen Dienstverhältnis für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet wurde, wenn aus diesem Dienstverhältnis eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf einen Ruhegenuß besteht;

2. wenn das Dienstverhältnis noch andauert oder wenn es in einer Weise beendet wurde, durch die ein Abfertigungsanspruch erloschen oder, falls Abs. 2 auf das Dienstverhältnis anzuwenden gewesen wäre, erloschen wäre;

3. wenn der Vertragsbedienstete bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine Abfertigung erhalten hat, soweit diese Abfertigung nicht rückerstattet wurde; bei teilweiser Rückerstattung ist die Dienstzeit in einem entsprechenden Teilausmaß zuzurechnen.

(6) Wird das Dienstverhältnis durch den Tod des Vertragsbediensteten gelöst, so tritt an die Stelle der Abfertigung ein Sterbekostenbeitrag.

Dieser beträgt die Hälfte der Abfertigung. Hat das Dienstverhältnis noch nicht drei Jahre gedauert, so beträgt der Sterbekostenbeitrag das Einfache des dem Vertragsbediensteten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsentgeltes und der Haushaltszulage. Der Sterbekostenbeitrag gebührt nur den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war. Sind solche gesetzliche Erben nicht vorhanden, so kann der Sterbekostenbeitrag ganz oder zum Teil den Personen gewährt werden, die erwiesenermaßen die Begräbniskosten aus eigenen Mitteln bestritten oder den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit vor dem Tod gepflegt haben."

5. Im § 26 a Abs. 1 lit. c ist die Zitierung „des Invalideneinstellungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 21“ durch die Zitierung „des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970,“ zu ersetzen.
6. Im § 26 a Abs. 1 lit. d und Abs. 4 ist die Jahreszahl „1953“ durch die Jahreszahl „1969“ zu ersetzen.

Artikel II

(1) Es treten in Kraft:

1. Die Bestimmungen des Art. 1 Z. 1 bis 3 mit 1. Dezember 1972;
2. die Bestimmungen des Art. 1 Z. 4 bis 6 mit dem Tag der Kundmachung dieses Gesetzes.

(2) Für die Zeit vom 1. Jänner 1972 bis 30. November 1972 hat § 19 Abs. 4 zu lauten:

„(4) Für eine Wochentagsarbeitsstunde gebührt der 182. Teil des Monatsentgeltes.“

(3) Für die Zeit vom 1. Jänner 1972 bis 30. November 1972 hat § 22 Abs. 1 bis 4 zu lauten:

„(1) Dem Monatsentgelt des vollbeschäftigten Arbeiters liegt eine 42stündige Wochendienstleistung zugrunde.

(2) Durch Arbeitsausfall an den im § 1 des Feiertagsruhegesetzes 1957, BGBl. Nr. 153, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 264/1967 aufgezählten Tagen sowie an anderen Feiertagen, an denen die Arbeitsruhe angeordnet wird, tritt eine Minderung des Monatsentgeltes nicht ein. Dem Arbeiter, der an solchen Feiertagen auf Anordnung arbeitet, gebührt außer dem Monatsentgelt auch noch das auf die geleistete Arbeit entfallende Entgelt; hiebei ist die Berechnung des Entgeltes für einen vollen Arbeitstag ein Dreiundzwanzigstel des Monatsentgeltes zugrunde zu legen.

(3) Dem Arbeiter, der auf Anordnung an Sonntagen arbeitet, gebührt für diese Arbeit ein besonderes Entgelt. Der Berechnung dieses Entgeltes sind für einen vollen Arbeitstag zwei Dreiundzwanzigstel des Monatsentgeltes zugrunde zu legen.

(4) Über die tägliche Arbeitszeit hinaus auf Anordnung geleistete Überstunden sind, soweit dadurch eine 42stündige Wochendienstleistung überschritten wird, von der 43. Stunde an bei Wochentagsarbeit mit dem Eineinhalbfachen, wenn sie jedoch in die Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) fallen, mit dem Zweifachen, bei Feiertagsarbeit von der neunten Stunde an mit

dem Zweifachen und bei Sonntagsarbeit von der neunten Stunde an mit dem Dreifachen des auf eine Wochentagsarbeitsstunde entfallenden Teiles des Monatsentgeltes zu entlohnen; die Zeit des Arbeitsausfalles an gesetzlichen Feiertagen, Urlaubstagen oder sonstigen Tagen einer gerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst ist in die 42stündige Wochendienstleistung einzurechnen. Wochentagsüberstunden können innerhalb eines Monats entsprechend dem Wert der geleisteten Überstunden durch Freizeit ausgeglichen werden."

Einführung von Schulversuchen.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 224)
(13-367 La 48/6-1972)

463.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Eichtinger, Jamnegg, Dipl.-Ing. Hasiba und Koiner, betreffend die Einführung von Schulversuchen bei Wahrung des Elternrechtes, wird zur Kenntnis genommen.

Schulbauprogramm 1971—1980.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 292)
(13-367 La 51/13-1972)

464.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer, Dipl.-Ing. Schaller, Nigl, Ing. Stoisser und Dr. Heidinger, betreffend ein Programm für den Ausbau des mittleren und höheren Schulwesens für die Jahre 1971 bis 1980, wird zur Kenntnis genommen.

Forschungsprojekt
„Audio-Visuelle Zentren“.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 297)
(6-371/IV Au 4/17-1973)

465.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Gratsch, Gross, Prof. Hartwig und Genossen, betreffend die Unterstützung eines Forschungsprojektes „Audio-Visuelle Zentren“, wird zur Kenntnis genommen.

Gestaltung des Vorabendprogramms
im ORF.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 375 a)
(6-377 F 1/17-1973)

466.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Heidinger, Laurich, Bischof und Genossen, betreffend die Gestaltung des Vorabendprogramms im ORF, wird zur Kenntnis genommen.

Erholungsräume in der Steiermark;
Sicherung des Zuganges.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 468)
(6-375/II We 8/42-1973)

467.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Laurich, Fellinger, Brandl, Heidinger und Genossen, betreffend die Sicherung des Zuganges zu den Erholungsräumen in der Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Sonderanstalt für uneinsichtige
Tbc-Kranke; Errichtung.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 228)
(12-159 Ho 45/9-1973)

468.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Marczik, Koiner, Jamnegg und Pranckh, betreffend die Errichtung einer Sonderanstalt für uneinsichtige Tbc-Kranke beim Landes-Lungenkrankenhaus und der Heilstätte Hörgas-Enzenbach, wird zur Kenntnis genommen.

Bruck an der Mur; Straßenunterführung
im Bereiche der Handelsakademie.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 514)
(LBD-II b 487 Ha 4/22-1973)

469.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Eichinger, Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer, Marczik und Ritzinger, betreffend den sofortigen Baubeginn einer Straßenunterführung im Bereiche der Handelsakademie Bruck an der Mur, wird zur Kenntnis genommen.

Erhöhung des Krisengroschens.
(Dringl. Anfrage Nr. 7)
(8-244/I M 24/2-1973)

470.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei der Österreichischen Bundesregierung vorstellig zu werden, damit diese folgende Sofortmaßnahmen trifft oder eine für die österreichische Landwirtschaft in gleichem Ausmaß wie die vorgeschlagenen Sofortmaßnahmen wirksame Hilfe gewährleistet:

1. Die Erhöhung des Krisengroschens (Absatzförderungsbeitrag) ist rückgängig zu machen.
2. Der Mehrwertsteuersatz für pauschalisierte Landwirte ist in Angleichung an den Steuersatz für buchführende Landwirte mit 8 % festzusetzen.
3. Der Mehrwertsteuersatz bei Handelsdünger von derzeit 16 % ist auf 8 % zu senken.
4. Eine volle Abgeltung der mit 1. Juni 1973 zu erwartenden Erhöhung des Dieseltreibstoffpreises ist vorzusehen.

33. Sitzung (ao. Tagung) am 11. April 1973

(Beschlüsse Nr. 471 und 472)

STEWEG;
Landeshaftung für eine
Schweizer Anleihe.
(Ldtg. Einl.-Zl. 654)
(10-23 Ste 2/7-1973)

471.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, für eine von der STEWEG in der Schweiz aufzunehmende Anleihe in der Höhe von Nominale 50 Mio. Schweizer Franken s. A., das ist ein Gesamthaftungsbetrag von 95,5 Mio. Schweizer Franken, die binnen 15 Jahren zurückzuzahlen ist, die Haftung des Landes Steiermark als Bürge und Zahler zu übernehmen.

Wimmler Karl, LAbg.;
Auslieferungsbegehren.
(Ldtg. Einl.-Zl. 651)
(Mündl. Bericht Nr. 44)
(Präs. Nr. Ldtg. W 2/4-
1973)

472.

Dem Ersuchen des Kreisgerichtes Leoben vom 23. März 1973, Zl. 16 Vr 374/73, um Zustimmung zur Strafverfolgung des Landtagsabgeordneten Karl Wimmler wegen Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens nach § 335 StG. (Betriebsunfall) wird über dessen Wunsch stattgegeben.

34. Sitzung am 10. Mai 1973

(Beschlüsse Nr. 473 bis 516)

Wohnbauförderung;
Erhöhung der Höchstsätze.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 532)
(14-507 L 2/24-1972)

473.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Doktor Eberdorfer, Jamnegg, Lackner, Prof. Dr. Eichinger und Feldgrill, betreffend die Erhöhung der Höchstsätze in der Wohnbauförderung, wird zur Kenntnis genommen.

Landesschülerheim Schladming;
Grundankauf f. Neubau.
(Ldtg. Einl.-Zl. 613)
(6-Sh 575 Scha 3/40-1973)

474.

Der Ankauf der Grundstücke Gst. 27/23 und Gst. 285/1 der EZ. 32, KG. Klaus, Gerichtsbezirk Schladming, von den Besitzern Matthias und Rosa Knaus in Ramsau-Vorberg 14, für den Neubau eines Landesschülerheimes in Schladming wird genehmigt.

Wohnbau;
Kreditmittel.
(Ldtg. Einl.-Zl. 615)
(14-506 W 23/353-1973)

475.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 346 des Steiermärkischen Landtages vom 7. Dezember 1972, betreffend Kreditmittel für den Wohnbau, wird zur Kenntnis genommen.

Sichtverbesserung der L 9,
Gollersattelstraße;
Bau- u. Grundflächeninanspruchnahme
Mandl-Streber.
(Ldtg. Einl.-Zl. 619)
(LBD-IIc/A 484 Gu
1/584-1973)

476.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Objektseinlösung Mandl-Streber, Unterpircha Nr. 30, für „Sichtverbesserung an der Landesstraße Nr. 9, Gollersattelstraße“ im Betrag von 352.100 S zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

Bauvorhaben „Oberfeistritz—
Anger“;
Bau- und Grundflächen-
inanspruchnahme
Edwin u. Johanna
Wurzer.
(Ldtg. Einl.-Zl. 620)
(LBD-II c/A 485 Ga
2/282-1973)

477.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Objektseinelösung Edwin und Johanna Wurzer, Oberfeistritz Nr. 70, für das Bauvorhaben Nr. 10/70 „Oberfeistritz—Anger“ der Landesstraße 1, Graz—Weiz—Pfaffensattel—Steinhaus/S., im Betrag von 270.093,— S zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

Bauvorhaben „Oberfeistritz—
Anger“;
Bau- und Grundflächen-
inanspruchnahme der
Österr. Talkum-
industrie.
(Ldtg. Einl.-Zl. 621)
(LBD-II c/A 485 Ga
2/283-1973)

478.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Ablöse des Hallenzubaues der Österr. Talkumindustrie in der KG. Oberfeistritz für das Bauvorhaben Nr. 10/70 „Oberfeistritz—Anger“ der Landesstraße 1, Graz—Weiz—Pfaffensattel—Steinhaus/S., im Betrag von 1.160.040,— S zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

Sichtverbesserung bei km 47,7
der L 10;
Bau- und Grundflächen-
inanspruchnahme
Hochsteiner Maria.
(Ldtg. Einl.-Zl. 622)
(LBD-II c/A 485 Ga
3/103-1973)

479.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Objektseinelösung Hochsteiner Maria, Schrems Nr. 11, für „Sichtverbesserung bei km 47,7“ der Landesstraße 10, Gleisdorf—Weiz—Frohnleiten, im Betrag von 208.418,20 S zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

Bauvorhaben „Oberfeistritz—
Anger“;
Bau- und Grundflächen-
inanspruchnahme
Götl-Köck.
(Ldtg. Einl.-Zl. 623)
(LBD-II c/A 485 Ga
2/284-1973)

480.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme von Liegenschaft Götl-Köck in der KG. Anger für das Bauvorhaben Nr. 10/70 „Oberfeistritz—Anger“ der Landesstraße 1, Graz—Weiz—Pfaffensattel, im Betrag von 1.467.034,80 S zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

Liegenschaftsverkauf an die
Fa. Mayreder, Keil,
List & Co., Graz.
(Ldtg. Einl.-Zl. 624)
(LBD-II a 485 Ga
10/22-1973)

481.

Der Abverkauf der Liegenschaft EZ. 1006, KG. Andritz, durch das Land Steiermark an die Fa. Mayreder, Keil, List & Co., Baugesellschaft m. b. H., wird genehmigt und die Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, Fachabteilung II a, ermächtigt, den Kaufvertrag über den Abverkauf dieser Liegenschaft im Ausmaß von 12.256 m² zum Kaufpreis von 120 S pro m², somit zu einem Gesamtkaufpreis von 1.470.720 S, abzuschließen.

Ortsdurchfahrt Dörfla;
Bau- und Grundflächen-
inanspruchnahme
Johann u. Josefa Gsell.
(Ldtg. Einl.-Zl. 625)
(LBD-II c/A 485 La
3/434-1973)

482.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Objektseinelösung Johann und Josefa Gsell, Dörfla Nr. 8, für das Bauvorhaben „Ortsdurchfahrt Dörfla“ der Landesstraße 80, Graz—Kirchbach—Mureck, im Betrag von 236.962,— S zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

Dr. Schinner Walter;
ao. Versorgungsgenuß.
(Ldtg. Einl.-Zl. 629)
(1-013757/Pens. 1973)

483.

Dem ehemaligen Vertragsbediensteten Dr. Walter Schinner wird mit Wirkung ab 1. Jänner 1973 ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in Höhe von monatlich 3000,— S zuerkannt.

Maier Fritz; ao. Zulage
zum Ruhegenuß.
(Ldtg. Einl.-Zl. 630)
(1-004504/Pens. 1973)

484.

Dem Wirkl. Amtsrat i. R. Fritz Maier wird mit Wirkung ab 1. Jänner 1973 zu seinem Ruhegenuß eine außerordentliche Zulage in Höhe des Unterschiedes auf jenen Ruhegenuß zuerkannt, der sich bei Zuerkennung von drei für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Vorrückungsbeträgen ergeben würde.

Grundverkauf an die
Stadtgemeinde Kapfenberg
zur Errichtung einer
allgemeinbildenden
höheren Schule.
(Ldtg. Einl.-Zl. 631)
(8-564 Ha 26/27-1973)

485.

Der Abverkauf einer landeseigenen, zur Landw. Fachschule Hafendorf gehörigen Grundfläche der EZ. 320, KG. Hafendorf, im Ausmaß von 29.934 m² an die Stadtgemeinde Kapfenberg zum Zwecke der Errichtung einer allgemeinbildenden höheren Schule (Gymnasium) zum Preis von 55,— S pro m², somit zu einem Gesamtkaufpreis von 1,646.370,— S, wird genehmigt.

Hartig Fred;
ao. Versorgungsgenuß.
(Ldtg. Einl.-Zl. 632)
(6-372/IV Ee 6/12-1973)

486.

Dem akad. Maler Fred Hartig wird in Anerkennung seines künstlerischen Schaffens und in Berücksichtigung seiner unzureichenden Altersversorgung ab 1. Jänner 1973 ein ao. Versorgungsgenuß von monatlich 1500,— S (einschl. Krankenversicherung) und der sich in Zukunft ergebenden Erhöhung gemäß dem Landtagsbeschluß Nr. 120 vom 16. Dezember 1965 bewilligt.

Bauvorhaben „Knoten Wagna“;
Bau- und Grundflächen-
inanspruchnahme
Pfeifer-Essler u.
Dobaja, Wagna.
(Ldtg. Einl.-Zl. 633)
(LBD-II c/A 485 Le
12/64-1973)

487.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Objektseinelösung Pfeiffer-Essler und Dobaja, Marburgerstraße 113, Wagna, für das Bauvorhaben Nr. 21/72 „Knoten Wagna“ der Landesstraße 149 und Bundesstraße 67, Landscha—Kaindorf—Grazer Bundesstraße, im Betrag von 752.600,— S zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

Bauvorhaben „Thalerhof—
Wundschuh“;
Bau- und Grundflächen-
inanspruchnahme
Kranz Peter u. Agnes,
Kasten.
(Ldtg. Einl.-Zl. 634)
(LBD-II c/A 485 Ga
30/38-1973)

488.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Ablöse sonstiger Baulichkeiten von Liegenschaftseigentümern Kranz Peter und Agnes, 8142 Kasten 22, für das Bauvorhaben Nr. 28/72 „Thalerhof—Wundschuh“ der L 190, Abtissendorf—Wundschuh, im Betrag von 155.747,— S zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

Ankauf einer Liegenschaft
in Kapfenberg von
Hildegard Stopper.
(Ldtg. Einl.-Zl. 635)
(9-119/I Ga 19/4-1973)

489.

Der Ankauf der Liegenschaft EZ. 104, KG. Schör-
gendorf, Gerichtsbezirk Bruck a. d. Mur, im Ge-
samtkatastralausmaß von 1875 m² zum Kaufpreis
von 560.000,— S von Frau Hildegard Stopper, ge-
meinsam mit dem Bezirksfürsorgeverband Bruck
a. d. Mur, wird gem. § 15 Abs. 2 lit. d Landesver-
fassungsgesetz 1960 genehmigt.

Ankauf einer Liegenschaft
in Arnfels von der
Neunkirchner
Volksbank.
(Ldtg. Einl.-Zl. 653)
(9-119/I Ka 19/9 1973)

490.

Der Ankauf der Liegenschaft EZ. 319, KG. Pistorf,
Gerichtsbezirk Arnfels, im Gesamtkatastralausmaß
von 1061 m² zum Kaufpreis von 240.000 S von der
Neunkirchner Volksbank, reg. Gen. m. b. H., 2620
Neunkirchen, Herrengasse 15, Niederösterreich, ge-
meinsam mit dem Bezirksfürsorgeverband Deutsch-
landsberg wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. d des LVG.
1960 genehmigt.

Liegenschaftsankauf für die
Erweiterung der
Obstbauversuchsanlage
d. Landw. Fachschule
Haidegg.
(Ldtg. Einl.-Zl. 656)
(8-564 Ha 19/10-1973)

491.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregie-
rung für den Ankauf einer Pachtliegenschaft des
Landes sowie weiterer angrenzender Grundstücke
im Gesamtflächenausmaß von 84.873 m² vom Eigen-
tümer und Verpächter Leopold Haan, Schloß Reiter-
egg, 8151 Hitzendorf, zu einem Kaufpreis von 7,— S
pro m², somit zu einem Gesamtkaufpreis einschl.
erwachsener Nebenkosten von ca. 700.000,— S, zur
Erweiterung der auf der Pachtfläche bisher errich-
teten Obstbauversuchsanlage, die von der Landw.
Fachschule Haidegg „Ferdinand-Prirsch-Schule“ ge-
führt wird, wird zur Kenntnis genommen und ge-
nehmigt.

Dipl.-Schwester Barbara Grochot;
ao. Versorgungsgenuß.
(Ldtg. Einl.-Zl. 657)
(Mündl. Bericht Nr. 45)
(1-010584/Pens. 1973)

492.

Der ehem. Vertragsbediensteten Dipl.-Schwester
Barbara Grochot wird mit Wirkung ab 1. Jänner 1973
ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in der
Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ASVG-
Pension und dem Ruhegenuß eines vergleichbaren
Beamten von derzeit monatlich 1000,— S zuerkannt.

Hofhans Berta;
 ao. Versorgungsgenuß.
 (Ldtg. Einl.-Zl. 658)
 (1-022113/Pens. 1973)

493.

Der früheren Ehefrau des am 23. November 1972 verstorbenen Landesbezirkstierarztes i. R. Dr. Richard Hofhans, Frau Berta Hofhans, wird mit Wirkung ab 1. Dezember 1972 ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in Höhe von monatlich 850,— S zuerkannt.

Steir. Dachstein Hotel u.
 Kongreßorganisation
 Ges. m. b. H.;
 Ausfallhaftung.
 (Ldtg. Einl.-Zl. 476 a)
 (Mündl. Bericht Nr. 46)
 (10-23 Ra 11/35-1973)

494.

1. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, im Namen des Landes Steiermark zugunsten der Steirischen Dachstein Hotel und Kongreßorganisation Ges. m. b. H. eine Ausfallhaftung gegenüber der Landes-Hypothekenanstalt für Niederösterreich über 40 Mio. S zu übernehmen.
2. Für die Übernahme der genannten Ausfallbürgschaft gelten folgende Bedingungen:
 - a) Der Investitionskredit von 40 Mio. S ist mit einer Laufzeit von 18 Jahren auszustatten, wobei die ersten drei Jahre tilgungsfrei sind und mit 7,75 % halbjährig im vorhinein zu verzinsen sind.
 - b) Der Kredit ist im zweiten Rang nach einem Hypothekendarlehen von höchstens 30 Mio. S auf den Betriebsliegenschaften, d. s. die Grundstücke Nr. 918/8, der EZ. 349 und 918/4, EZ. 320 und Nr. 232/8, KG. Ramsau, sicherzustellen.
 - c) Der Bau ist zuerst durch das Eigenkapital in der Höhe von 20 Mio. S und sodann durch die Mittel aus den 30 Mio. S, die im 1. Rang sichergestellt sind, den 10 Mio. S, die im 3. Rang sichergestellt sind und durch die landesverbürgten Mittel, gleichmäßig zu finanzieren. Die Mittel sind nach Maßgabe des Baufortschrittes ausbezahlen.
 - d) Der Bau des Kongreßzentrums muß zuerst erfolgen; die Eigenmittel laut Punkt c sind vor Baubeginn des Kongreßzentrums nachzuweisen und bei einem österreichischen Kreditinstitut mit der Maßgabe zu deponieren, daß daraus die von der Baukontrolle gemäß Punkt f geprüften Baurechnungen für das Kongreßzentrum zunächst zu begleichen sind.
 Der Bau des Hotels darf erst in Angriff genommen werden, wenn die Rohbaubeschau für das Kongreßzentrum durchgeführt wurde und etwaige Bedingungen, die bei dieser Rohbaubeschau vorgeschrieben wurden, erfüllt sind.
 Der Hotelbau darf dabei nur in einer solchen Größe realisiert werden, daß die Finanzierungsmasse laut vorliegendem Antrag, und zwar 100 Mio. S, zur Ausfinanzierung des Kongreßzentrums und des Hotels ausreicht.

- e) Sollte auch nur eine der in der Widmungs- und Baubewilligung der Gemeinde Ramsau vorgeschriebenen Bedingungen (Widmungsbescheid der Gemeinde Ramsau vom 25. November 1971, Zahl Wid. 47/71, bzw. der von der Gemeinde Ramsau zu erlassende Baubescheid) nicht eingehalten werden, kann die Bürgerschaft des Landes zurückgenommen werden.
- f) Zur Kontrolle des gesamten Bauvorhabens und der weiteren Gestion des Kongreßzentrums werden vom Land Steiermark Aufsichtsorgane, und zwar zur technischen Überwachung und zur kaufmännischen und rechtlichen Überwachung, bestellt, deren Kosten dem Land von der Gesellschaft zu refundieren sind. Zur Refundierung der Kosten der beiden Kontrollorgane des Landes sind dem Land Steiermark jährlich 0,25 % des verbürgten Kredites, das ist ein Betrag von 100.000,— S, im vorhinein zu überweisen.
- g) Erlöse aus Veräußerungen oder Vorauszahlungen für Dauerverpachtungen von Einrichtungen des Kongreßzentrums sind zur außerordentlichen Kreditrückzahlung der aufgenommenen Fremdmittel zu verwenden und haben zu gleichen Teilen auf die landesverbürgte und die vom Land nichtverbürgte Kredithälfte angerechnet zu werden.
- h) Versteuerte Gewinne der Gesellschaft dürfen zu 50 % durch Beschluß der Generalversammlung zwecks Ausschüttung an die Gesellschafter entnommen werden, während die zweite Hälfte ebenfalls zur außerordentlichen Kredittilgung (Anrechnungsverhältnis auf verbürgte und nichtverbürgte Kredithälfte wie oben) zu verwenden ist.
- i) Wenn die verdienten Abschreibungen die planmäßigen Kredit-(Darlehens-)Tilgungen überschreiten, so sind diese überschreitenden Beträge ebenfalls zur außerordentlichen Darlehenstilgung zu verwenden, es sei denn, die Steiermärkische Landesregierung stimmt einer weiteren Investitionstätigkeit mit diesen Mitteln zu.
- j) Im Bürgerschaftsvertrag hat sich das Land Steiermark Kontroll- und Einschaurechte in das Unternehmen der Kreditnehmer vorzubehalten.
- k) Die Gesellschafter der Steirischen Dachstein Hotel und Kongreßorganisation Ges. m. b. H. haben sich gegenüber dem Land Steiermark zu verpflichten, alle in ihrem gemeinschaftlichen Eigentum stehenden, mit ihrer Vermögensmasse hauptsächlich in der Steiermark veranlagten Geschäfte (Steirische Dachstein Hotel und Kongreßorganisation Ges. m. b. H. und Guggenbacher Papierfabrik Ges. m. b. H.) nach Einstellung des anhängigen Ausgleichsverfahrens für die Guggenbacher Papierfabrik zu fusionieren, so daß die Aktiva der derzeitigen Guggenbacher Papierfabrik als Haftungsgrundlage für das Kongreßzentrum Ramsau mit hereingezogen werden können und die vorgesehenen Kontrollorgane des Landes auch

hinsichtlich der Verwaltung und Verwertung dieser Aktiva die vorgesehene Einschauberechtigung erhalten.

- 1) Dr. Herbert Janoschik und Franz Duval als Gesellschafter der Steirischen Dachstein Hotel und Kongreßorganisation Ges. m. b. H. haben sich gegenüber dem Land Steiermark darüber hinaus zu verpflichten, auch mit ihrem gesamten außerhalb der Steirischen Dachstein Hotel und Kongreßorganisation vorhandenen Vermögen zu ungeteilten Händen für den Fall zu haften, daß das Land Steiermark im Rahmen der eingegangenen Ausfallsbürgschaft nach Verwertung sämtlicher Aktiven der Steirischen Dachstein Hotel und Kongreßorganisation aus dieser Ausfallsbürgschaft in Anspruch genommen werden sollte.

Errichtung einer EDV- und Organisationsstelle bei der Landesamtsdirektion.
(Ldtg. Einl.-Zl 616)
(LAD-60/II 1/140-1973)

495.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 323 des Steiermärkischen Landtages vom 7. Dezember 1972, betreffend die Errichtung einer mit entsprechenden Vollmachten ausgestatteten EDV- und Organisationsstelle bei der Landesamtsdirektion, wird zur Kenntnis genommen.

Verlängerung der Einbringungsfrist nach dem Wohnungsverbesserungsgesetz.
(Ldtg. Einl.-Zl. 617)
(14-506 W 52/98-1973)

496.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 348 des Steiermärkischen Landtages vom 7. Dezember 1972, betreffend die Verlängerung der Einbringungsfrist nach dem Wohnungsverbesserungsgesetz, wird zur Kenntnis genommen.

Auskunftserteilung bei den Portieren von Dienststellen der Landesverwaltung.
(Ldtg. Einl.-Zl. 618)
(LAD-9 A 20/4-1973)

497.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 326 des Steiermärkischen Landtages vom 7. Dezember 1972 wird zur Kenntnis genommen.

Liegenschaftserwerb durch Enteignung für die Errichtung von Neubauten für das LKH-Graz.
(Ldtg. Einl.-Zl. 626)
(12-181 Gu 1/46-1973)

498.

Für die Errichtung von Neubauten für das Landeskrankenhaus Graz wird gemäß § 24 a Abs. 2 KALG. die Zustimmung erteilt, für den Erwerb der Liegenschaft EZ. 790, KG. Stifting, GB. Graz, die Enteignung zu beantragen.

Verwaltungsvereinfachung;
1. Jahresbericht.
(Ldtg. Einl.-Zl. 628)
(LAD-60 Ve 2/32-1973)

499.

Der 1. Jahresbericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 57 des Steiermärkischen Landtages vom 19. Dezember 1970, betreffend Verwaltungsvereinfachung, wird zur Kenntnis genommen.

Bezeichnung gewisser
Straßenzüge als
Weinstraße.
(Zu. Ldtg. Einl.-Zl. 288)
(3-328 We 21/8-1973)

500.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Heidinger, Aichhofer, Seidl und Ing. Stoisser, betreffend die Bezeichnung gewisser Straßenzüge als Weinstraße, wird zur Kenntnis genommen.

Errichtung eines Gehsteiges
an der Murbrücke in
Ehrenhausen.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 368)
(LBD-II b 487 Mu 8/4-
1973)

501.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Seidl, Ingenieur Stoisser, Dr. Heidinger, Trummer und Genossen, betreffend Veranlassungen beim zuständigen Ministerium für Bauten und Technik wegen Anlage eines Gehsteiges aus Verkehrssicherheitsgründen auf der Murbrücke zwischen Ehrenhausen und Vogau im Zuge der südsteirischen Grenzstraße wird zur Kenntnis genommen.

Freiwillige Feuerwehren;
Befreiung von der
Gebührentrichtung bei
Kraftfahrzeugüber-
prüfungen.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 458)
(11-333 F 12/13-1973)

502.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Lafer, Lind, Pözl, Prenner und Schrammel, betreffend die Befreiung der Freiwilligen Feuerwehren von der Gebührentrichtung bei Kraftfahrzeugüberprüfungen, wird zur Kenntnis genommen.

Bau der Landesstraße
Friesach—Semriach.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 513)
(LBD-450 L 234/5-1972)

503.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Dorfer, Feldgrill, Haas, Dipl.-Ing. Hasiba, Jamnegg und Buchberger, betreffend den Bau der Landesstraße Nr. 212, Friesach—Semriach, wird zur Kenntnis genommen.

Verstärkung der Landesstraßenbrücken.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 533)
(LBD-450 L 238/3-1972)

504.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Doktor Eberdorfer, Lackner, Prof. Dr. Eichtinger, Pranckh und Dr. Dorfer, betreffend die Verstärkung der Landesstraßenbrücken, wird zur Kenntnis genommen.

Bundesstraßenumfahrung in der Gemeinde Neumarkt.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 547)
(LBD-450 L 241/3-1972)

505.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Pranckh, Marczik und Prof. Dr. Eichtinger, betreffend die Errichtung einer Bundesstraßenumfahrung für den Bereich der Gemeinde Neumarkt, wird zur Kenntnis genommen.

Krankenpflegesschulen;
Errichtung außerhalb von Graz.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 341)
(12-205 Sch 3/6-1973)

506.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Piaty, Jamnegg, Ritzinger und Dipl.-Ing. Fuchs, betreffend die Errichtung von Krankenpflegesschulen außerhalb von Graz, wird zur Kenntnis genommen.

Familienlastenausgleichsgesetz;
Novellierung.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 347)
(9-119 Fa 17/21-1973)

507.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Schaller, Buchberger, Prof. Dr. Eichtinger, Lackner und Nigl, betreffend die Novellierung des Familienlastenausgleichsgesetzes, wird zur Kenntnis genommen.

Fürsorgeheim;
Errichtung im Raum Feldbach—Fürstenfeld.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 549)
(9-126 Fu 5/5-1973)

508.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Klobasa, Heindinger, Gratsch, Aichholzer und Genossen, betreffend die Errichtung eines Fürsorgeheimes in der Oststeiermark im Raum Feldbach—Fürstenfeld, wird zur Kenntnis genommen.

Behindertenheim „Sonnenwald“
Haselbach.
(Ldtg. Einl.-Zl. 655)
(9-138 Allg. 49/31-1973)

509.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß des Steiermärkischen Landtages Nr. 344 vom 7. Dezember 1972, betreffend Weiterführung des Behindertenheimes „Sonnenwald“ in Haselbach bei Eibiswald, wird zur Kenntnis genommen.

Steuerfreiheit von Spenden
für Hochwassergeschädigte.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 399)
(8-30 Ho 6/8-1973)

510.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Heidinger, Dipl.-Ing. Fuchs, Koiner und Dipl.-Ing. Schaller, betreffend die Steuerfreiheit von Spenden für Hochwassergeschädigte, wird zur Kenntnis genommen.

Unwetterschäden in der
Oststeiermark.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 438)
(8-30 Ho 8/5-1973)

511.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schrammel, Lafer, Prenner, Dipl.-Ing. Schaller und Trummer, betreffend die Einleitung von Sofortmaßnahmen zur Behebung der Unwetterschäden an der Raab, Lafnitz, Feistritz, Ilz, Lungitz und Saifenbach, wird zur Kenntnis genommen.

Hochwasserschäden in der
östlichen und
südlichen Steiermark.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 442)
(8-30 Ho 9/5-1973)

512.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Heidinger, Klobasa, Gratsch, Aichholzer, Zinkanell und Genossen, betreffend Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Hochwasser in der östlichen und südlichen Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Freiwillige Feuerwehren;
Befreiung von der
Mehrwertsteuerpflicht.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 456)
(10-24 Me 6/10-1973)

513.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Lackner, Aichhofer, Marczik und Prenner über die Behandlung der Freiwilligen Feuerwehren nach den Bestimmungen des Mehrwertsteuergesetzes 1972 wird zur Kenntnis genommen.

Ausbaggerung der Mur.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 459)
(LBD-450 L 220/6-1973)

514.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Pranchh, Ritzinger, Marczik und Koiner, betreffend die Ausbaggerung der Mur, wird zur Kenntnis genommen.

Schädlingsbekämpfung
in den Wäldern.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 515)
(8-253 Sch 2/6-1973)

515.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Zinkanell, Preitler, Aichholzer, Karrer und Genossen, betreffend die bessere Überwachung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bei der Bekämpfung von Schädlingen in den Wäldern, wird zur Kenntnis genommen.

Schülerwarteräume;
Errichtung in zentralen
Orten der Steiermark.
(Ldtg. Einl.-Zl. 627)
(6-378 W 5/2-1973)

516.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 332 des Steiermärkischen Landtages vom 7. Dezember 1972, betreffend die Errichtung von Schülerwarteräumen in zentralen Orten der Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

35. Sitzung am 4. Juni 1973

(Beschlüsse Nr. 517 bis 527)

Erwachsenenbildung;
Errichtung eines Beirates.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 26)
(6-373/I E 5/35-1973)

517.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Schaller, Dipl.-Ing. Hasiba, Marczik und Prof. Doktor Eichtinger, betreffend die Einrichtung eines Beirates für Erwachsenenbildung, wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Kunstförderung;
steuerliche Begünstigung.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 440)
(6-370/I Ku 12/11-1973)

518.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Heidinger, Prof. Dr. Eichtinger, Dipl.-Ing. Fuchs und Dipl.-Ing. Schaller, betreffend die steuerliche Begünstigung der Kunstförderung, wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Landeskrankenhaus Hartberg;
Errichtung eines zweiten
Personalwohnhauses.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 519)
(12-182 HK 36/39-1973)

519.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Heidinger, Klobasa, Gratsch, Aichholzer und Genossen, betreffend die Errichtung eines zweiten Personalwohnhauses beim Landeskrankenhaus Hartberg, wird dahingehend zur Kenntnis genommen, daß für die Bediensteten des Landeskrankenhauses Hartberg ein zweites Personalwohnhaus mit 30 Einzelunterkünften errichtet und daß mit den Bauarbeiten für dieses Personalwohnhaus voraussichtlich im Sommer des heurigen Jahres begonnen wird.

Bauvorhaben „Salla—
Puffing“;
Zuerkennung von
Mehrkosten f. Lohn-
und Baupreis-
erhöhungen.
(Ldtg. Einl.-Zl. 659)
(LBD-IIc 485 Ga 1/123-
1973)

520.

Die Entschädigungserhöhung zufolge Lohn- und Baupreiserhöhung für Objektseidlöse Peter und Hermine Schlatzer, Salla 82 für das BV. Nr. 18/70 „Salla—Puffing“ der L 336, Gaberlstraße im Betrag von 116.108,24 S zu Lasten VP. 661,54 wird genehmigt.

Bauvorhaben „Feistritzbrücke
Birkfeld“;
Mehrkostenanerkennung
für die Objektseinklösung.
(Ldtg. Einl.-Zl. 660)
(LBD-II b 488 Fe 10/67-
1973)

521.

Die Mehrkostenanerkennung für die Objektseinklösung Kristoferitsch Fritz, Edelsee 87, für das Bauvorhaben „Feistritzbrücke Birkfeld“ der Landesstraße Nr. 20 und 29, Kirchdorf—Neudau, im Betrag von 252.337,96 S zu Lasten VP. 661,55 wird genehmigt.

Landesschülerheim Admont;
Grundankauf.
(Ldtg. Einl.-Zl. 661)
(6-Sh 575 Ad 17/305-
1973)

522.

Der Ankauf des Grundstückes Gst. 323/42 aus dem Gutsbestand der EZ. 1539, KG. Admont, vom Benediktinerstift Admont für die Ausgestaltung von Erholungs- und Spielflächen für den Neubau des Landesschülerheimes in Admont wird genehmigt.

Bauvorhaben „Unterpremstätten—
Dobl—Lieboch“.
(Ldtg. Einl.-Zl. 662)
(LBD-II c 485 Ga 25/27-
1973)

523.

Die Grundflächeninanspruchnahme von der Liegenschaft Pojer Franz und Theresia, KG. Unterpremstätten, für das Bauvorhaben Nr. 7/72 „Unterpremstätten—Dobl—Lieboch“ der L 188 und 189 im Betrag von 115.740,— S zu Lasten VP. 661,54 wird genehmigt.

Inffeldgründe;
Ankauf der Liegenschaft.
(Ldtg. Einl.-Zl. 663)
(10-24 I 12/12-1973)

524.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, die Liegenschaft EZ. 1135, KG. VI Jakomini, zu einem Kaufpreis von rund 8,4 Mio. Schilling (einschließlich Nebenkosten), für das Land Steiermark anzukaufen.

Der für die Finanzierung des Kaufschillings samt Nebenkosten erforderliche Betrag von 8,4 Mio. Schilling ist zu Lasten der ao. VP. 92,10 „Ankauf von Liegenschaften“ zu verrechnen. Eine entsprechende überplanmäßige Ausgabe von 8,4 Mio. Schilling wird hiemit bewilligt. Die Steierm. Landesregierung wird gleichzeitig ermächtigt, die zur Finanzierung dieser Ausgabe erforderlichen Mittel durch Aufnahme eines Darlehens bei einem österr. Kreditinstitut sicherzustellen.

Umfahrung Anger;
Bereitstellung von
Mitteln der
Landesstraßenverwaltung.
(Ldtg. Einl.-Zl. 664)
(LBD-450 L 5/2-1973)

525.

Die Durchführung des Bauloses „Oberfeistritz—Anger“ (Umfahrung Anger) liegt im besonderen Landesinteresse. Die Bereitstellung von Mitteln der Landesstraßenverwaltung für dieses Baulos in Höhe von 70.000.000,— S in Mehrjahresraten unter Verrechnung auf ao. VP. 66,10 bzw. 661,54 wird zustimmend zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Förderungsmittel für
Jungunternehmer bei
Existenzgründung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 59)
(4-319/II Ju 2/21-1973)

526.

**Gesetz vom über die Gewährung
von Förderungsmitteln für Jungunternehmer
aus Anlaß der Existenzgründung**

§ 3

Die Förderung besteht

1. in der Gewährung von Darlehen, die im Einzelfall 200.000 S nicht übersteigen dürfen und bei einer Laufzeit von höchstens 10 Jahren mit 3 % zu verzinsen sind; während der ersten 2 Jahre nach der Bewilligung des Darlehens haben die Darlehensempfänger nur die Zinsen zu leisten; die Entrichtung der Zinsen sowie die Rückzahlung der Darlehenstilgungsbeträge hat halbjährig zu erfolgen;
2. in der Aufstockung gewährter Darlehen unter Einhaltung des Höchstbetrages nach Z. 1, wenn das Darlehen mindestens zur Hälfte getilgt ist und keine Zinsenrückstände bestehen;
3. in der Gewährung von Zinsenzuschüssen für vom Förderungswerber neu aufzunehmende oder frühestens 2 Jahre vor der Antragstellung aufgenommene Darlehen von Kreditinstituten.

§ 4

(1) Die Landesregierung kann Förderung gewähren, wenn nachgewiesen ist, daß das zu fördernde Vorhaben (§ 1 Abs. 1) durchführbar ist, voraussichtlich einen wirtschaftlichen Erfolg verspricht und eine Sicherung des Darlehens (§ 5) eingeräumt wird.

(2) Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 5

(1) Als Sicherung des Darlehens kommen Hypotheken, sonstige Pfandrechte oder Bürgschaften sowie Haftungsübernahmen von Bürgschaftsgenossenschaften und ähnlichen zweckgleichen Institutionen in Betracht.

(2) Anlässlich der Gewährung von Förderungsmitteln ist die Rückforderung derselben für den Fall vorzubehalten, daß

- a) die Landesregierung über wesentliche Umstände unvollständig unterrichtet worden ist oder

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

(1) Die Landesregierung kann nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes österreichischen Staatsbürgern zur Beschaffung von Betriebsmitteln oder zur Durchführung von Investitionen Förderungsmittel gewähren. Diese Förderungsmittel werden unter der Voraussetzung gewährt, daß

- a) der Förderungswerber das 40. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vollendet hat und
- b) ein gewerblicher Klein- oder Mittelbetrieb (Abs. 2) gegründet oder, ausgenommen im Erbfall, übernommen werden soll und im Zusammenhang damit die Beschaffung von Betriebsmitteln oder die Durchführung von Investitionen beabsichtigt sind.

(2) Als gewerbliche Klein- oder Mittelbetriebe im Sinne dieses Gesetzes gelten Gewerbebetriebe, die nicht mehr als 20 Personen beschäftigen und für die ein 10.000.000 S nicht übersteigendes Anlagekapital anlässlich der Betriebsgründung einzusetzen beabsichtigt ist oder bei der Betriebsübernahme vorhanden ist oder war.

§ 2

(1) Die Förderungsmittel werden aufgebracht durch:

- a) vom Landtag im Landesvoranschlag bewilligte Landesmittel,
- b) sonstige dem Förderungszweck allenfalls gewidmete Mittel.

(2) Sonstige dem Förderungszweck allenfalls gewidmete Mittel sind im Landeshaushalt als zweckgebundene Mittel zu behandeln.

- b) das Vorhaben durch ein Verschulden des Förderungsempfängers nicht oder nicht binnen 2 Jahren durchgeführt worden ist oder
- c) die Förderungsmittel widmungswidrig verwendet oder den Erfolg des Vorhabens sichernde Auflagen oder Bedingungen aus Verschulden des Förderungsempfängers nicht eingehalten oder vorgesehene Nachweise nicht beigebracht werden;
- d) der Empfänger eines Förderungsdarlehens (§ 3 Z. 1 und 2) trotz Mahnung mit Rückzahlungsraten mehr als 6 Monate im Rückstand bleibt.

§ 6

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Stahlbauweisekonstruktionen
bei Brücken und
Hochbauten.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 518)
(LBD-450 L 54/10-67/
1973)

527.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Prensberger, Schön, Fellingner, Gross und Genossen, betreffend vermehrte Verwendung von Stahlkonstruktionen bei Brücken und Hochbauten, wird zur Kenntnis genommen.

36. Sitzung am 20. Juni 1973

(Beschlüsse Nr. 528 bis 531)

Über- und außerplanmäßige
Ausgaben 1972;
3. und abschließender
Bericht.
(Ldtg. Einl.-Zl. 681)
(10-21 L 3/63-1973)

528.

Der 3. und abschließende Bericht für das Rechnungsjahr 1972 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der beiliegenden Übersicht angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem ordentlichen und außerordentlichen Landesvoranschlag 1972 im Gesamtbeitrag von 116,586.187 S wird gemäß § 32 Abs. 2 des L.-VG. 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Luftreinhaltegesetz.
(Ldtg. Einl.-Zl. zu 421)
(3-338 Lu 2/27-1973)

529.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. DDr. Alexander Götz, Wimpler, Dipl.-Ing. Hasiba, Jamnegg, Gratsch und Prof. Hartwig, betreffend die Erlassung eines Gesetzes über die Reinhaltung der Luft (Steiermärkisches Luftreinhaltegesetz), wird zur Kenntnis genommen.

Geländefahrzeugegesetz.
(Ldtg.-Blge. Nr. 60)
(6-375/II Mo 1/103-1973)

530.

Gesetz vom über die Verwendung von Geländefahrzeugen außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr (Geländefahrzeugegesetz)

(3) Über die Frage, ob ein Kraftfahrzeug ein Geländefahrzeug im Sinne des Abs. 2 ist, hat im Zweifel die Landesregierung zu entscheiden.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 2

Verwendungsverbot und Ausnahmen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Verwendung von straßenunabhängigen geländegängigen Kraftfahrzeugen (Geländefahrzeugen) außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr oder von befestigten Fahrwegen im freien Gelände.

(2) Als Geländefahrzeuge im Sinne des Abs. 1 gelten ein- oder mehrspurige Kraftfahrzeuge, die durch technisch freigemachte Energie angetrieben werden, nicht an Geleise gebunden sind, deren Antriebsenergie nicht Leitungen entnommen wird und die nach ihrer Bauart und Ausrüstung für Fahrten im freien Gelände mit oder ohne Schnee- oder Eisdecke bestimmt sind, wie z. B.

- a) Motorschlitten (Motorraupenschlitten, Ski-Doos, Snow-mobiles, Pistenpflegegeräte, Pistenwalzen u. ä.),
- b) Gelände-Allzweckfahrzeuge, Luftkissenfahrzeuge.

(1) Die Verwendung von Geländefahrzeugen im freien Gelände ist, soweit in den Abs. 2 und 3 und im § 10 nicht anderes bestimmt ist, verboten.

(2) Dem Verbot des Abs. 1 unterliegt nicht die Verwendung von Geländefahrzeugen nach § 1 Abs. 2 für Fahrten

a) in Ausübung ihres Dienstes durch Organe des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung, des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Zollwache, des Post- und Fernmeldedienstes, des Vermessungsdienstes, der Österreichischen Bundesbahnen, der Steiermärkischen Landesbahnen und der Flugsicherungsstellen des Bundesamtes für Zivilluftfahrt;

b) im Einsatz des Rettungs- und Katastrophenhilfsdienstes (wie z. B. Feuerwehr, Rotes Kreuz und Bergrettung) sowie des Lawinenwarndienstes;

c) im Bergbaubereich und im Bereich gewerblicher Betriebsanlagen einschließlich der Zufahrtswege;

d) im Rahmen des Betriebes eines Bauhaupt- oder Nebengewerbes oder im Rahmen des Einsatzes von Wegbaugeräten durch Dienststellen der öffentlichen Verwaltung.

(3) Dem Verbot nach Abs. 1 unterliegt nicht die Verwendung von Geländefahrzeugen mit Ausnahme der Motorschlitten (§ 1 Abs. 2 lit. a) für Fahrten

- a) zur ärztlichen, geburtshilflichen und seelsorglichen Betreuung sowie zur tierärztlichen Versorgung;
- b) im Rahmen der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke;
- c) im Rahmen der Jagd- und Fischereiwirtschaft durch den Jagd- oder Fischereiberechtigten oder durch die von diesem der Bezirksverwaltungsbehörde namhaft gemachten Personen;
- d) zur Errichtung und Erhaltung von Energie- und Wasserversorgungsanlagen;
- e) der Anrainer auf Wegen, die zu Wohn- und Wirtschaftsgebäuden führen;
- f) zur Ausgestaltung, Pflege und Beaufsichtigung von Grundflächen, die der Ausübung des Wintersportes oder der Erholung dienen (z. B. Schipisten, Rodelbahnen, Loipen, Wanderwege).

§ 3

Ansuchen

(1) Ein Ansuchen um Erteilung einer Ausnahmebewilligung vom Verbot nach § 2 Abs. 1 ist schriftlich bei der für den örtlichen Verwendungsbereich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Es hat über das Geländefahrzeug folgende Angaben zu enthalten:

- a) das Eigentumsrecht oder den Nachweis des rechtmäßigen Besitzes des Ausnahmebewilligungswerbers;
- b) den beabsichtigten Verwendungszweck und die Zahl der allenfalls zu befördernden Personen;
- c) die örtliche und zeitliche Verwendung;
- d) die technische Beschaffenheit und Ausrüstung sowie die zur Identifizierung des Fahrzeuges notwendigen Daten.

(2) Ist der Bewilligungswerber eine juristische Person, so hat er der Bezirksverwaltungsbehörde eine natürliche Person namhaft zu machen, die für die Einhaltung der für den Betrieb des Geländefahrzeuges geltenden Bestimmungen verantwortlich ist.

(3) Dem Ansuchen sind die erforderlichen Unterlagen zum Nachweis der Angaben anzuschließen.

(4) Ein Ansuchen kann zur grundsätzlichen Vorbewilligung im Hinblick auf die Bestimmungen des Abs. 1 lit. b und c bereits vor dem Erwerb eines Geländefahrzeuges eingebracht werden, wobei die in Abs. 1 lit. a und d genannten Nachweise nach Erwerb des Fahrzeuges nachzubringen sind.

(5) Erzeuger oder Händler von Geländefahrzeugen im Sinne dieses Gesetzes können um eine generelle Bewilligung für die Vornahme von Probe- und Versuchsfahrten ansuchen; hinsichtlich der Versuchsfahrten durch Erzeuger ist von den Erfordernissen des Abs. 1 lit. a und d Abstand zu nehmen.

§ 4

Ausnahmebewilligungen

(1) Ausnahmebewilligungen zur Verwendung von Geländefahrzeugen dürfen nur erteilt werden für Fahrten:

- a) durch Organe der öffentlichen Aufsicht in Ausübung ihres Dienstes, soweit nicht § 2 Abs. 2 lit. a anzuwenden ist;
- b) zur Errichtung, Erhaltung und zum Betrieb von Aufstiegshilfen (z. B. Schilifte und Seilbahnen);
- c) zur Errichtung, Erhaltung und zum Betrieb von Fremdenverkehrsunternehmen und allgemein zugänglichen Touristenschutzhütten, wenn kein anderes Verkehrsmittel zur Verfügung steht;
- d) für Probe- und Versuchsfahrten von gewerblichen Betrieben, wobei für Versuchsfahrten und für alle Probefahrten mit Motorschlitten ein bestimmtes Gelände festzulegen ist;
- e) zur Durchführung von Sportveranstaltungen (§ 10).

(2) Eine Ausnahmebewilligung nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn durch die beabsichtigte Verwendung des Geländefahrzeuges nachstehende öffentliche Interessen nicht nachhaltig und wesentlich beeinträchtigt werden:

- a) Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen und Tieren;
- b) Schutz der Natur, insbesondere die Erhaltung der Lebensgrundlagen für Tiere und Pflanzen;
- c) Schutz der Reinheit des Bodens, der Luft und der Gewässer;
- d) Schutz der Bewohner, der Insassen von Kranken- und Kuranstalten, Altenheimen, der erholungsuchenden und sportausübenden Personen vor Geruchs-, Lärm- und Abgasbelastigungen.

(3) Eine Ausnahmebewilligung nach Abs. 1 ist für einen bestimmten Verwendungszweck und örtlichen Verwendungsbereich zu erteilen. Soweit es erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung der im Abs. 2 bezeichneten öffentlichen Interessen auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken, ist die Bewilligung zeitlich zu befristen oder unter Auflagen oder Bedingungen zu erteilen; insbesondere ist der Betrieb von Motorschlitten (§ 1 Abs. 2 lit. a) in Gebieten, die überwiegend der Ausübung des Wintersportes oder der Erholung dienen, auf bestimmte Zeiten oder Geländeteile (in erster Linie Fahrwege) zu beschränken oder auszuschließen.

(4) Vorbewilligungen über Ansuchen nach § 3 Abs. 4 sind längstens auf 1 Jahr zu befristen.

(5) Die Zulässigkeit der Mitbeförderung von Personen auf Geländefahrzeugen ist, soweit dies für den Verwendungszweck notwendig ist, in der Ausnahmebewilligung zahlenmäßig ausdrücklich auszusprechen.

(6) Über die Erteilung der Ausnahmebewilligung ist dem Berechtigten außerdem eine Bescheinigung auszustellen; in dieser sind der Name und die Adresse des Berechtigten sowie die zur Identifizierung des Geländefahrzeuges notwendigen Daten, die Kennnummer (§ 5), der zugelassene Verwendungszweck und Verwendungsbereich sowie Be-

fristungen, Auflagen oder Bedingungen und die Zulässigkeit der Mitbeförderung von Personen einzutragen.

(7) Allenfalls sonst noch für den Betrieb von Geländefahrzeugen erforderliche öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Bewilligungen werden durch die nach diesem Gesetz erteilte Ausnahmegewilligung nicht ersetzt.

§ 5

Anzeigepflicht, Zulassungsbescheinigung, Kennnummer

(1) Die im Sinne des § 2 Abs. 3 beabsichtigte Verwendung von Motorschlitten und von Geländefahrzeugen nach § 1 Abs. 2 lit. b, die nach kraftfahrrechtlichen Vorschriften nicht zugelassen sind und kein Kennzeichen führen, ist der für den örtlichen Verwendungsbereich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unter Angabe der im § 3 Abs. 1 lit. a bis d enthaltenen Daten anzuzeigen.

(2) Auf Grund dieser Anzeige ist dem Berechtigten eine Zulassungsbescheinigung auszustellen, in der der Name und die Adresse des Berechtigten sowie die zur Identifizierung des Geländefahrzeuges notwendigen Daten und die Kennnummer einzutragen sind.

(3) Bei der Erteilung einer Ausnahmegewilligung (§ 4) oder Zulassungsbescheinigung (Abs. 2) ist für jedes Fahrzeug eine eigene Kennnummer zuzuweisen.

(4) Die Kennnummer muß aus arabischen Ziffern und einem nachgestellten „ST“ bestehen. Ziffern und Buchstaben müssen mindestens 4 cm hoch und 1,8 cm breit in grüner Farbe auf weißem Grund ausgeführt sein. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat für die zugewiesene Kennnummer eine Kennnummertafel auszugeben.

(5) Auf jedem Geländefahrzeug, das auf Grund einer Ausnahmegewilligung (§ 4) oder einer Zulassungsbescheinigung (Abs. 2) verwendet wird, muß eine Kennnummertafel, je nach der Bauart auf der Vorder- und Rückseite, sonst an beiden Längsseiten des Geländefahrzeuges deutlich sichtbar angebracht sein.

(6) Der Inhaber einer Ausnahmegewilligung hat die Kennnummertafel gemeinsam mit dem Ausnahmegewilligungsbescheid und der Bescheinigung gemäß § 4 Abs. 6 oder der Zulassungsbescheinigung (Abs. 2) der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich abzuliefern, wenn

- a) er nicht mehr Eigentümer oder rechtmäßiger Besitzer des Geländefahrzeuges ist;
- b) das Geländefahrzeug nicht mehr verwendet wird;
- c) die Vollstreckbarkeit des Bescheides eingetreten ist, mit der die Ausnahmegewilligung aufgehoben oder die Zulassungsbescheinigung zurückgenommen wurde (§ 9 Abs. 1).

§ 6

Evidenz

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat über die ausgestellten Ausnahmegewilligungen (§ 4) und Zulassungsbescheinigungen (§ 5 Abs. 2) eine Evidenz zu

führen, in der die im § 4 Abs. 6 und § 5 Abs. 2 bezeichneten Daten enthalten sein müssen.

§ 7

Betrieb der Geländefahrzeuge

Die Wartung, das Abstellen, die Vorbereitung zur Inbetriebnahme und der Betrieb eines Geländefahrzeuges dürfen — unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften — nur so erfolgen, daß die dadurch berührten öffentlichen Interessen (§ 4 Abs. 2) nur in unvermeidbarem Maße beeinträchtigt werden, Beschädigungen im Gelände, unzumutbare Nachteile oder Belästigungen nicht entstehen und die körperliche Sicherheit von Personen nicht gefährdet wird; insbesondere darf durch den Betrieb nicht mehr Geruch, Lärm oder Abgase verursacht werden, als dies bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßer Verwendung unvermeidbar ist.

§ 8

Verwendung durch den Lenker

(1) Der Lenker eines Geländefahrzeuges hat die Bescheinigung nach § 4 Abs. 6 oder § 5 Abs. 2 stets mit sich zu führen und den Organen der öffentlichen Aufsicht im Falle des § 13 Abs. 2 zur Überprüfung auszuhändigen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat einer Person das Lenken eines Geländefahrzeuges zu verbieten, wenn diese wegen ihres Verhaltens auf Straßen mit öffentlichem Verkehr oder im freien Gelände, insbesondere im Hinblick auf wiederholte einschlägige Bestrafungen, eine Gefahr für die im § 4 Abs. 2 angeführten öffentlichen Interessen bildet.

(3) Ein Verbot nach Abs. 2 kann, je nach den Umständen auf eine bestimmte Art von Geländefahrzeugen eingeschränkt, befristet oder unbefristet erlassen werden.

§ 9

Aufhebung der Ausnahmegewilligung und Zurücknahme der Zulassungsbescheinigung

(1) Eine Ausnahmegewilligung nach § 4 ist aufzuheben und eine Zulassungsbescheinigung nach § 5 Abs. 2 ist zurückzunehmen, wenn

- a) sich das Geländefahrzeug nicht in ordnungsgemäßem Zustand (§ 7) befindet und nicht glaubhaft gemacht wird, daß es erst nach Behebung dieses Zustandes wieder in Betrieb genommen wird;
- b) das Geländefahrzeug wiederholt für einen anderen als den zugelassenen Verwendungszweck oder außerhalb des zugelassenen örtlichen Verwendungsbereiches verwendet wurde;
- c) Befristungen, Auflagen oder Bedingungen schuldhaft nicht eingehalten wurden.

(2) Eine Berufung gegen die Aufhebung der Ausnahmegewilligung und die Zurücknahme der Zulassungsbescheinigung gemäß Abs. 1 lit. a hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 10

Sportveranstaltungen

(1) Auf Ansuchen hat die Bezirksverwaltungsbehörde für die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen mit Geländefahrzeugen (§ 1 Abs. 2), z. B. Motocross, eine Ausnahmegewilligung zu erteilen, wenn die im § 4 Abs. 2 bezeichneten öffentlichen Interessen nicht beeinträchtigt werden. Die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 und 5 gelten sinngemäß.

(2) Während des zeitlichen und innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches einer Ausnahmegewilligung gemäß Abs. 1 sind für die Verwendung dieser Geländefahrzeuge keine Ausnahmegewilligungen gemäß § 4 erforderlich.

§ 11

Anhörung und Parteistellung der Gemeinde

(1) Vor der Erteilung von Ausnahmegewilligungen gemäß § 4 sind die Gemeinden, in deren Gebiet die Geländefahrzeuge verwendet werden sollen, zu hören.

(2) In Bewilligungsverfahren nach § 10 kommt der Gemeinde Parteistellung zu, wenn die Sportveranstaltungen nach den landesgesetzlichen Vorschriften über Veranstaltungen anzeigepflichtig sind.

(3) Die nach Abs. 1 und 2 der Gemeinde zustehenden Rechte sind Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 12

Strafbestimmungen

(1) Wer den in § 2 Abs. 1, § 5 Abs. 1, 5 und 6, § 7, § 8 Abs. 1 und § 14 oder in den nach diesem Gesetz erlassenen Verordnungen oder Verfügungen enthaltenen Geboten oder Verboten zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Bereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geld bis zu 20.000 Schilling, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest bis zu 4 Wochen zu bestrafen.

Maunz Anton, LAbg.;
Auslieferungsbegehren.
(Ldtg. Einl.-Zl. 692)
(Mündl. Bericht Nr. 47)
(Präs.-Nr. Ldtg. M 7/2-1973)

(2) Wenn der Täter bereits mehr als zweimal die gleiche Übertretung begangen hat sowie beim Vorliegen besonders erschwerender Umstände können Geld- und Arreststrafen nebeneinander verhängt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann das Geländefahrzeug auch für verfallen erklärt werden.

(3) Geldstrafen fließen dem Land zu.

§ 13

Mitwirkung

(1) Die Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung dieses Gesetzes in dem durch das Gesetz, LGBl. Nr. 8/1969, bestimmten Rahmen mitzuwirken.

(2) Die übrigen Organe der öffentlichen Aufsicht haben Vorkommnisse und Wahrnehmungen im Rahmen ihrer Dienstausbübung, die eine behördliche Tätigkeit auf Grund dieses Gesetzes erforderlich machen, der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich zu melden oder zur Ahndung begangener Übertretungen die Anzeige zu erstatten.

§ 14

Übergangsbestimmungen

Um eine Ausnahmegewilligung nach § 4 bzw. die Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung nach § 5 Abs. 2 ist für Geländefahrzeuge, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits in Verwendung stehen, binnen 3 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuschauen; sie können bis zur Erledigung des Ansuchens ohne Ausnahmegewilligung bzw. Zulassungsbescheinigung weiterverwendet werden.

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

531.

Dem Ersuchen des Bezirksgerichtes Bruck/Mur vom 18. Juni 1973, Zl. 4 U 3485/72, um Zustimmung zur strafrechtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Anton Maunz wegen § 431 StG. (Verkehrsunfall) wird über dessen Wunsch stattgegeben.

37. Sitzung am 23. Oktober 1973

(Beschlüsse Nr. 532 bis 541)

Hochwasserkatastrophe;
Beseitigung der Schäden.
(Ldtg. Einl.-Zl. zu 419)
(8-30 Ho 9/6-1972/1973)

532.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Dr. Klausser, Pichler, Fellingner, Sponer, Zoisl, Aichholzer und Genossen, betreffend die vordringliche Inangriffnahme von Maßnahmen zur Beseitigung der Schäden der Hochwasserkatastrophe und Hilfsmaßnahmen für die Geschädigten, wird zur Kenntnis genommen.

Katastrophenschäden;
prozentuelle Abgeltung.
(Ldtg. Einl.-Zl. zu 473)
(8-30 Ka 9/2-1972/1973)

533.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zu dem von den Abgeordneten der ÖVP und SPÖ unterstützten Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. DDr. Götz und Wimpler, betreffend die prozentuelle Abgeltung von Katastrophenschäden durch die Steiermärkische Landesregierung, wird zur Kenntnis genommen.

Wechselbundesstraße;
Errichtung von Kriechspuren.
(Ldtg. Einl.-Zl. zu 523)
(LBD-450 L 233/6-1973)

534.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Dr. Klausser, Gratsch, Heidinger und Genossen, betreffend die Errichtung von Kriechspuren auf der niederösterreichischen Seite der Wechselbundesstraße, wird zur Kenntnis genommen.

Krankenanstaltenkommission;
Einsetzung.
(Ldtg. Einl.-Zl. 614)
(12-182 Si 2/169-1973)

535.

Die Einsetzung einer Krankenanstaltenkommission für das Land Steiermark als Beratungsorgan der Steiermärkischen Landesregierung für die Belange des Krankenanstaltenwesens, insbesondere für die Erarbeitung eines Krankenhausregionalplanes, sowie der Zwischenbericht über das Ergebnis der Grundlagenuntersuchungen des Deutschen Krankenhausinstitutes e. V. in Düsseldorf für die Erarbeitung eines Krankenhausregionalplanes in der Steiermark werden zur Kenntnis genommen.

Medizinisch-technische
und radiologisch-technische
Assistentinnen;
Änderung der Beförderungsbestimmungen.
(Ldtg. Einl.-Zl. zu 64)
(1-66/II M 1/132-1973)

536.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Jamnegg, Nigl, Dr. Piaty und Dipl.-Ing. Schaller, betreffend Änderung des derzeitigen Gehaltsschemas und der Beförderungsbestimmungen für die beim Land beschäftigten medizinisch-technischen und radiologisch-technischen Assistentinnen, wird zur Kenntnis genommen.

Straßenwärterhaus
Grünau 108;
Verkauf.
(Ldtg. Einl.-Zl. 691)
(10-24 Sta 29/6-1973)

537.

Der Abverkauf des landeseigenen Grundstückes EZ. 192, KG. St. Sebastian, Gerichtsbezirk Mariazell, bestehend aus der Baufläche Nr. 234 mit dem Straßenwärterhaus St. Sebastian Nr. 108 im Ausmaß von 235 m² und dem Grundstück Nr. 536/14 Garten im Ausmaß von 241 m² an Herrn Bauoberinspektor Karl Wolfger und Herrn Straßenmeister Johann Wurm der Baubezirksleitung Bruck/Mur zu einem Preis von S 73.000,— wird genehmigt. Der Kaufpreis ist von den Herren Wolfger und Wurm jeweils zur Hälfte zu entrichten.

Behindertengesetz;
Abänderung.
(Ldtg. Blge. Nr. 64)
(9-138/I Allg. 9/44-1973)

538.

**Gesetz vom, mit dem das
Behindertengesetz neuerlich geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 9. Juli 1964, LGBl. Nr. 316, über die Hilfe für Behinderte (Behindertengesetz), in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 33/1966 und LGBl. Nr. 11/1972 wird geändert wie folgt:

Im § 29 Abs. 1, dritter Satz, ist nach dem Wort „Betrag“ das Wort „mindestens“ einzufügen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Blindenbeihilfengesetz;
Abänderung.
(Ldtg. Blge. Nr. 65)
(9-129 B 4/31-1973)

539.

Gesetz vom, mit dem das Blindenbeihilfengesetz geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 12. Juli 1956, LGBl. Nr. 55, über die Gewährung einer Blindenbeihilfe (Blindenbeihilfengesetz), in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 27/1964, LGBl. Nr. 34/1966 und LGBl. Nr. 26/1973 wird geändert wie folgt:

Im § 4 Abs. 1, dritter Satz, ist nach dem Wort „Beträge“ das Wort „mindestens“ einzufügen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Energieversorgung;
Sicherstellung.
(Dringl. Anfrage Nr. 8)
(WA-14/I Ge
21/100-1973)

540.

Der Landtag nimmt mit Zustimmung Kenntnis von den Bemühungen des Herrn Landeshauptmannes und der Landesregierung um die vorausschauende Sicherstellung der steirischen Energieversorgung. Er unterstützt die erhobene Forderung an die Bundesregierung, ehestens ein Bevorratungsgesetz zu beschließen und die Versorgung in Krisenfällen zu sichern. Dabei ist auf die Erhaltung der steirischen Kohlengruben Bergla und Fohnsdorf aus neutralitätspolitischen Gründen Bedacht zu nehmen und der Bund als Eigentümer nochmals aufzufordern, für die entsprechenden finanziellen Bedeckungen zu sorgen.

Kindergartenförderungs-
gesetz.
(Dringl. Anfrage Nr. 9)
(13-367 Za 60/15-1973)

541.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, das von den Abgeordneten Dipl.-Ing. Schaller und Genossen eingebrachte Kindergartenförderungsgesetz sowie die in der dringlichen Anfrage der Abgeordneten Heidinger und Genossen enthaltene Novelle zum Kindergartengesetz 1965 so rasch als möglich zu beraten und dem zuständigen Ausschuß eine entsprechende Regierungsvorlage zuzuleiten.

38. Sitzung am 28. November 1973

(Beschlüsse Nr. 542 bis 566)

Wahl in den Bundesrat.
(LAD-9 L 2/15-1973)

542.

Frau Dr. Jolanda Offenbeck hat ihr Mandat als Mitglied des Bundesrates am 16. November 1973 zurückgelegt.

Ebenso hat Frau LAbg. Prof. Traute Hartwig als Ersatzmann auf die Ausübung ihres Mandates verzichtet.

Anstelle der Frau Dr. Offenbeck wird Frau Diplomkrankenschwester Annemarie Z d a r s k y zum Mitglied des Bundesrates und Frau LAbg. Prof. Traute Hartwig zum Ersatzmitglied gewählt.

Landärzte; Zinsenzuschüsse für
Niederlassungserleichterung.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 366)
(GW-197 A 40/61-1973)

543.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Piaty, Jamnegg, Ing. Stoisser und Seidl, betreffend die Gewährung von Zinsenzuschüssen zum Zwecke der Niederlassungserleichterung für Landärzte, wird zur Kenntnis genommen.

Schladming; Förderungsbeiträge
für Weltcup-Schirennen.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 677)
(LFVA-164-Scha 12/2-1973)

544.

Die Steiermärkische Landesregierung wird im Sinne des Antrages der Abgeordneten Laurich, Loidl, Karrer, Schön und Genossen ermächtigt, eine außerplanmäßige Ausgabe in der Höhe von S 700.000,— im Jahre 1973 für die Durchführung des Weltcup-Schirennens in Schladming zur Verfügung zu stellen. Im Landesvoranschlag 1974 ist unter Post 54,715 ein Betrag von S 900.000,— vorzusehen.

Graz, Gebäude Hofgasse 14,
Bürgergasse 2 a; Ankauf.
(Ldtg. Einl.-Zl. 719)
(10-34 B 9/41-1973)

545.

Der Ankauf der bundeseigenen Liegenschaft Steiermärkische Landtafel, EZ. 114, KG. I Innere Stadt, mit dem darauf befindlichen Gebäude Hofgasse 14, Bürgergasse 2 a, von der Republik Österreich zu einem Gesamtkaufpreis von 2,4 Millionen Schilling wird genehmigt und die Steiermärkische Landesregierung ermächtigt, namens des Landes Steiermark den Kaufvertrag abzuschließen.

Über- und außerplanmäßige
Ausgaben; Bedeckung 1973.
(Ldtg. Einl.-Zl. 720)
(10-21 La 3/79-1973)

546.

Der erste Bericht für das Rechnungsjahr 1973 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben gegenüber dem ordentlichen und außerordentlichen Landesvoranschlag 1973 im Gesamtbetrag von S 3,035.533,— wird gemäß § 32 Abs. 2 des L.-VG. 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Firma Plankenauer;
Grundstücksverkauf.
(Ldtg. Einl.-Zl. 726)
(10-24 Pa 5/29-1973)

547.

Der Verkauf des landeseigenen Grundstückes EZ. 643, KG. Gries, Gerichtsbezirk Graz, bestehend aus den Grundstücken Nr. 1215/1, 1215/2, 1215/3, mit einem Gesamtausmaß von 5254 m², zu einem Quadratmeterpreis von S 555,—, somit zu einem Gesamtkaufpreis von S 2,915.970,—, an die Firma Plankenauer, Graz, wird genehmigt und kann der Kaufpreis in gleichen Quartalsteilbeträgen bis 30. Juni 1975 gezahlt werden.

Gewerbliche Darlehen-
Fondsgesetz 1970.
(Ldtg.-Blge. Nr. 66)
(4-319 Fo 3/6-1973)

548.

**Gesetz vom 28. November 1973, mit dem das
Gewerbliche Darlehen-Fondsgesetz 1970 neuer-
lich geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gewerbliche Darlehen-Fondsgesetz 1970, LGBl. Nr. 30, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 129/1971, wird geändert wie folgt:

Im § 5 Z. 1 und 2 sind die Beträge „100.000 S“ jeweils durch „200.000 S“ zu ersetzen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Sauseng Franz,
Liegenchaftsabverkauf
Graz, Petersbergenstraße 32.
(Ldtg. Einl.-Zl. 732)
(10-24 Sa 10/6-1973)

549.

Der Abverkauf der landeseigenen Liegenchaft EZ. 71, KG. St. Peter, mit einem Gesamtausmaß von 965 m² samt dem darauf befindlichen Wohnhaus an Herrn Kzl.-Offzl. Franz Sauseng zu einem Kaufpreis von S 153.900,— wird genehmigt.

Die Begleichung des Kaufschillings hat in der Form zu erfolgen, daß ein Teilbetrag von S 100.000,— bei Vertragsunterfertigung und der Rest in zwei gleichen Raten zum 30. Juni und 31. Dezember 1974 zu entrichten ist.

Lehranstalt für gehobene
Frauenberufe;
Nominierung des
Schulleiters.

(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 299)

(GW-197 III Fu 2/823-1973)

550.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Prof. Hartwig, Laurich, Heidinger und Genossen, bezüglich Ernennung des Schulleiters der Lehranstalt für gehobene Sozialberufe, wird zur Kenntnis genommen.

Landesgehörlosenheim;
Schaffung.

(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 437)

(9-126 Ge 2/11-1973)

551.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schrammel, Jamnegg, Prof. Dr. Eichinger, Pölzl und Seidl, betreffend die Schaffung eines Gehörlosenheimes, wird zur Kenntnis genommen.

Judenburg; Errichtung eines
Bezirksaltersheimes.

(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 504)

(9-120 Ju 1/13-1973)

552.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Marczik, Koerner, Ritzinger, Pranchh und Prof. Dr. Eichinger, betreffend die Errichtung eines Bezirksaltersheimes im Bezirk Judenburg, wird zur Kenntnis genommen.

Jugendschutzgesetz 1968;
Abänderung.

(Ldtg.-Blge. Nr. 61)

(9-133 J 10/155-1973)

553.

Gesetz vom 28. November 1973, mit dem das Steiermärkische Jugendschutzgesetz 1968 geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Jugendschutzgesetz 1968, LGBL Nr. 29/69, wird geändert wie folgt:

Die Überschrift des § 15 hat zu lauten: „Sonstige Schutzbestimmungen“.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Veranstaltungsgesetz;
Novellierung.

(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 178)

(2-398/I Ve 3/242-1973)

554.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Gross, Heidinger, Hammerl, Laurich und Genossen, betreffend die Novellierung des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes, wird zur Kenntnis genommen.

Preisbildungsgesetz/
Preisbestimmungsgesetz.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 604)
(2-530 P 6/10-1973)

555.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zu dem in der Sitzung des Steiermärkischen Landtages am 28. Februar 1973 der Landesregierung zugewiesenen Antrag des Abgeordneten Ing. Stoisser, Dr. Dorfer, Pölzl, Marczik und Lackner, betreffend das Preisbildungsgesetz (Rundung von Preisen nach dem Preisbestimmungsgesetz 1972), wird zur Kenntnis genommen.

Aichfeld-Murboden;
Förderungsprogramm.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 638)
(WA-14 J 1/2-1973)

556.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Marczik, Koiner, Dr. Dorfer, Feldgrill und Pränckh, betreffend die Einbeziehung der bisher nicht vordringlich berücksichtigten Gemeinden der Bezirke Judenburg und Knittelfeld als Randgebiete der Region „Aichfeld-Murboden“ in das Förderungsprogramm des Landes Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Tierpaß; Abschaffung für die
Inlandsvermarktung.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 280)
(VW-292 TP 1/3-1973)

557.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schrammel, Koiner, Buchberger, Lackner und Lafer, betreffend die Abschaffung des Tierpasses für die Inlandsvermarktung, wird zur Kenntnis genommen.

Luftkeuschenablösung;
Abänderung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 62)
(Mündl. Bericht Nr. 48)
(8-273 L 7/22-1973)

558.

Gesetz vom 28. November 1973, mit dem das Gesetz über die Durchführung der Luftkeuschenablösung geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 26. September 1928, LGBl. Nr. 79, womit in Ausführung des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1928, BGBl. Nr. 198, Bestimmungen über die Durchführung der Luftkeuschenablösung getroffen werden, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 sind nach dem Ausdruck „durch 20 Jahre,“ die Worte „spätestens jedoch bis 31. März 1974,“ einzufügen.
2. § 3 Abs. 2 hat zu lauten:
„(2) Das Vorkaufsrecht endet spätestens mit Ablauf des 31. März 1974.“

3. § 4 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Nach dem 31. März 1974 ist eine Genehmigung nach Abs. 1 nicht mehr erforderlich.“

4. § 5 hat zu lauten:

„Alle Veräußerungs-, Belastungs- und Verfügungsbeschränkungen nach § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 betreffenden Eintragungen im Grundbuch sind mit Ablauf des 31. März 1974 aufgehoben; diese, sowie Eintragungen, die die Einleitung und den Abschluß des Verfahrens betreffen, sind im Grundbuch von Amts wegen unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 132 bis 135 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39, zu löschen.“

5. § 6 entfällt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Wiederbesiedlung und
Wiederbesiedlungsfonds;
Abänderung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 63)
(Mündl. Bericht Nr. 49)
(8-273 W 12/24-1973)

559.

Gesetz vom 28. November 1973, mit dem das Gesetz über die Durchführung der Wiederbesiedlung und über die Fortführung des Wiederbesiedlungsfonds geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 26. September 1928, LGBl. Nr. 80, womit in Ausführung des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1928, BGBl. Nr. 198, Bestimmungen über die Durchführung der Wiederbesiedlung und über die Fortführung des Wiederbesiedlungsfonds getroffen werden, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Liegenschaften, die auf Grund der Gesetze vom 31. Mai 1919, StGBI. Nr. 310, vom 15. Juli 1921, BGBl. Nr. 404, und dieses Landesgesetzes enteignet oder durch ein vom Landesagrarsenat bzw. von der Agrarbezirksbehörde genehmigtes Übereinkommen wiederbesiedelt wurden oder noch werden, dürfen durch 50 Jahre, spätestens jedoch bis 31. März 1974, vom Tage der Einverleibung des Eigentumsrechtes des Enteignungswerbers an gerechnet, ohne Zustimmung der Agrarbezirksbehörde an andere Personen als den Ehegatten, Verwandte und Verschwägerter in auf- und absteigender Linie, Geschwister oder Miteigentümer durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden weder ganz noch teilweise veräußert, zur Fruchtnießung überlassen, verpachtet oder belastet, oder der Exekution durch zwangsweise Pfandrechtsbegründung oder Zwangsversteigerung unterzogen werden.“

2. Im § 3 ist nach den Worten „Ebenso können“ ein Beistrich zu setzen und die Worte „spätestens jedoch bis 31. März 1974,“ einzufügen.

Bundesstraßenausbau.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 410)
(LBD-450 L 206/10-1973)

560.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Gruber, Karrer, Heindinger, Reicht und Genossen, betreffend den Bundesstraßenausbau in der Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Landesstraße 212;
Ausbau nach Semriach.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 567)
(LBD-450 L 18/5-1973)

561.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ileschitz, Preitler, Zinkanell, Prensberger und Genossen, betreffend den Ausbau der Landesstraße Nr. 212 nach Semriach, wird zur Kenntnis genommen.

3. § 5 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Nach dem 31. März 1974 ist eine Genehmigung nach Abs. 1 nicht mehr erforderlich; eine Abstiftung und Enteignung hat nach diesem Termin nicht mehr stattzufinden.“

4. § 6 hat zu lauten:

„Alle Veräußerungs-, Belastungs- und Verfügungsbeschränkungen nach § 2 Abs. 2, § 3 letzter Satz und § 4 betreffenden Eintragungen im Grundbuch sind mit Ablauf des 31. März 1974 aufgehoben; diese, sowie Eintragungen, die die Einleitung und den Abschluß des Verfahrens betreffen, sind im Grundbuch von Amts wegen unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 132 bis 135 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39, zu löschen.“

5. § 7 hat zu lauten:

„(1) Der Wiederbesiedlungsfonds für das Land Steiermark ist mit Ablauf des 31. März 1974 aufgelöst.“

(2) Die im Grundbuch auf den wiederbesiedelten Liegenschaften zur Sicherstellung der Darlehen aus dem Fonds eingetragenen Pfandrechte sind aufgehoben; diesbezügliche Eintragungen im Grundbuch sind von Amts wegen unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 132 bis 135 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39, zu löschen.“

6. § 8 entfällt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Oberlaussa; Verbesserung der
Verkehrsverhältnisse.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 608)
(LBD-450 L 12/5-1973)

562.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer, Lackner, Prof. Dr. Eichinger und Pranckh, betreffend die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse für die Bewohner der Ortschaft Oberlaussa, wird zur Kenntnis genommen.

Südautobahn; Ausbau der
Anschlußstelle in
Ludersdorf bis zur
Kreuzung der Feldbacher
Bundesstraße.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 609)
(LBD-450 L 13/6-1973)

563.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Pölzl, Buchberger, Dipl.-Ing. Schaller, Dr. Piaty, Schrammel, Prenner, Lafer und Lind, betreffend den sofortigen weiteren Ausbau der Südautobahn von der derzeitigen Anschlußstelle in Ludersdorf bis zur Kreuzung mit der Feldbacher Bundesstraße, wird zur Kenntnis genommen.

Schwerlastkraftwagenverkehr;
Umlegung von der
Straße auf andere
Verkehrsträger.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 640)
(11-325 Sch 2/10-1973)

564.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Seidl, Pranckh und Marczik, betreffend die Einleitung von zeitgerechten Maßnahmen, den Schwerlastkraftwagenverkehr in einem vorausschauenden Zeitraum von der Straße auf andere Verkehrsträger wenigstens teilweise umzulegen, wird zur Kenntnis genommen.

Autobahnen, Schnellstraßen
und Bundesstraßen.
(Ldtg. Einl.-Zl. 729)
(LBD-450 L 242/2-1973)

565.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Stand der Projektierungen auf Autobahnen, Schnellstraßen und Bundesstraßen wird zur Kenntnis genommen.

Gemeindestraßen;
Übernahme in das
Landesstraßennetz.
(Ldtg. Einl.-Zl. 730)
(3-328 La 142/2-1973)

566.

Die in der Beilage A angeführten Gemeindestraßen werden gemäß § 8 Abs. 1 und § 31 des Landesstraßenverwaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 154/1964, als Landesstraßen erklärt.

Die Gemeinden, in deren Bereich die gegenständlichen Gemeindestraßen liegen, haben diese dem Land Steiermark unentgeltlich und lastenfrei zu überlassen sowie die Vermarkung und grundbücherliche Übertragung der Grundflächen zu veranlassen. Die Kosten der Vermarkung und die Herstellung des Grundbuchstandes tragen die Gemeinden. Als Zeitpunkt der Übernahme wird der 1. Jänner 1974 festgesetzt.

Landesstraßen — Übernahmen

1. **Josef-Heißl-Straße.** Beginn: Leoben, Abzweigung von der B 116, Leobener Straße. Ende: Leoben, Einmündung in die S 6, Semmering-Schnellstraße. Länge: 2,800 km; BH: Leoben 2,800 km; BBL: Bruck/Mur.
2. **Stollinggrabenstraße.** Beginn: St. Marein i. M., Fortsetzung der L 291. Ende: Turnau, Einmündung in die L 292. Länge: 11,110 km; BH: Bruck/Mur 11,110 km; BBL: Bruck/Mur.
3. **Thulliner Straße.** Beginn: Bahnhof Seebach, Fortsetzung der L 289. Ende: Draïach, Einmündung in die B 20, Mariazeller Straße. Länge: 2,700 km; BH: Bruck/Mur 2,700 km; BBL: Bruck/Mur.
4. **Brunnalmstraße.** Beginn: Veitsch, Abzweigung von der L 292, Veitscher Straße. Ende: Parkplatz Brunnalm. Länge: 7,000 km; BH: Mürzzuschlag 7,000 km; BBL: Bruck/Mur.
5. **Donawitzer Bahnhofstraße.** Beginn: Leoben, Abzweigung von der B 116, Leobener Straße. Ende: Donawitz, Einmündung in die B 115 a, Donawitzer Straße. Länge: 3,800 km; BH: Leoben 3,800 km; BBL: Bruck/Mur.
6. **Brucker Begleitstraße,** Teilstücke.
 1. Teilstück: Beginn: Bruck, Abzweigung von der S 35, Brucker Schnellstraße. Ende: Schweizer Graben, Einmündung in die S 35.
 2. Teilstück: Beginn: Mixnitz, Abzweigung von der S 35. Ende: Laufnitzdorf, Einmündung in die S 35.
 3. Teilstück: Beginn: Frohnleiten, Abzweigung von der S 35. Ende: Peggau, Einmündung in die B 67, Grazer Straße. Länge: 14,600 km; BH: Bruck/Mur 4,300 km; BBL: Bruck/Mur; BH: Graz-Umgebung 10,300 km; StBA: Graz.
7. **Aflenzer Straße.** Beginn: Dörflach, Abzweigung von der B 20, Mariazeller Straße. Ende: Zöbriach, Einmündung in die B 20, Mariazeller Straße. Länge: 4,150 km; BH: Bruck/Mur 4,150 km; BBL: Bruck/Mur.
8. **Jasnitzstraße.** Beginn: Allerheiligen, Abzweigung von der L 26. Ende: Eiweggwirt. Länge: 7,500 km. BH: Mürzzuschlag 7,500 km; BBL: Bruck/Mur.
9. **Guggitzberger Straße.** Beginn: Krumegg, Abzweigung von der L 70. Ende: Guggitzberg, Einmündung in die B 73, Kirchbacher Straße. Länge: 5,350 km. BH: Feldbach 5,000 km; BBL: Feldbach; BH: Graz-Umgebung 0,350 km; StBA: Graz.
10. **Steinleitenstraße.** Beginn: Steinleiten, Abzweigung von der L 90. Ende: Hammerwirt, Einmündung in die L 100. Länge: 1,480 km; BH: Feldbach 1,480 km; BBL: Feldbach.
11. **Nägelsdorfer Straße.** Beginn: Nägelsdorf, Abzweigung von der L 100. Ende: Wieden, Einmündung in die L 112. Länge: 1,470 km; BH: Radkersburg 1,470 km; BBL: Feldbach.
12. **Schwarzastraße.** Beginn: Oberschwarza, Abzweigung von der B 69, Südsteirische Grenzstraße. Ende: Hainsdorf, Einmündung in die L 131. Länge: 6,300 km; BH: Radkersburg 6,300 km; BBL: Feldbach.
13. **Friedhofgasse.** Beginn: Graz, Friedhofgasse, Abzweigung von der B 67, Grazer Straße. Ende: Graz, Reininghausstraße. Länge: 0,750 km; BH: Graz-Stadt 0,750 km; StBA: Graz.
14. **Neudörfel—Wölling,** Tausch mit Teilstück der L 212. Beginn: Neudörfel. Ende: Wölling. Länge: 3,500 km; BH: Weiz 3,500 km; StBA: Graz.
15. **St. Radegund—Plenzengreith.** Beginn: St. Radegund, Fortsetzung der L 3. Ende: Plenzengreith. Länge: 7,900 km; BH: Graz-Umgebung 4,100 km; StBA: Graz; BH: Weiz 3,800 km; StBA: Graz.
16. **Teichalmstraße.** Beginn: Teichwirt, Fortsetzung der L 297. Ende: Schönegger, Einmündung in die L 20. Länge: 6,810 km; BH: Bruck/Mur 5,010 km; BBL: Bruck/Mur; BH: Weiz 1,800 km; StBA: Graz.
17. **3. Grazer Gürtel.** Beginn: Puntigam, Fortsetzung der L 196. Ende: Messendorf, Einmündung in die L 65. Länge: 5,200 km; BH: Graz-Stadt 5,200 km; StBA: Graz.
18. **Stiftingtalstraße.** Beginn: Graz-St. Leonhard, Abzweigung von der B 65, Gleisdorfer Straße. Ende: Anschluß an die L 2. Länge: 0,370 km; BH: Graz-Stadt 0,370 km; StBA: Graz.
19. **Stifting—Mariatrost.** Beginn: Stifting, Fortsetzung der L 2. Ende: Mariatrost, Einmündung in die B 72, Weizer Straße. Länge: 1,890 km; BH: Graz-Stadt 1,890 km; StBA: Graz.
20. **Ragnitzstraße.** Beginn: Graz-St. Leonhard, Abzweigung von der B 65, Gleisdorfer Straße. Ende: Anschluß an die L 77. Länge: 0,150 km; BH: Graz-Stadt 0,150 km; StBA: Graz.
21. **Rinnegger Straße.** Beginn: St. Radegund, Fortsetzung der L 5. Ende: Talstation Schöckelseilbahn. Länge: 1,100 km; BH: Graz-Umgebung 1,100 km; StBA: Graz.
22. **Kainach—Graden.** Beginn: Kainach. Ende: Graden. Länge: 8,200 km; BH: Voitsberg 8,200 km; StBA: Graz.
23. **Modriacher Straße.** Beginn: Modriach, Fortsetzung der L 230. Ende: Modriach. Länge: 0,200 km; BH: Voitsberg 0,200 km; StBA: Graz.
24. **Stiwoll—St. Pankrazen.** Beginn: St. Pankrazen, Fortsetzung der L 358. Ende: Stiwoll, Einmündung in die L 221. Länge: 4,460 km; BH: Graz-Umgebung 4,460 km; StBA: Graz.
25. **Sommeralmstraße.** Beginn: Brandlucken, Abzweigung von der L 324. Ende: Angerwirt, Einmündung in die L 297. Länge: 12,200 km; BH: Weiz 12,200 km; StBA: Graz.
26. **St. Ruprecht-Straße.** Beginn: St. Ruprecht. Abzweigung von der B 64, Rechbergstraße. Ende: St. Ruprecht, Anschluß an die L 12. Länge: 2,100 km; BH: Weiz 2,100 km; StBA: Graz.

27. **Kulmstraße.** Beginn: Puch bei Weiz, Abzweigung von der L 14. Ende: Pischelsdorf, Einmündung in die B 54. Länge: 9,890 km; BH: Weiz 9,890 km; StBA: Graz.
28. **Großsulzstraße.** Beginn: Großsulz, Abzweigung von der B 67, Grazer Straße. Ende: Wundschuh, Einmündung in die L 190. Länge: 3,010 km; BH: Graz-Umgebung 3,010 km; StBA: Graz.
29. **Bierbaumer Straße.** Beginn: Unterprenstätten, Abzweigung von der L 160. Ende: Kalsdorf, Einmündung in die B 67, Grazer Straße. Länge: 6,000 km; BH: Graz-Umgebung 6,000 km; StBA: Graz.
30. **Kalsdorfer Straße.** Beginn: Abtissendorf, Abzweigung von der L 315. Ende: Kalsdorf, Einmündung in die Bierbaumer Straße. Länge: 3,140 km; BH: Graz-Umgebung 3,140 km; StBA: Graz.
31. **Schillingsdorfer Straße.** Beginn: Schillingsdorf, Abzweigung von der B 65, Gleisdorfer Straße. Ende: Eggersdorf, Einmündung in die L 4. Länge: 5,650 km; BH: Graz-Umgebung 5,650 km; StBA: Graz.
32. **Piberstraße.** Beginn: Köflach, Abzweigung von der B 70, Packer Straße. Ende: Bärnbach, Einmündung in die L 226. Länge: 5,120 km; BH: Voitsberg 5,120 km; StBA: Graz.
33. **Hinterleitenstraße.** Beginn: Angerwirt, Abzweigung von der L 212. Ende: Rechberg, Einmündung in die B 64, Rechbergstraße. Länge: 4,870 km; BH: Weiz 4,870 km; StBA: Graz.
34. **Niederschöckelstraße.** Beginn: Pölzenkapelle, Abzweigung von der L 3. Ende: Bachwirt, Einmündung in die L 5. Länge: 4,130 km; BH: Graz-Umgebung 4,130 km, StBA: Graz.
35. **Nestelbach—Unterlaßnitz.** Beginn: Nestelbach, Fortsetzung der L 68. Ende: Unterlaßnitz, Einmündung in die L 66. Länge: 1,590 km; BH: Graz-Umgebung 1,590 km; StBA: Graz.
36. **Ringkogelstraße.** Beginn: Hartberg, Abzweigung von der B 54, Wechselstraße. Ende: Hartberg, Anschluß an die L 41. Länge: 0,400 km; BH: Hartberg 0,400 km; BBL: Hartberg.
37. **Pferschy—Lehnermühle.** Beginn: Pferschy, Fortsetzung der L 337. Ende: Lehnermühle, Einmündung in die L 27. Länge: 1,630 km; BH: Hartberg 1,630 km; BBL: Hartberg.
38. **Rabenwald—Pöllau.** Beginn: Rabenwald, Fortsetzung der L 352. Ende: Pöllau, Einmündung in die L 20. Länge: 7,420 km; BH: Hartberg 7,420 km; BBL: Hartberg.
39. **Grafendorf—Friedberg—Wiesenhöf.** Beginn: Grafendorf, Abzweigung von der B 54, Wechselstraße. Ende: Wiesenhöf, Einmündung in die B 54, Wechselstraße. Länge: 21,000 km; BH: Hartberg 21,000 km; BBL: Hartberg.
40. **Hochstraße.** Beginn: Friedberg. Ende: Stadtfeld, Einmündung in die B 54, Wechselstraße. Länge: 1,290 km; BH: Hartberg: 1,290 km; BBL: Hartberg.
41. **Hartbergenstraße.** Beginn: Loipersdorf, Abzweigung von der L 51. Ende: Landesgrenze Burgenland. Länge: 3,330 km; BH: Fürstenfeld 3,330 km; BBL: Hartberg.
42. **Breitenbrunner Straße.** Beginn: Waldbach, Abzweigung von der L 25. Ende: Breitenbrunn. Länge: 5,910 km; BH: Hartberg 5,910 km; BBL: Hartberg.
43. **Gaaler Straße.** Beginn: Gaal, Fortsetzung der L 240. Ende: Lunz. Länge: 7,600 km; BH: Knittelfeld 7,600 km; BBL: Judenburg.
44. **Krakaudorfer Straße.** Beginn: Krakauenebene, Fortsetzung der L 251. Ende: Salzburger Landesgrenze. Länge: 5,800 km; BH: Murau 5,800 km; BBL: Judenburg.
45. **Krakauschattenstraße.** Beginn: Krakauschatten, Fortsetzung der L 343. Ende: Moos, Einmündung in die Krakaudorfer Straße. Länge: 2,100 km; BH: Murau 2,100 km; BBL: Judenburg.
46. **Neumarkt—Zeutschach.** Beginn: Neumarkt, Abzweigung von der B 83, Kärntnerstraße. Ende: Zeutschach. Länge: 5,500 km; BH: Murau 5,500 km; BBL: Judenburg.
47. **Lachtalstraße.** Beginn: Sagmeister, Abzweigung von der L 256. Ende: Lachtalhaus. Länge: 2,500 km; BH: Murau 2,500 km; BBL: Judenburg.
48. **Pusterwaldstraße.** Beginn: Pusterwald, Fortsetzung der L 258. Ende: Scharnitzgrabenbrücke. Länge: 3,300 km; BH: Judenburg 3,300 km; BBL: Judenburg.
49. **Bretsteiner Straße.** Beginn: Bretsteingasse, Fortsetzung der L 259. Ende: Bichler. Länge: 2,100 km; BH: Judenburg 2,100 km; BBL: Judenburg.
50. **Kathal—St. Georgen in Obdachegg.** Beginn: Kathal, Abzweigung von der B 78, Obdacher Straße. Ende: St. Georgen in Obdachegg. Länge: 4,820 km; BH: Judenburg 4,820 km; BBL: Judenburg.
51. **Freidorf—Hörbing.** Beginn: Freidorf, Fortsetzung der L 170. Ende: Hörbing, Einmündung in die B 76, Radlpaßstraße. Länge: 1,700 km; BH: Deutschlandsberg 1,700 km; BBL: Leibnitz.
52. **Feldbaum—Mitterspiel.** Beginn: Feldbaum, Fortsetzung der L 177. Ende: Mitterspiel, Einmündung in die L 180. Länge: 3,560 km; BH: Deutschlandsberg 3,560 km; BBL: Leibnitz.
53. **Verbindung L 182—L 169 in Stainz.** Beginn: Stainz-Nord, Abzweigung von der L 182. Ende: Stainz, Einmündung in die L 169. Länge: 0,800 km; BH: Deutschlandsberg 0,800 km; BBL: Leibnitz.
54. **Verbindung L 180—L 181 in Deutschlandsberg.** Beginn: Deutschlandsberg, Abzweigung von der L 180. Ende: Deutschlandsberg, Einmündung in die L 181. Länge: 0,500 km; BH: Deutschlandsberg 0,500 km; BBL: Leibnitz.
55. **Verbindung L 173—L 169 in Stainz.** Beginn: Stainz, Abzweigung von der L 169. Ende: Stainz-Süd, Anschluß an die L 173. Länge: 1,000 km; BH: Deutschlandsberg 1,000 km; BBL: Leibnitz.

56. **Verbindung L 173—L 170 in Frauental.** Beginn: Frauental, Fortsetzung der L 173. Ende: Freidorf, Einmündung in die L 170. Länge: 1,600 km; BH: Deutschlandsberg 1,600 km; BBL: Leibnitz.
57. **Sallegg—St. Oswald i. Freiland.** Beginn: Sallegg, Fortsetzung der L 172. Ende: St. Oswald, Einmündung in die L 180. Länge: 12,900 km; BH: Deutschlandsberg 12,900 km; BBL: Leibnitz.
58. **Verbindung B 76—L 161 in Schwanberg.** Beginn: Schwanberg, Abzweigung von der B 76, Radlpaßstraße. Ende: Schwanberg, Anschluß an die L 161. Länge: 0,600 km; BH: Deutschlandsberg 0,600 km; BBL: Leibnitz.
59. **St. Katharina in der Wiel—St. Oswald.** Beginn: St. Katharina in der Wiel, Fortsetzung der L 158. Ende: St. Oswald, Einmündung in die B 69, Südsteirische Grenzstraße. Länge: 4,460 km; BH: Deutschlandsberg 4,460 km; BBL: Leibnitz.
60. **St. Ulrich in Greith—Bischofegg.** Beginn: Sankt Ulrich in Greith, Fortsetzung der L 356. Ende: Bischofegg, Einmündung in die B 69, Südsteirische Grenzstraße. Länge: 2,700 km; BH: Deutschlandsberg 2,700 km; BBL: Leibnitz.
61. **Rothwein—Mautnerock.** Beginn: Schule Rothwein, Fortsetzung der L 333. Ende: Mautnerock, Einmündung in die B 69, Südsteirische Grenzstraße. Länge: 3,820 km; BH: Deutschlandsberg 3,820 km; BBL: Leibnitz.
62. **Schloßberg—Heiligen Geist.** Beginn: Steinbruch in der Gemeinde Schloßberg, Fortsetzung der L 307. Ende: Heiligen Geist, Staatsgrenze. Länge: 6,740 km; BH: Leibnitz 6,740 km; BBL: Leibnitz.
63. **Lemsitz—Sommereben.** Beginn: Lemsitz, Fortsetzung der L 183. Ende: Sommereben, Kapelle. Länge: 6,700 km; BH: Deutschlandsberg 6,700 km; BBL: Leibnitz.
64. **Pohlheimer Straße.** Beginn: Leibnitz, Abzweigung von der L 149. Ende: Weinbauschule Silberberg, Einmündung in die B 74, Sulmtalstraße. Länge: 2,770 km; BH: Leibnitz 2,770 km; BBL: Leibnitz.
65. **Lieschengrabenstraße.** Beginn: Oberhaag, Abzweigung von der B 69, Südsteirische Grenzstraße. Ende: Hofstatt. Länge: 5,000 km; BH: Leibnitz 5,000 km; BBL: Leibnitz.
66. **Spielfeld—Platsch.** Beginn: Spielfeld, Abzweigung von der L 134. Ende: Graßnitzberg, Einmündung in die L 135. Länge: 2,040 km; BH: Leibnitz 2,040 km; BBL: Leibnitz.
67. **Sölkpaßstraße.** Beginn: St. Nikolai, Fortsetzung der L 262. Ende: Baierdorf, Einmündung in die L 552. Länge: 20,700 km; BH: Liezen 7,900 km; BBL: Liezen; BH: Murau 12,800 km; BBL: Judenburg.
68. **Ramsauer Straße.** Beginn: Schildlehen, Fortsetzung der L 260. Ende: Salzburger Landesgrenze. Länge: 4,000 km; BH: Liezen 4,000 km; BBL: Liezen.
69. **Kaiserauer Straße.** Beginn: Admont, Abzweigung von der B 112, Gesäusestraße. Ende: Trieben, Einmündung in die B 113, Schoberpaßstraße. Länge: 15,100 km; BH: Liezen 15,100 km; BBL: Liezen.
70. **Rössingstraße.** Beginn: Haus, Abzweigung von der B 308, Ennstalstraße. Ende: Ramsau, Einmündung in die L 260. Länge: 11,350 km; BH: Liezen 11,350 km; BBL: Liezen.
71. **Rohrmooser Straße,** Teilstück. Beginn: Schladming, Abzweigung von der L 260. Ende: Schladming, Anschluß an die L 321. Länge: 0,540 km; BH: Liezen 0,540 km; BBL: Liezen.
72. **Planeistraße.** Beginn: Schladming, Abzweigung von der B 308, Ennstalstraße. Ende: Mautstelle der Planeistraße. Länge: 5,500 km; BH: Liezen 5,500 km; BBL: Liezen.
73. **Altirdning—Niederöblarn.** Beginn: Altirdning, Abzweigung von der L 273. Ende: Espang, Anschluß an die L 265. Länge: 5,260 km; BH: Liezen 5,260 km; BBL: Liezen.
74. **Mitterndorfer Straße.** Beginn: Mitterndorf, Abzweigung von der B 145, Salzkammergutstraße. Ende: Zauchen, Einmündung in die B 145, Salzkammergutstraße. Länge: 3,600 km; BH: Liezen 3,600 km; BBL: Liezen.
75. **Döllach—Aigen.** Beginn: Döllach, Abzweigung von der L 276. Ende: Aigen, Anschluß an die L 272. Länge: 5,500 km; BH: Liezen 5,500 km; BBL: Liezen.
76. **Planneralmstraße.** Beginn: Donnersbach, Abzweigung von der B 75, Glattojochstraße. Ende: Mautstelle Planneralm. Länge: 2,500 km; BH: Liezen 2,500 km; BBL: Liezen.
77. **Alte Salzstraße.** Beginn: Kainisch, Abzweigung von der B 145, Salzkammergutstraße. Ende: Bad Aussee, Einmündung in die L 269. Länge: 6,640 km; BH: Liezen 6,640 km; BBL: Liezen.
78. **Gleiming—Landesgrenze Salzburg (Forstau).** Beginn: Gleiming, Abzweigung von der B 308, Ennstalstraße. Ende: Landesgrenze Salzburg. Länge: 1,500 km; BH: Liezen 1,500 km; BBL: Liezen.
79. **Proleber Straße.** Beginn: Leoben, Fortsetzung der L 284. Ende: Niklasdorf, Einmündung in die B 116, Leobener Straße. Länge: 6,100 km; BH: Leoben 6,100 km; BBL: Bruck/Mur.
80. **Parschlugstraße.** Beginn: St. Lorenzen, Abzweigung von der L 291. Ende: Hafendorf, Einmündung in die B 116, Leobener Straße. Länge: 10,800 km; BH: Bruck/Mur 10,800 km; BBL: Bruck/Mur.
81. **Gutendorfer Straße.** Beginn: Fehring, Abzweigung von der B 57, Güssinger Straße. Ende: Kapfenstein, Einmündung in die L 55. Länge: 8,270 km; BH: Feldbach 8,270 km; BBL: Feldbach.
82. **Dedenitz—Zelting.** Beginn: Dedenitz, Abzweigung von der L 125. Ende: Zelting, Einmündung in die L 124. Länge: 3,300 km; BH: Radkersburg 3,300 km; BBL: Feldbach.
83. **Kärntner Straße.** Beginn: Lazarettgasse, Abzweigung von der B 67, Grazer Straße. Ende: Straßganger Straße, Einmündung in die B 70, Packer Straße. Länge: 4,300 km; BH: Graz-Stadt 4,300 km; StBA: Graz.

84. **Oberbuch—Weinberg—St. Magdalena.** Beginn: Oberbuch, Abzweigung von der L 40. Ende: St. Magdalena. Länge: 4,000 km; BH: Hartberg 4,000 km; BBL: Hartberg.
85. **Pöllauberg—Massenberg.** Beginn: Pöllauberg, Fortsetzung der L 311. Ende: Massenberg. Länge: 3,900 km; BH: Hartberg 3,900 km; BBL: Hartberg.
86. **Rottenmanner Kreuz—Stolz.** Beginn: Rottenmanner Kreuz, Abzweigung von der L 252. Ende: Stolz. Länge: 5,000 km; BH: Murau 5,000 km; BBL: Judenburg.
87. **Aflenz—Gamlitz.** Beginn: Aflenz, Fortsetzung der L 148. Ende: Gamlitz, Einmündung in die B 69. Länge: 7,420 km; BH: Leibnitz 7,420 km; BBL: Leibnitz.
88. **Tipschernstraße.** Beginn: Tipschern, Abzweigung von der B 308. Ende: Stein an der Enns, Einmündung in die L 262. Länge: 6,000 km; BH: Liezen 6,000 km; BBL: Liezen.
89. **Johnsbachstraße.** Beginn: Johnsbach, Fortsetzung der L 309. Ende: Johnsbach, Jagdschloß. Länge: 3,480 km; BH: Liezen 3,480 km; BBL: Liezen.
90. **Pöfing-Brunn—Bischofegg** (Ergänzung zur Übernahme Nr. 60 St. Ulrich in Greith—Bischofegg). Beginn: St. Ulrich in Greith, Fortsetzung der L 356. Ende: Pöfing-Brunn. Länge: 3,185 km; BH: Deutschlandsberg 3,185 km; BBL: Leibnitz.
91. **Höllkogel—Lendkreuz.** Beginn: Höllkogel, Abzweigung von der B 72, Alplstraße. Ende: Lendkreuz. Länge: 2,500 km; BH: Mürzzuschlag 2,500 km; BBL: Bruck/Mur.
92. **Ausseer Straße** (ehemals B 112). Beginn: Liezen, Fortsetzung der L 276. Ende: Liezen, Einmündung in die B 138, Pyhrnpaßstraße. Länge: 0,270 km; BH: Liezen 0,270 km; BBL: Liezen.
93. **Aflenz—Retznei—Ehrenhausen.** Beginn: Aflenz, Fortsetzung der L 148. Ende: Ehrenhausen, Einmündung in die B 69, Südsteirische Grenzstraße. Länge: 5,210 km; BH: Leibnitz 5,210 km; BBL: Leibnitz.

39. Sitzung am 5., 6. und 7. Dezember 1973

(Beschlüsse Nr. 567 bis 610)

Bevorratungsmöglichkeiten
auf dem Energie- und
Ernährungssektor.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 778)
(Mündl. Bericht Nr. 51)
(2-104/I W 11/80-1973)

567.

Landesvoranschlag 1974

Zu Gruppe 1:

Die Landesregierung wird aufgefordert, ehestens eine Zusammenstellung der Bevorratungsmöglichkeiten sowohl auf dem Energie- wie auf dem Ernährungssektor fertigstellen zu lassen und diese für daraus abzuleitende notwendige Beschlüsse wichtige Information den Landtagsklubs zu übermitteln.

Liezen; Errichtung einer
Bundeshandelsakademie und
Bundeshandelsschule.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 778)
(Mündl. Bericht Nr. 51)
(13-367 La 91-1973)

568.

Landesvoranschlag 1974

Zu Gruppe 2:

Die rasche Errichtung der Gebäude für die Bundeshandelsakademie und die Bundeshandelsschule in Liezen wurde von den zuständigen Bundesministern bereits im Herbst 1971 in Aussicht gestellt. Tatsächlich ist der Baubeginn bis heute nicht erfolgt und haben sich die Unterbringungsmöglichkeiten für diese Schulen noch weiter verschlechtert.

Es wird daher die Steiermärkische Landesregierung aufgefordert, bei den Bundesministerien für Unterricht und Kunst sowie Bauten und Technik mit Nachdruck vorstellig zu werden, damit die Errichtung der Baulichkeiten für die Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule in Liezen ehestens erfolgt.

Schülerheime bzw. Internate;
Errichtung.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 778)
(Mündl. Bericht Nr. 51)
(13-367 La 92-1973)

569.

Landesvoranschlag 1974

Zu Gruppe 2:

Aus der Aufstellung über den beabsichtigten Ausbau des berufsbildenden Schulwesens ist zu ersehen, daß an gewissen Orten eine Massierung von Schulen vorgesehen ist (z. B. Leibnitz, Liezen, Weiz, Hartberg, Fürstenfeld), so daß hier in Verbindung mit den an diesen Orten bereits bestehenden allgemeinbildenden höheren Schulen die Errichtung von Schulzentren erfolgen wird. Hiedurch kann auch ein möglichst großes Einzugsgebiet erschlossen werden, wodurch allen geeigneten Schülern die Möglichkeit des Besuches einer ihrer Begabungsrichtung entsprechenden Schule ermöglicht werden kann.

Die Errichtung dieser Schulzentren kann aber nur dann zielführend sein, wenn gleichzeitig Schülerheime (Internate) errichtet werden. Die Führung von Schülerheimen in Schulzentren wird sich durch die relativ hohe Schülerzahl auch vom wirtschaftlichen Gesichtspunkt aus leichter ermöglichen lassen.

Die Schulbehörden werden daher aufgefordert, bei der Antragstellung auf Errichtung von Schulen, die in einem Schulzentrum zusammengefaßt werden sollen, darauf besorgt zu sein, daß auch Schülerheime bzw. Internate errichtet werden.

Über- und zwischenbetriebliche
Ausbildung; Bereitstellung
von mehr Mitteln.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 778)
(Mündl. Bericht Nr. 51)
(4-313 La 5/104-1974)

570.

Landesvoranschlag 1974

Zu Gruppe 2:

Bei der modernen Lehrlingsausbildung werden immer mehr über- und zwischenbetriebliche Lehrgänge erforderlich, die eine sinnvolle Ergänzung zum dualen Ausbildungssystem der Wirtschaft darstellen.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, für die zwischen- und überbetriebliche Ausbildung in einem größeren Ausmaß als bisher Mittel bereitzustellen. Darüber hinaus wird die Steiermärkische Landesregierung aufgefordert, bei der Bundesregierung vorstellig zu werden, daß den Lehrgangsbesuchern der zwischen- und überbetrieblichen Lehrgänge die Schülerfreifahrten gewährt werden.

Hauswirtschaftsunterricht;
Pflicht- bzw. Freigegegenstand.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 778)
(Mündl. Bericht Nr. 51)
(13-367 La 93-1973)

571.

Landesvoranschlag 1974

Zu Gruppe 2:

Auf Grund der Bedeutung des Hauswirtschaftsunterrichtes in familienpolitischer Hinsicht erscheint es zweckmäßig, den Hauswirtschaftsunterricht auch an den mittleren und höheren Schulen einzuführen bzw. auszuweiten. Derzeit ist dieser Unterricht — abgesehen von den Lehranstalten für Frauenberufe und Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen und Kindergärtnerinnen — nur an den Handelsakademien und Handelsschulen als Freigegegenstand eingerichtet.

Die Schulbehörden werden daher aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß an den berufsbildenden Schulen der Führung des Hauswirtschaftsunterrichtes als Pflicht- bzw. Freigegegenstand besonderes Augenmerk zugewendet wird.

Allgemeinbildende höhere
Schulen; bessere
Ausstattung mit
Lehrmitteln.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 778)
(Mündl. Bericht Nr. 51)
(13-367 La 94-1973)

572.

Landesvoranschlag 1974

Zu Gruppe 2:

Es ist allgemein bekannt, daß die allgemeinbildenden höheren Schulen mit Lehrmitteln nur unzureichend ausgestattet sind.

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung vorstellig zu werden, daß die allgemeinbildenden höheren Schulen in der Steiermark mit den für den Lehrbetrieb notwendigen Lehrmitteln besser ausgestattet und die hierfür benötigten finanziellen Mittel vom Bund zur Verfügung gestellt werden.

Weizer Gymnasium;
Schulraumnot.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 778)
(Mündl. Bericht Nr. 51)
(13-367 La 95-1973)

573.

Landesvoranschlag 1974

Zu Gruppe 2:

Die Schulraumnot im Weizer Gymnasium ist so drückend geworden, daß ein ordnungsgemäßer Schulbetrieb nicht mehr gewährleistet erscheint.

Die Schulbehörden des Bundes werden aufgefordert, ehestens diese Schulraumnot durch Errichtung eines dem Bedarf entsprechenden Gebäudes oder Zubaus zu beseitigen.

Allgemeinbildende höhere
Schulen; Zahlungs-
verpflichtungen für den
Betriebsaufwand.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 778)
(Mündl. Bericht Nr. 51)
(13-367 La 96-1973)

574.

Landesvoranschlag 1974

Zu Gruppe 2:

Es ist bekannt, daß der Bund seinen Zahlungsverpflichtungen für den laufenden Betriebsaufwand der allgemeinbildenden höheren Schulen nur zögernd nachkommt und sich hier immer wieder ein beachtlicher Rückstand ergibt, ein Umstand, der die davon betroffenen allgemeinbildenden höheren Schulen in echte Schwierigkeiten bringt.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ersucht, den Bund dringend aufzufordern, seinen Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen.

Liezen; Errichtung einer
Hotelfachschule.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 778)
(Mündl. Bericht Nr. 51)
(13-367 La 103-1974)

575.

Landesvoranschlag 1974

Zu Gruppe 2:

Die Landesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß im Bezirk Liezen ehemöglichst eine Hotelfachschule errichtet wird, da nur mit einer solchen Maßnahme der große Bedarf an Fachkräften im Hotel- und Gaststättengewerbe gesichert werden kann.

Pflichtschulräume;

Öffnen von 7.45 Uhr.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 778)
(Mündl. Bericht Nr. 51)
(13-367 La 97-1973)

576.**Landesvoranschlag 1974****Zu Gruppe 2:**

Die Landesregierung wird aufgefordert, im Einvernehmen mit den Schulbehörden sicherzustellen, daß es den Schulerhaltern ermöglicht wird, die Pflichtschulräume vor allem am Morgen so rechtzeitig zu öffnen, daß die Schulkinder, die jeweils vor 7.45 Uhr als Fahrschüler am Schulort eintreffen, das Schulgebäude betreten können. Jenen Lehrkräften, die durch eine solche Maßnahme als Aufsichtspersonen eingeteilt werden müssen und dadurch quantitative Mehrleistungen zu erbringen haben, wären diese Mehrleistungen entsprechend finanziell abzugelten.

Alte und körperbehinderte Menschen; Betreuung im Notfall.

(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 778)
(Mündl. Bericht Nr. 51)
(9-120 Be 15/2-1973)

577.**Landesvoranschlag 1974****Zu Gruppe 4:**

Die Energiekrise hat in der Winteranfangszeit insbesondere für alte und körperbehinderte Menschen große Sorgen bereitet. Um für solche Fälle vorsorgen zu können, wäre es notwendig, daß aus Fürsorgemitteln hiefür finanziell vorgesorgt wird. Ein Beirat in den Bezirkshauptmannschaften sollte die zentralen Entscheidungen treffen. Um die Versorgung dieser Menschen, insbesondere bei der Nahrungsmittelbeschaffung und Versorgung mit Brennstoffen sowie anderen lebensnotwendigen Erfordernissen, rasch und lückenlos zu gewährleisten, könnten dabei die Gemeinden mit eventuell freiwilligen Helfergruppen die Verteilerfunktion übernehmen. Zentrale Vorräte für alle lebensnotwendigen Bedürfnisse sind jedoch die Voraussetzung zur Durchführung dieser Aktion. Die Landesregierung wird aufgefordert, für die Betreuung von alten und körperbehinderten Menschen im Notfall vorzusorgen.

Gewerbliche Rentner und Pensionisten; Bereitstellung von mehr Mitteln.

(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 778)
(Mündl. Bericht Nr. 51)
(4-220 P 2/92-1974)

578.**Landesvoranschlag 1974****Zu Gruppe 4:**

Österreich ist ein demokratischer Staat mit einer sozialen marktwirtschaftlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung. Zu jenen Gruppen alter Menschen, die in unserem Lande am schlechtesten wirtschaftlich versorgt sind, gehören die Rentner und Pensionisten, welche vorher als Selbständige kleine und mittlere gewerbliche Betriebe geführt haben. Die Steuergesetzgebung ist es primär, die diesen Leuten eine eigene Vorsorge für das Alter unmöglich macht.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung vorstellig zu werden, daß für die gewerblichen Rentner und Pensionisten mehr Mittel als bisher aus dem Bundesbudget bereitgestellt werden.

Hilfsdienst; Einrichtung.
 (Zu Ldtg. Einl.-Zl. 778)
 (Mündl. Bericht Nr. 51)
 (9-119 J 18/1-1973)
 (6-378 Be 25/2-1973)

579.

Landesvoranschlag 1974

Zu Gruppe 4:

Die Landesregierung wird aufgefordert, im Zusammenwirken mit den Jugendverbänden, Pensionisten- und Rentnerverbänden, dem ALA u. ä. m. die Einrichtung eines freiwilligen steirischen Hilfsdienstes zu prüfen. Im Rahmen dieses Hilfsdienstes sollen Jugendliche in städtischen Bereichen ähnlich der in Graz laufenden Aktion „Jugend hilft dem Alter“ ältere Menschen betreuen, in ländlichen Bereichen im besonderen jenen bäuerlichen Familien helfen, wo dadurch ein Urlaub für Bäuerinnen ermöglicht werden kann. Gleiches gilt auch für den Fall von Erkrankungen von Bäuerinnen. Die Mitglieder von Pensionisten- und Rentnerverbänden u. ä. m. wiederum sollen auf freiwilliger Basis ihre Hilfe zur Betreuung von Kindern von jungen Ehepaaren anbieten, wo beide Ehepartner berufstätig sind.

Landeskrankenhaus Fürstenfeld;
 weiterer Ausbau.
 (Zu Ldtg. Einl.-Zl. 778)
 (Mündl. Bericht Nr. 51)
 (GW-187 II Fu 5/2-1973)
 (12-182 Fk 39/135-1973)

580.

Landesvoranschlag 1974

Zu Gruppe 5:

Die Entwicklung der heutigen Zeit geht dahin, in allen Bereichen des Lebens eine Verbesserung zu erreichen. Es erscheint daher nicht gerechtfertigt, daß nach den Plänen des Deutschen Krankenhauses das Landeskrankenhaus Fürstenfeld umfunktioniert oder sogar aufgelassen werden soll. Für den Bezirk Fürstenfeld und den gesamten Einzugsbereich dieses Gebietes erscheint es nicht gerechtfertigt, hinsichtlich der ärztlichen Versorgung und Betreuung eine Verschlechterung zu planen.

Die Landesregierung wird demnach aufgefordert, das Landeskrankenhaus Fürstenfeld weiter auszubauen, um seiner Funktion als Regionalkrankenhaus in der Oststeiermark auch in Zukunft gerecht zu werden, sofern dem auf Grund der Ergebnisse der Beratungen der Spitalskommission entsprochen werden kann.

Landeskrankenhaus Wagna;
 bauliche Maßnahmen.
 (Zu Ldtg. Einl.-Zl. 778)
 (Mündl. Bericht Nr. 51)
 (GW-187 II Wa 13/6-1973)
 (12-182 W 44/5-1973)

581.

Landesvoranschlag 1974

Zu Gruppe 5:

Durch den Raummangel ergeben sich im Landeskrankenhaus Wagna große Probleme: bei der Unterbringung der Patienten in der medizinischen Abteilung, bei Behandlungs-, Untersuchungs- und Laborräumen und in der chirurgischen Abteilung bei der Ambulanz.

Die Landesregierung wird aufgefordert, im Zusammenwirken mit der Spitalskommission zu untersuchen, ob durch bauliche Maßnahmen diese Unzukömmlichkeiten abgestellt werden können.

Turnunterricht; notwendige
Maßnahmen.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 778)
(Mündl. Bericht Nr. 51)
(13-367 La 98-1973)

582.

Landesvoranschlag 1974

Zu Gruppe 5:

Es ist bekannt, daß in den Volksschulen oftmals die Turnstunden entfallen und die Kinder in der Körpererächtigung ungenügend auf die Anforderungen in den höheren Schulen vorbereitet werden.

Es wäre daher einerseits vorzusorgen, daß die Turnstunden in den Volksschulen unbedingt eingehalten werden, andererseits wäre zu überprüfen, ob es sinnvoll ist, im Turnunterricht an den allgemeinbildenden höheren Schulen von den Kindern Leistungen zu verlangen, die sich eher am Leistungssport orientieren. Für die körperliche gesunde Entwicklung der Kinder wäre im Turnunterricht, und das gilt insbesondere auch für Mädchen, die Gymnastik zu forcieren. Für den Leistungssport begabte Kinder könnten in eigenen Gruppen zusammengefaßt und besonders gefördert werden.

Die Landesregierung wird aufgefordert, mit den zuständigen Stellen im Land und im Bund die Frage des Turnunterrichtes im Sinne dieses Antrages zu beraten und notwendige Maßnahmen einzuleiten.

Ärztliche Versorgung in
ländlichen Gebieten.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 778)
(Mündl. Bericht Nr. 51)
(GW-197 A 40/66-1973)

583.

Landesvoranschlag 1974

Zu Gruppe 5:

In verschiedenen ländlichen Gebieten wird die ärztliche Versorgung zunehmend schwieriger. Dieses Problem ist für die Bevölkerung eine schwere Belastung und gefährdet ihre Gesundheit.

Die Landesregierung wird aufgefordert, folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- a) Genaue Erhebungen über den gegenwärtigen und zukünftigen Stand der ärztlichen Versorgung in ländlichen Gebieten durchzuführen;
- b) zusätzlich zu den bereits bestehenden Förderungen in Zusammenarbeit mit den übrigen Gebietskörperschaften und den Interessenvertretungen weitere Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Verbesserung der ärztlichen Versorgung in ländlichen Gebieten führen.

Landeskrankenhaus Rottenmann;
Fortsetzung der
Neu- und Umbauten.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 778)
(Mündl. Bericht Nr. 51)
(GW-187 II Ra 5/25-1973)
(12-182 R 35/14-1973)

584.

Landesvoranschlag 1974

Zu Gruppe 5:

Die weitere Fortsetzung der Neu- und Umbauten des Landeskrankenhauses Rottenmann ist seit Jahren eine dringende Notwendigkeit.

Die Landesregierung wird aufgefordert, folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- a) Für die Fortsetzung der Neu- und Umbauten des Krankenhauses Rottenmann in den nächsten Jahren entsprechende Mittel bereitzustellen;
- b) in Verbindung mit der Wohnbauförderung die Finanzierung eines Personalwohnhauses zu sichern und mit dessen Bau ehestens zu beginnen.

Ärztliche Versorgung auf dem Lande.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 778)
(Mündl. Bericht Nr. 51)
(GW-197 A 40/67-1973)

585.

Landesvoranschlag 1974

Zu Gruppe 5:

Die ärztliche Versorgung auf dem Lande ist ungenügend gesichert. Trotz eines vermehrten Zuspruches an den medizinischen Fakultäten verbleibt ein Großteil der Promovenden in den Ballungsräumen. Zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung auf dem Lande erscheint es unbedingt notwendig, Anreize zu schaffen. Insbesondere wäre auf dem Gebiete der Altersversorgung der Ärzte eine entscheidende Verbesserung zu treffen.

Die Landesregierung wird aufgefordert, durch eine Verbesserung der Altersversorgung der Ärzte zusätzlich Anreize für die ärztliche Tätigkeit auf dem Lande zu schaffen.

Landeskrankenhaus Mariazell;
Errichtung einer
Pflegestation.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 778)
(Mündl. Bericht Nr. 51)
(GW-187 II Ma 10/2-1973)
(12-182 La 3/32-1973)

586.

Landesvoranschlag 1974

Zu Gruppe 5:

Der Bezirksfürsorgeverband Bruck an der Mur hat in seinen Beratungen über die zweckmäßigste Versorgung alter Menschen im Gerichtsbezirk Mariazell die einstimmige Meinung vertreten, daß die Errichtung einer Pflegestation im Bereich des Landeskrankenhauses Mariazell die beste Lösung wäre.

Die Landesregierung wird daher aufgefordert, zu prüfen, ob

- a) dem Bezirksfürsorgeverband Bruck an der Mur ein Grundstück aus der landeseigenen Liegenschaft des Landeskrankenhauses Mariazell zur Errichtung einer eigenen Pflegestation verkauft werden könnte und
- b) die ärztliche Betreuung und die Verpflegung für ungefähr 20 Insassen und dem dazugehörigen Personal vom Landeskrankenhaus Mariazell gegen entsprechend Vergütung übernommen werden könnte.

Mütter- und Familien-
beratungsstellen;
Errichtung.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 778)
(Mündl. Bericht Nr. 51)
(GW-170 Mu 15/65-1973)

587.

Landesvoranschlag 1974

Zu Gruppe 5:

Die Landesregierung wird aufgefordert, alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, sicherzustellen, daß in allen Landesteilen bestehende Mütter- und Familienberatungsstellen weiter ausgebaut bzw. errichtet werden.

Südautobahn; Ausbau von
Wien nach Tarvis.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 778)
(Mündl. Bericht Nr. 51)
(LBD-450 L 32/1-1973)

588.

Landesvoranschlag 1974

Zu Gruppe 6:

Die Belastung der Triester Bundesstraße ist, verschärft durch die Überlagerung des Fernverkehrs mit dem Lokalverkehr, untragbar geworden. Es ist daher in höchstem Maße unbefriedigend, daß nach dem derzeitigen Planungsstand des Bauministeriums voraussichtlich erst im Jahre 1995 mit einem geschlossenen Ausbau der Südautobahn von Wien nach Tarvis zu rechnen ist.

Es erscheint daher dringend erforderlich, eine zweckentsprechende Vorfinanzierung durch Aktivierung der zweckgebundenen Mittel des Bauministeriums vorzusehen, um die Südautobahn schon 1985 dem Verkehr übergeben zu können.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei den zuständigen Bundeszentralstellen in Wien mit allem Nachdruck dafür einzutreten, daß durch eine entsprechende Vorfinanzierung des Bundes die Fertigstellung der durchgehenden Südautobahntrasse schon bis zum Jahr 1985 ermöglicht wird.

Pyhrnautobahn;
Nord-Süd-Verbindung.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 778)
(Mündl. Bericht Nr. 51)
(LBD-450 L 33/1-1973)

589.

Landesvoranschlag 1974

Zu Gruppe 6:

Die Herstellung einer durchgehenden Nord-Süd-Verbindung in Form der Pyhrnautobahn ist aus verkehrstechnischen und wirtschaftlichen Gründen dringend notwendig. Dabei wird die Errichtung des Alpenüberganges im Bereich Liezen—Windischgarsten wegen des hohen baulichen Schwierigkeitsgrades eine lange Bauzeit in Anspruch nehmen.

Um zu verhindern, daß die zukünftige Pyhrnautobahn vorläufig in Liezen endet und dadurch die Verkehrsverhältnisse auf der Ennstal-Bundesstraße noch unerträglicher werden, ist es dringend notwendig, daß dieser Bauabschnitt (zweiter Alpenübergang) im Wege einer Sonderfinanzierung — Gesellschaftsstrecke — vorgezogen und mit den Bauarbeiten in absehbarer Zeit begonnen wird.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dazu alle Möglichkeiten zu prüfen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Wasserwirtschaftliche Planung.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 778)
(Mündl. Bericht Nr. 51)
(LBD-450 L 34/1-1973)

590.

Landesvoranschlag 1974

Zu Gruppe 6:

Für den gesamtsteirischen Siedlungsraum ist eine wasserwirtschaftliche Planung durchzuführen, die für die weitere Zukunft eine ausreichende, wirtschaftlich vertretbare Wasserversorgung gewährleistet. Hierbei ist besonders darauf Rücksicht zu nehmen, daß sich gebietsmäßig zusammengehörige Gemeinden zu überregionalen Wasserverbänden zusammenschließen, um eine optimale Ausnützung vorhandener Wasservorkommen zu ermöglichen. Außerdem wäre zu untersuchen, welche Art der Wassernutzung in den entsprechenden Siedlungsräumen grundsätzlich möglich ist bzw. auf Dauer gesehen im Interesse des Gemeinwohles den Erfordernissen der gesamten Bevölkerung gerecht wird.

Die Landesregierung wird aufgefordert, alle Möglichkeiten zu überprüfen, um bei bestehenden Wassernutzungsrechten Verschwendung von kostbarem Trinkwasser hintanzuhalten und bei der zukünftigen Verleihung von Wasserrechten für die Quell- und Grundwässer sowie artesischen Brunnen, die rein gewerblichen oder industriellen Zwecken dienen, strenge Maßstäbe anzuwenden. Hierbei soll auf die öffentliche Trinkwasserversorgung mehr als bisher Bedacht genommen werden.

Flußregulierungen und
Wildbachverbauungen;
Höherdotierung der
Bundesmittel.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 778)
(Mündl. Bericht Nr. 51)
(LBD-450 L 35/1-1973)

591.

Landesvoranschlag 1974

Zu Gruppe 6:

Auf Grund der Hochwasserkatastrophen 1972 und 1973 hat das Land Steiermark die Mittel für den Wasserbau wesentlich höher dotiert.

Die Landesregierung wird aufgefordert, an den Bund heranzutreten, auch die Bundesmittel höher zu dotieren, damit das steirische Schwerpunktprogramm bei Flußregulierungen und Wildbachverbauungen rascher verwirklicht werden kann.

Natur- und Umweltschutz;
Salzstreuung.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 778)
(Mündl. Bericht Nr. 51)
(LBD-450 L 36/1-1973)

592.

Landesvoranschlag 1974

Zu Gruppe 6:

Die derzeit übliche Art, während der Winterzeit die Verkehrsflächen durch Salzstreuung schnee- und eisfrei zu halten, erweist sich immer mehr als Maßnahme, die mit den Mindestanforderungen des Natur- und Umweltschutzes nicht in Einklang zu bringen ist.

Die Landesregierung wird aufgefordert, eine Studie in Auftrag zu geben, ob gleiche oder ähnliche Erfolge zur Sicherung der winterlichen Verkehrsflächen auf umweltfreundlichere Art erreicht werden können.

Wohnbauförderungsgesetz 1968
und Wohnungs-
verbesserungsgesetz;
Novellierung.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 778)
(Mündl. Bericht Nr. 51)
(14-506 W 52/113-1973)
(14-506 W 23/368-1973)

593.

Landesvoranschlag 1974
Zu Gruppe 6:

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung dahingehend einzuschreiten, daß das Wohnbauförderungsgesetz 1968 in der Richtung novelliert wird, daß Mehrkosten, die durch verbesserten Schall- und Wärmeschutz entstehen, aus den Förderungsmitteln getragen werden können.

Weiters müßte auch das Wohnungsverbesserungsgesetz so geändert werden, daß auch Baumaßnahmen, die der Verbesserung des Schall- und Wärmeschutzes dienen, gefördert werden können.

Pyhrnautobahn; Teilstück
St. Michael i. O.—
Rottenmann.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 778)
(Mündl. Bericht Nr. 51)
(LBD-450 L 37/1-1973)

594.

Landesvoranschlag 1974
Zu Gruppe 6:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, umgehend im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesstellen zu versuchen, einen Weg für die Vorfinanzierung des Teilstückes St. Michael i. O.—Rottenmann der Pyhrnautobahn zu finden.

Autowracks; Erhebung.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 778)
(Mündl. Bericht Nr. 51)
(11-325 A 4/33-1973)

595.

Landesvoranschlag 1974
Zu Gruppe 6:

Die Landesregierung wird aufgefordert, erheben zu lassen, wie viele Autowracks jährlich in der Steiermark anfallen.

Wasserqualität der steirischen
Gewässer;
Zweckverbände.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 778)
(Mündl. Bericht Nr. 51)
(LBD-450 L 38/1-1973)

596.

Landesvoranschlag 1974
Zu Gruppe 6:

Die Landesregierung wird aufgefordert, jene Zweckverbände, die mit dem Ziel der Verbesserung der Wasserqualität der steirischen Gewässer sich befassen oder gebildet werden, weiterhin zu unterstützen, als ihnen die beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung gesammelten Erfahrungen sowie auch deren technische Einrichtungen zur Verfügung zu stellen wären.

VOEST-Alpine;
Rückgang aus den
Einnahmen der
Gewerbsteuer.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 778)
(Mündl. Bericht Nr. 51)
(7-48 Ge 5/52-1973)

597.

Landesvoranschlag 1974
Zu Gruppe 7:

Seit der Fusion VOEST-Alpine wird festgestellt, daß Gemeinden, in denen Betriebe der VOEST-Alpine sind, seit einigen Monaten einen Rückgang aus den Einnahmen der Gewerbesteuer zu verzeichnen haben. Durch diese Tatsache blieben die Einnahmen hinter den Erwartungen zurück, wodurch bereits vorgesehene Projekte gefährdet sind.

Die Landesregierung wird aufgefordert, alles zu unternehmen, um einen Ersatz für den Entfall dieser Steuerleistungen in einem solchen Ausmaß zu erreichen.

Almwirtschaft; Förderung.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 778)
(Mündl. Bericht Nr. 51)
(8-266 A 9/1-1974)

598.

Landesvoranschlag 1974
Zu Gruppe 7:

Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Almflächen ist für die weitere Erhaltung des geschlossenen Siedlungsgebietes und ländlichen Erholungsraumes von großer Bedeutung. Eine verstärkte Förderung der Erschließung und Bewirtschaftung der Almgebiete ist nicht nur für die Erhaltung der Bergbauernbetriebe notwendig, sondern dient auch dem allgemeinen öffentlichen Interesse der gesamten Bevölkerung im weitesten Sinne.

Die Landesregierung wird aufgefordert, diese Überlegungen bei der Förderung der Almwirtschaft entsprechend zu berücksichtigen.

Murau; Förderung für
strukturschwache
Gebiete.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 778)
(Mündl. Bericht Nr. 51)
(WA-14 M 2/1-1973)

599.

Landesvoranschlag 1974
Zu Gruppe 7:

Bei Ausschreibungen der öffentlichen Hand genießt vor allem der Raum Aichfeld-Murboden die sogenannte Fünfprozentklausel. In Anbetracht der Tatsache, daß im Bezirk Murau eine 14%ige Abwanderungsquote vorhanden ist und die Sicherung der Arbeitsplätze eine vordringliche Aufgabe darstellt, ist es sinnvoll, diese Vorteile auch allen Gewerbetreibenden des gesamten politischen Bezirkes Murau zu gewähren.

Die Landesregierung wird aufgefordert, auch bei der Bundesregierung vorstellig zu werden, daß der gesamte Bezirk Murau in die Förderung für strukturschwache Gebiete einbezogen wird.

Fremdenverkehrsdirektor;
Einstellung.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 778)
(Mündl. Bericht Nr. 51)
(LFVA-323 L 9/17-1968)

600.

Landesvoranschlag 1974

Zu Gruppe 7:

Im Jahre 1973 hat erstmalig seit vielen Jahren die Entwicklung des Fremdenverkehrs in Österreich stagniert. Während die Fremdenverkehrsentwicklung entgegen dem gesamtösterreichischen Trend in der übrigen Steiermark höchst zufriedenstellend ist, ist diese Stagnation im Bereich der Stadt Graz eindeutig verspürbar. In einigen Fremdenverkehrsbetrieben sind die Nächtigungszahlen im Vergleich zum Vorjahr um etwa 10 % zurückgegangen. Die Grazer Fremdenverkehrswirtschaft ist vielfach der Meinung, daß für ein besseres Management die Einstellung eines Fremdenverkehrsdirektors in Graz erforderlich sei.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, im Einvernehmen mit der Stadt Graz bemüht zu sein, daß alles unternommen wird, um die Fremdenverkehrswirtschaft in Graz verstärkt zu fördern, wie etwa durch den baldigen Bau eines Kongreßzentrums und eine verstärkte Werbung um den Gast für Graz.

Energiequellen; Erschließung.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 778)
(Mündl. Bericht Nr. 51)
(LBD-450 L 39/1-1973)

601.

Landesvoranschlag 1974

Zu Gruppe 7:

Die Energiekrise hat deutlich gezeigt, daß jedes Land bemüht sein muß, die eigenen Energiequellen und Energiereserven im höchstmöglichen Ausmaß zu erschließen und nutzbar zu machen. Dies gilt insbesondere für den Ausbau der Wasserkräfte.

Die Landesregierung wird aufgefordert, zu erheben, welche ungenutzten Energiequellen in der Steiermark vorhanden sind, und alle Möglichkeiten zu deren Erschließung und Ausnutzung zu untersuchen.

Aktion „Echt, Frisch,
Naturbelassen“.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 778)
(Mündl. Bericht Nr. 51)
(8-240 A 12/1-1974)

602.

Landesvoranschlag 1974

Zu Gruppe 7:

Die Landesregierung wird aufgefordert, eine Aktion „Echt, Frisch, Naturbelassen“ ins Leben zu rufen, in deren Rahmen landwirtschaftliche Produkte hoher Qualität, die ohne Heranziehung künstlicher, technischer, chemischer oder anderer Hilfsmittel erzeugt wurden, der Konsumentenschaft angeboten werden können.

Eine besondere Kennzeichnung dieser Lebensmittel müßte zur Grundlage einer ebensolchen besonderen Preisgestaltung, die dem hohen Qualitätsniveau Rechnung trägt, genommen werden.

Finanzausgleich;
Ergänzung.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 778)
(Mündl. Bericht Nr. 51)
(10-21 V 132/12-1973)

603.

Landesvoranschlag 1974
Zu Gruppe 9:

Die Landesregierung wird aufgefordert, eine Ergänzung des geltenden Finanzausgleiches in der Richtung anzustreben, daß den finanziellen regionalen Bedürfnissen — im Hinblick auf noch festzulegende Regionen der Steiermark — durch gesonderte Bundesmittel Rechnung getragen wird.

Landesvoranschlag 1974;
Dienstposten,
Systemisierung der
Kraftfahrzeuge.
(Ldtg. Einl.-Zl. 778)
(Mündl. Bericht Nr. 51)
(10-21 V 123/17-1973)

604.

1. Der Voranschlag des Landes Steiermark für das Jahr 1974 wird mit folgenden Schlußsummen genehmigt:

Ordentlicher Haushalt:

Ausgaben	9.016,244.000 S
Einnahmen	8.766,244.000 S
Entnahme aus der Investitions- rücklage	70,000.000 S
Entnahme aus der Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklage	180,000.000 S
Gesamteinnahmen	9.016,244.000 S

Außerordentlicher Haushalt:

Erfordernis	1.254,203.000 S
Bedeckung:	
Aufnahme von Anleihen und Darlehen	1.237,503.000 S
Bundeszuschüsse	16,700.000 S
Gesamtbedeckung	1.254,203.000 S

2. Überschreitungen bei den einzelnen Posten der Postengruppen 20, 30 und 40 des Landesvoranschlages 1974 bedürfen keiner besonderen Genehmigung, wenn sie durch Ersparungen innerhalb der gleichen Postengruppe bedeckt werden können.
3. Die im Landesvoranschlag 1974 in den Gruppen, Untervoranschlägen und Sammelnachweisen angebrachten Deckungsvermerke werden genehmigt.
4. Der Dienstpostenplan 1974 sowie die im Allgemeinen Teil des Dienstpostenplanes festgelegten Grundsätze hiezu werden genehmigt.
5. Der Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge 1974 und die im Allgemeinen Teil des Systemisierungsplanes festgelegten Grundsätze hiezu werden genehmigt.
6. Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Bedeckung von Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes Kreditoperationen bis zur Höhe der veranschlagten Darlehensaufnahmen vorzunehmen.

Der Landesfinanzreferent hat dafür Sorge zu treffen, daß alle Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes, deren Bedeckung durch Darlehensaufnahmen vorgesehen sind, nur insoweit bedeckt werden, als Erlöse aus Anleihen und Darlehen erzielt werden oder als die Kreditinstitute dem Land diese Promessen zusichern können.

Für den Fall und so lange, daß die zur Bedeckung des außerordentlichen Haushaltes veranschlagten Anleihe- bzw. Darlehensaufnahmen nicht zur Gänze verwirklicht werden können, hat die Landesregierung unter Beachtung der Bestimmungen des § 32 L.-VG. 1960 Vorhaben ganz oder nach Maßgabe der erzielten Anleiherlöse bzw. Darlehensaufnahmen nach folgender Dringlichkeitsreihung zu bedecken:

- Vorhaben, bei denen im Voranschlag nur mehr das Resterfordernis zu ihrer Fertigstellung zu veranschlagen ist;
 - Vorhaben, die bereits im Jahre 1973 und früher beschlossen wurden;
 - Vorhaben, denen die Landesregierung jeweils mit Beschluß wegen ihrer besonderen Bedeutung Priorität zuerkennt;
 - alle übrigen Vorhaben.
7. a) Im ordentlichen Landesvoranschlag vorgesehene Ausgabenbeträge für Investitionen — Kennziffern 10 und 11 der funktionellen Gliederung — und Förderungsmaßnahmen — Kennziffern 050 bis 058 der funktionellen Gliederung —, ausgenommen die gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen, darf die Landesregierung vorerst nur in dem im Landesvoranschlag 1973 vorgesehenen Ausmaß in Anspruch nehmen. Sind die Voranschlagsbeträge für Investitionen und Förderungsmaßnahmen für 1974 niedriger als im Jahr 1973, so können die für das Jahr 1974 vorgesehenen Ausgabenbeträge in Anspruch genommen werden. Sind Voranschlagsbeträge für Investitionen und Förderungsmaßnahmen im Landesvoranschlag 1974 erstmalig veranschlagt, so darf die Lan-

- desregierung vorerst nur 80 % dieser Voranschlagsbeträge in Anspruch nehmen.
- b) Erreichen die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben — Post 942,511 bis 520 — bis 30. Juni 1974 mindestens 48 % der veranschlagten Ansätze, so kann die Landesregierung über Vorschlag des Landesfinanzreferenten 50 % der nach Punkt 7 a gesperrten Ausgabenbeträge für Förderungsmaßnahmen — Kennziffern 050 bis 058 der funktionellen Gliederung — freigeben.
 - c) Erreichen die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben — Post 942,511 bis 520 — bis 30. Juni 1974 mindestens 50 % der veranschlagten Ansätze, so kann die Landesregierung über Vorschlag des Landesfinanzreferenten 50 % der nach Punkt 7 a gesperrten Ausgabenbeträge für Investitionen — Kennziffern 10 und 11 der funktionellen Gliederung — freigeben.
 - d) Erreichen die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben — Post 942,511 bis 520 — bis 30. September 1974 mindestens 73 % der veranschlagten Ansätze, so kann die Landesregierung über Vorschlag des Landesfinanzreferenten einen weiteren Teilbetrag in Höhe eines Viertels der gemäß Punkt 7 a gesperrten Förderungs- und Investitionsausgaben freigeben.
 - e) Erreichen die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben — Post 942,511 bis 520 — bis 30. September 1974 mindestens 75 % der veranschlagten Ansätze, so kann die Landesregierung über Vorschlag des Landesfinanzreferenten die vollen für 1974 veranschlagten Ausgaben für Investitionen und Förderungsmaßnahmen freigeben.
 - f) Nach Kenntnis der für den Monat November 1974 zu erwartenden Ertragsanteile kann die Landesregierung, wenn festgestellt wird, daß einschließlich November 1974 elf Zwölftel der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben eingehen werden, über Vorschlag des Landesfinanzreferenten die vollen für 1974 veranschlagten Ausgaben für Investitionen und Förderungsmaßnahmen freigeben.
8. Eine vorzeitige Freigabe der gemäß Punkt 7 gebundenen Ausgabenansätze für Investitionen und Förderungsmaßnahmen darf nur unter der Bedingung erfolgen, daß hierfür Ersatzbedeckungen (durch Ausgabenersparungen) zur Verfügung gestellt werden.
 9. Der Landesfinanzreferent hat bis zum 10. Juli bzw. 10. Oktober der Landesregierung Berichte über die Eingänge der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben — Post 942,511 bis 520 — zu den Stichtagen 30. Juni und 30. September 1974 sowie bis zum 10. November eine Vorschau über die Eingänge an Ertragsanteilen bis einschließlich November 1974 vorzulegen. Die Landesregierung hat aufgrund dieser Berichte darüber zu entscheiden, ob die Bindungen nach Punkt 7 aufgrund der Ermächtigungen in Punkt 7 b bis 7 f aufzuheben sind.
 10. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, auch im Jahre 1974 gegen nachträgliche Berichterstattung Ausfallsbürgschaften für Investitionskredite im Ausmaß bis zu insgesamt 40 Millionen Schilling, jedoch im Einzelfall aus diesem Betrag nicht über 7,5 Millionen Schilling zu übernehmen.
 11. Die Landesregierung hat beim Personalaufwand in der Hoheitsverwaltung und in der Bauverwaltung Einsparungen in der Weise durchzuführen, daß von freiwerdenden Dienstposten nur mehr 80 % nachbesetzt werden. Die restlichen 20 % sind durch Rationalisierungsmaßnahmen einzusparen.
 12. Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Deckung des Gebarungsabganges des ordentlichen Landesvoranschlages 1973 die erforderlichen Kreditoperationen nach Vorliegen des Rechnungsergebnisses 1973 im Jahre 1974 durchzuführen. Die Rückzahlung dieser Kreditaufnahmen ist im Landesvoranschlag 1975 im Unterabschnitt 913 „Schuldendienst“ zu veranschlagen.

Müller Werner;
Verkauf des
Landesbahn-
Personalwohnhauses
Falkenstein 74.
Ldtg. Einl.-Zl. 735)
(3-331 L 65/2-1973)

605.

Der Verkauf des Personalwohnhauses Falkenstein Nr. 74, Gemeinde Fischbach, mit den Grundstücken Nr. 296 Baufläche (86 m²), Nr. 1147/14 Wiese (234 m²) und 1147/15 Garten (178 m²) der EZ. 170, KG. Falkenstein, an Herrn Werner Müller, wohnhaft Anningerstraße 32/1/1/2, 2340 Mödling, zum Gesamtkaufpreis von S 100.000,— wird durch das Land Steiermark genehmigt.

Steiermärkische Brotwerke
reg. Gen. m. b. H.;
Grundstücksankauf.
(Ldtg. Einl.-Zl. 780)
(10-24 Ste 22/3-1973)

606.

Der Ankauf der Grundstücke EZ. 952 und 953, KG. Baierdorf, mit einem Gesamtausmaß von 1052 m² und einem Quadratmeterpreis von S 500,—, somit zu einem Gesamtkaufpreis von S 526.000,— von der Steiermärkischen Brotwerke reg. Gen. m. b. H. wird genehmigt.

Haugeneder Anna;
Grundstücksankauf.
(Ldtg. Einl.-Zl. 781)
(10-24 Ha 41/9-1973)

607.

Der Ankauf der Liegenschaften Nr. 71/1, 72/1, 72/2 und 55/2 der EZ. 1731, KG. St. Peter, mit einem Gesamtausmaß von 16.013 m² und der darauf befindlichen Gebäude zu einem Kaufpreis von S 4,646.395,— von Frau Anna Haugeneder, Graz-St. Peter, wird genehmigt.

Sternäckerweg und Sammelstraße;
Errichtung.
(Ldtg. Einl.-Zl. 782)
(12-191 Nk 29/47-1973)

608.

Der Grundabverkauf an die Stadtgemeinde Graz im Ausmaß von rund 7500 m² zum Preise von S 70,— pro m² zum Zwecke der Errichtung des Sternäckerweges und der Sammelstraße im Bereiche der Zweiganstalt Messendorf des Landes-Sonderkrankenhauses für Psychiatrie und Neurologie Graz wird genehmigt.

Mautern, Landesfürsorgeheim;
Grundankauf für Neubau.
(Ldtg. Einl.-Zl. 785)
(9-126 Ma 1/106-1973)

609.

Der Ankauf einer Liegenschaft von der Markt-gemeinde Mautern im Ausmaß von 22.477 m², bestehend aus den Parzellen 503/1, 508, 509, 514/1, durch das Land Steiermark, zur Errichtung eines Landesfürsorgeheimes zum Anbotbetrag von S 100,— pro m² und einem zusätzlichen Zinsendienst von S 213.000,—, also zu einem Gesamtkaufpreis von S 2,460.700.— wird genehmigt.

Getränkeabgabegesetznovelle 1973.

(Ldtg.-Blge. Nr. 72)

(Mündl. Bericht Nr. 52)

(7-48 Ge 1/48-1973)

610.

Gesetz vom 7. Dezember 1973, mit dem das Getränkeabgabegesetz neuerlich geändert wird (Getränkeabgabegesetznovelle 1973)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Getränkeabgabegesetz, LGBl. Nr. 23/1950, in der letzten Fassung der Getränkeabgabegesetznovelle 1969, LGBl. Nr. 64, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 Abs. 1 haben die Worte „Bier und“ zu entfallen.

2. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Das Höchstausmaß der Abgabe beträgt 10 v. H. des Kleinverkaufspreises, das ist des Entgeltes, das vom Letztverbraucher für das Getränk ausschließlich der Getränkeabgabe, der Umsatzsteuer, der Abgabe von alkoholischen Getränken und des Bedienungsgeldes eingehoben wird. Bei der Berechnung der Abgabe darf das

Entgelt für Zugaben, die üblicherweise im Preise für das Getränk mitenthalten sind, wie Zucker und Milch bei Kaffee, Zitrone bei Tee u. dgl. nicht abgezogen werden.“

3. § 4 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Unternehmer hat binnen einem Kalendermonat und 10 Tagen nach Ablauf des Kalendermonates, in dem die Abgabeschuld entstanden ist (Abs. 1), dem Gemeindeamt die Getränke nach Art, Umfang und Kleinverkaufspreis anzumelden (Getränkeabgabeerklärung) und auch die eingehobene Abgabe bis zu diesem Zeitpunkt ohne weitere Aufforderung zu entrichten.“

Artikel II

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z. 1 mit 1. Jänner 1974,
2. Art. I Z. 2 mit 1. Jänner 1973,
3. Art. I Z. 3 mit 1. Jänner 1974; diese Bestimmung findet erstmalig auf jene Abgabeschulden Anwendung, die ab 1. Jänner 1974 entstanden sind.

40. Sitzung am 5. Februar 1974

(Beschlüsse Nr. 611 bis 627)

Alpine Montan
Kindberg;
Sicherung der
Arbeitsplätze.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 511)
(Wa-14 St 6/7-1974)

611.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Eichinger, Marczik, Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer und Ritzinger, betreffend die Sicherung und Vermehrung der Arbeitsplätze bei der Österreichisch-Alpine Montan in Kindberg, wird zur Kenntnis genommen.

Detailgeschäfte;
Erhaltung.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 674)
(4-313 De 2/11-1974)

612.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Dorfer, Jamnegg, Feldgrill, Buchberger, Nigl, Pölzl und Marczik, betreffend die Ergreifung von Maßnahmen zur Erhaltung vieler Detailgeschäfte zwecks Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Waren des täglichen Bedarfs, wird zur Kenntnis genommen.

Gewerbliches
Mindestalter;
Herabsetzung.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 675)
(4-313 Ge 17/6-1974)

613.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Dorfer, Feldgrill, Pölzl, Dipl.-Ing. Fuchs und Ing. Stoisser, betreffend die Herabsetzung des gewerblichen Mindestalters, wird zur Kenntnis genommen.

Begünstigtes
Sparen zwecks
Gründung eines
selbständigen
Unternehmens.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 684)
(4-313 Sa 2/6-1974)

614.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Antrag der Abgeordneten Dr. Dorfer, Feldgrill, Pölzl, Dr. Heidinger und Ing. Stoisser, betreffend begünstigtes Sparen zwecks Gründung eines selbständigen Unternehmens, wird zur Kenntnis genommen.

Rechenschaftsbericht 1972
der Dienststellen der
Landesregierung.
(Ldtg. Einl.-Zl. 727)
(LAD-Präs R 8/26-1974)

615.

Der Rechenschaftsbericht der Dienststellen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung für das Jahr 1972 wird zur Kenntnis genommen.

Rechnungshofbericht:

Gebarung 1965—1968
der Stadtgemeinde
Kapfenberg.
(Ldtg. Einl.-Zl. 786)
(7-50 Ka 13/3-1972)

616.

1. Der Bericht des Rechnungshofes vom 4. Juli 1972, Zl. 1384-22/72, über das Ergebnis der Überprüfung der Gebarung der Stadtgemeinde Kapfenberg für die Jahre 1965 bis 1968, die Stellungnahme der Stadtgemeinde Kapfenberg zu diesem Bericht vom 27. 7. 1972, GZ. 0-014/00-1972 Dr. Ha/MG sowie die Gegenäußerung des Rechnungshofes vom 30. 10. 1972, Zl. 2444-22/1972 hiezu, werden zur Kenntnis genommen.

2. Dem Rechnungshof wird für die Überprüfung der Gebarung der Jahre 1965 bis 1968 der Dank ausgesprochen.

Entwicklungs- und Erneuerungsfonds;
Übernahme von Bürgschaften.

(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 639 a)
(10-24 Ei 6/8-1974)

617.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Feldgrill, Pranckh und Marczik, betreffend die Übernahme von Bürgschaften des Entwicklungs- und Erneuerungsfonds auch für Strukturförderungskredite (Darlehen) des Landes Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Kraml Johann;

Liegenschaftsankauf.
(Ldtg. Einl.-Zl. 804)
(9-119/I Ka 30/5-1974)

618.

Der Ankauf der Liegenschaft EZ. 159, KG. Ennsling, Gerichtsbezirk Schladming, im Gesamtkatastralausmaß von 601 m² zum Kaufpreis von S 350.000.— von Johann Kraml, Maurer, 8967 Haus, Höhenfeld 33, gemeinsam mit dem Bezirksfürsorgeverband Liezen wird gem. § 15 Abs. 2 lit. d L.-VG. 1960 genehmigt.

Grubbauer Karl;

Grundstückskauf.
(Ldtg. Einl.-Zl. 805)
(13-559 I Mi 1-1/41-1974)

619.

Der Ankauf der Liegenschaft EZ. 29 KG. Mitterdorf i. M., Grundstück Nr. 543, im Ausmaß von 10.938 m² zum Kaufpreis von S 437.520.— von Karl Grubbauer wird genehmigt.

Hessinger Elisabeth und
Gutmann Karl;

Grundstücksankauf.
(Ldtg. Einl.-Zl. 806)
(13-559 II Fu 3-14/10-1974)

620.

Der Ankauf von Grundstücken von den Grundeigentümern Elisabeth Hessinger und Karl Gutmann mit einem Gesamtausmaß von 10.123 m² (EZ. 1539 KG. Fürstenfeld, Grundstück Nr. 649/3 und EZ. 1382 KG. Fürstenfeld, Grundstück Nr. 649/18) zu einem Gesamtkaufpreis von S 1.437.220.— wird genehmigt.

Schladming;
Errichtung einer
Handelsschule.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 345 a und
zu Ldtg. Einl.-Zl. 645)
(13-367 La 58/20-1974)

621.

Die Berichte der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer, Dipl.-Ing. Hasiba, Lackner, Marczik und Ritzinger, Einl.-Zl. 345 und zum Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer, Dipl.-Ing. Hasiba, Ritzinger und Marczik, Einl.-Zl. 645, betreffend die Errichtung einer Handelsschule in Schladming, werden zur Kenntnis genommen.

Stanzertal;
Verbesserung des Fernsehempfanges.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 667)
(6-377 F 1/25-1974)

622.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Eichtinger, Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer, Marczik und Ritzinger, betreffend Maßnahmen zur Verbesserung des Fernsehempfanges im Stanzertal, wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Radmer—Hieflau—Landl;
Verbesserung des
Fernsehempfanges.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 713)
(6-377 F 1/26-1974)

623.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Schön, Fellinger, Brandl und Genossen, betreffend die Verbesserung des Fernsehempfanges im Gebiet von Radmer und Hieflau-Landl, wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Fladnitz im Raabtal;
Behebung von
Hochwasserschäden.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 469)
(AtA-267 F 8/15-1974)

624.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Klobasa, Heidinger, Aichholzer, Zinkanell, Preitler und Genossen, betreffend die Behebung von Hochwasserschäden im Gebiet der Gemeinde Fladnitz im Raabtal, wird zur Kenntnis genommen.

Notstandsgebiet „Oberes
Mürztal“;
Ausbau der Bundesstraße
Mürzzuschlag—Neuberg—
Mürzsteg.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 535)
(LBD-450 L 239/7-1974)

625.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Eichtinger, Pränckh, Marczik und Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer, betreffend die Aufschließung des Notstandsgebietes „Oberes Mürztal“ durch den raschen Ausbau der Bundesstraße Mürzzuschlag—Neuberg—Mürzsteg, wird zur Kenntnis genommen.

Feistritzbrücke in
Hainersdorf;
Ausbau.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 671)
(AtA-267 H 20/22-1974)

626.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schrammel, Lind, Lafer, Buchberger und Harmtodt, betreffend den Ausbau der Feistritzbrücke in Hainersdorf, wird zur Kenntnis genommen.

Firma Merino
Ditrich & Co.;
Übernahme einer
Ausfallshaftung.
(Ldtg. Einl.-Zl. 824)
(10-23 Me 1/39-1974)

627.

Die Übernahme einer Ausfallshaftung für einen Überbrückungskredit, gewährt von der Creditanstalt Bankverein in der Höhe von 10 Millionen Schilling mit einer Laufzeit bis 31. 8. 1974 mit der Möglichkeit einer Verlängerung zugunsten der Firma Merino Ditrich & Co. wird unter folgenden Bedingungen gewährt:

1. Zur Besicherung dieses Kredites sind existente Forderungen gegenüber bonitätsmäßig einwandfreie Kunden im Ausmaß von 120 % der jeweiligen Kreditanspruchnahme der Creditanstalt Bankverein abzutreten. Für den Fall, daß nicht genügend zedierbare Außenstände vorhanden sind, sind für den durch Zessionen nicht gedeckten Kreditteil Waren im Ausmaß von 120% der jeweiligen Kreditanspruchnahme der Creditanstalt Bankverein anzubieten. Berechnungsbasis ist der Einstandspreis bzw. die Selbstkosten.

2. Der Geschäftsführer der Allgemeinen Revision- und Treuhandgesellschaft m. b. H. Herr Dr. Karl Friedl hat sich als Treuhänder des Landes hinsichtlich der Überwachung der Sicherheit des landesverbürgten Kredites bereit zu erklären, die laufenden Geschäfte der Firma Merino Ditrich & Co zu überwachen und Quartalsberichte erstmalig ab 31. 3. 1974 (Beschäftigungsstand, Umsätze, Auftragsstand, Investitionen, Umsatz pro Beschäftigten, Bezüge der Gesellschafter und Geschäftsführer, Forderungen, Verbindlichkeiten, Entnahmen und Rationalisierungsmaßnahmen) an die Steiermärkische Landesregierung zu erstellen. Die Herrn Dr. Friedl aus seiner Kontrolltätigkeit erwachsenen Kosten sind durch die Firma Merino Ditrich & Co. zu begleichen.

3. Das Land Steiermark hat sich im Bürgschaftsvertrag weitere Kontrollrechte vorbehalten.

41. Sitzung am 5. März 1974

(Beschlüsse Nr. 628 bis 648)

Wohngemeinden;
Stärkung der Finanzkraft.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 509)
(7-47 Fi 17/53-1974)

628.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Haas, Feldgrill, Seidl, Buchberger und Aichhofer, betreffend die Stärkung der Finanzkraft der Wohngemeinden, wird zur Kenntnis genommen.

Transportunternehmen;
raschere Auszahlung.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 642)
(13-367 La 79/7-1974)

629.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Feldgrill, Pölzl, Dr. Dorfer und Haas, betreffend die raschere Auszahlung der den Transportunternehmen gemäß § 30 f des Bundesgesetzes vom 9. Juli 1972 zustehenden Beträge, wird zur Kenntnis genommen.

Feuerschutzsteuergesetz;
Änderung der
Durchführungsverordnung.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 689)
(2 KS-340 Fe 5/188-1974)

630.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Aichholzer, Heidinger, Klobasa, Fellingner und Genossen, betreffend die Änderung der Durchführungsverordnung zum Feuerschutzsteuergesetz, wird zur Kenntnis genommen.

Landeskrankenhaus Leoben;
Schaffung von
Personalunterkünften.
(Ldtg. Einl.-Zl. 810)
(12-182 LK 59/25-1974)

631.

Zum Zwecke der Schaffung von Unterkunftsmöglichkeiten für das Personal des Landeskrankenhauses Leoben und für die Krankenpflegeschulen wird der Ankauf eines 30.601 m² großen Grundstückes, bestehend aus den Nr. 363/1 und 344/5, beide KG. Waasen — Eigentümer Thomas und Martina Laner, Leoben, Neudorferstraße 42 — für einen Quadratmeterpreis von S 120,—, somit insgesamt S 3.672.120,—, zuzüglich der Kosten der Vertragserrichtung und allfälligen Steuern und Gebühren gemäß § 15 Abs. 2 lit. c des Landesverfassungsgesetzes 1960, sowie die Einräumung eines Vorkaufsrechtes zugunsten des Landes Steiermark bezüglich der Gst. Nr. 344/1, 349, 359, 360/1, 361/1, 353/1, 344/2 und 361/5, alle KG. Waasen, genehmigt.

Über- und außerplanmäßige
Ausgaben 1973;
2. Bericht.
(Ldtg. Einl.-Zl. 811)
(10-21 L 3/96-1974)

632.

Der 2. Bericht für das Rechnungsjahr 1973 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedekung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem ordentlichen und außerordentlichen Landesvoranschlag 1973 im Gesamtbetrag von Schilling 40,456.415,— wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Kammergebäude Graz,
Burggasse 7, 9, 11, 13
und Salzamtsgasse 3;
Kauf.
(Ldtg. Einl.-Zl. 812)
(10-34 B 24/15-1974)

633.

Der Kauf der kammereigenen Gebäude Graz Burggasse 7, 9, 11, 13 und 184/220 Anteilen der Liegenschaft Salzamtsgasse 3 zu einem Kaufpreis von 66 Millionen Schilling wird genehmigt und die Steiermärkische Landesregierung ermächtigt, den Kaufvertrag abzuschließen. Die Bezahlung des Kaufschillings hat in drei gleichen Monatsraten in den Jahren 1974, 1975, 1976 zu erfolgen, wobei einer Wertsicherung dieser Kaufschillingsraten zugestimmt wird.

Rannach;
Ankauf des
Alpengartengeländes.
(Ldtg. Einl.-Zl. 814)
(6-375/II Ra 1/110-1974)

634.

Der Ankauf der Liegenschaft EZ. 438 KG. Stattegg-St. Veit ob Graz im Ausmaß von 23.102 m² zu einem Kaufpreis von S 800.000,— wird genehmigt. Die für die Finanzierung des Kaufpreises erforderlichen Beträge sind zu Lasten der HP. 355,51 bzw. 97,51 zu verrechnen.

Wahl Alexander, Prof.;
Gewährung eines ao.
Versorgungsgenusses.
(Ldtg. Einl.-Zl. 815)
(6-372/IV Ee 6/18-1974)

635.

Dem Bildhauer Professor Alexander Wahl, Oberzeiring, wird in Anerkennung seines künstlerischen Schaffens und in Berücksichtigung seiner unzureichenden wirtschaftlichen Lage ab 1. 1. 1974 ein ao. Versorgungsgenuß von monatlich S 1600,— (einschließlich Krankenversicherung) zuzüglich der Wohnungsbeihilfe und der sich in Zukunft ergebenden Erhöhungen gemäß dem Landtagsbeschuß Nr. 120 vom 16. 12. 1965 bewilligt.

Landesschülerheim
Schladming;
Grundankauf für
Neubau.
(Ldtg. Einl.-Zl. 816)
(6-Sh 575 Scha 3/86-1974)

636.

Der Ankauf des Grundstückes 323/2 (Abfindung 2/B) aus der EZ. 39, KG. Klaus, Gerichtsbezirk Schladming, vom Besitzer Gottlieb Perner in Ramsau-Leiten 63 wird für die Arrondierung des Grundstückes, auf dem das Landesschülerheim in Schladming errichtet wird, genehmigt.

Klapouchy Maria,
Kanzleiadjunkt;
Zuerkennung eines ao.
Versorgungsgenusses.
(Ldtg. Einl.-Zl. 818)
(1-022162/Pens-1974)

637.

Dem ehem. Kanzleiadjunkt Maria Klapouchy wird mit Wirkung ab 1. September 1973 ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in der Höhe von monatlich S 600,— zuerkannt.

Pfeifer Anna;
Weitergewährung
der Zulage.
(Ldtg. Einl. Zl. 819)
(1-001821/Pens-1974)

638.

Der Witwe nach dem Bauoberrevidenten Ing. Friedrich Pfeifer, Frau Anna Pfeifer, wird die im Landtagsbeschluß Nr. 384 vom 27. November 1964 zuerkannte Zulage ab 1. November 1973 weiterhin zuerkannt.

Taschner Karl;
Abverkauf einer
Grundfläche.
(Ldtg. Einl.-Zl. 820)
(8-31 Wa 30/7-1974)

639.

Der Abverkauf einer Grundfläche von den landeseigenen, zum Besitzstand des Landesgutes Wagna gehörigen Grundstücken Nr. 250/71 und 250/72 der EZ. 218 KG. Leitring im Ausmaß von 2000 m² an Herrn Karl Taschner, Lederwarenerzeugung, Grazergasse 22, 8430 Leibnitz, als Baugrund zur Verlegung seines Erzeugungs- und Geschäftsbetriebes zu einem Kaufpreis von S 80,— pro m² zuzüglich S 12.000,— als einmalige Ablöse für die Sicherung des Zufahrtsweges, somit insgesamt zu einem Gesamtbetrag von S 172.000,— wird genehmigt.

Hartig Herta;
Gewährung eines ao.
Versorgungsgenusses.
(Ldtg. Einl.-Zl. 821)
(6-375/IV Ee 6/19-1974)

640.

Frau Herta Hartig, Witwe nach dem akademischen Maler Fred Hartig, wird in Berücksichtigung ihrer unzureichenden Versorgung ab 1. 2. 1974 ein ao. Versorgungsgenuß von monatlich S 1200,— (einschließlich Krankenversicherung) und der sich in Zukunft ergebenden Erhöhungen gemäß dem Landtagsbeschluß Nr. 120 vom 16. 12. 1965 bewilligt.

Marktgemeinde St. Gallen;
Grundstücksverkauf.
(Ldtg. Einl.-Zl. 823)
(LAD-37 Gu 2/15-1974)

641.

Der Verkauf des Grundstückes Nr. 9/2, Garten aus dem Gutsbestande der im Eigentum des Landes Steiermark stehenden Liegenschaft EZ. 65 KG. Oberreith, im Ausmaß von 1674 m² zu einem Kaufpreis von insgesamt S 108.810,— wird genehmigt.

Landarbeitsordnung 1972;
Abänderung.
(Ldtg. Blge. Nr. 70)
(Mündlicher Bericht Nr. 53)
(8-250 L 5/600-1974)

642.

**Gesetz vom, mit dem die
Steiermärkische Landarbeitsordnung 1972
geändert wird.**

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, in der Fassung der Bundesgesetze, BGBl. Nr. 279/1957, Nr. 241/1960, Nr. 97/1961, Nr. 10/1962, Nr. 194/1964, Nr. 238/1965, Nr. 265/1967, Nr. 283/1968, Nr. 463/1969, Nr. 239/1971, Nr. 318/1971 und Nr. 333/1971, beschlossen:

Artikel I

Die Steiermärkische Landarbeitsordnung 1972, LGBl. Nr. 34/1973, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Falls der Dienstnehmer Anspruch auf eine periodische Sonderzahlung oder auf eine andere besondere Entlohnung hat, gebührt sie ihm, wenn-

gleich das Dienstverhältnis während des Jahres beginnt oder endet, mit dem Betrage, der dem Verhältnis zwischen der Dienstperiode, für die diese Entlohnung gebührt, und der zurückgelegten Dienstzeit entspricht.“

2. Der bisherige § 14 Abs. 3 erhält die Bezeichnung „Abs. 4“.

3. Dem § 32 ist folgende Z. 7 anzufügen:

„7. die Dienstnehmerin spätestens 3 Monate nach der Geburt eines Kindes oder bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes gemäß § 87 Abs. 1 spätestens 6 Wochen nach dessen Beendigung ihren Austritt erklärt.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Gewerbliches Mindestalter;
Herabsetzung.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 675 a)
(4-313 Ge 17/8-1974)

643.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Dorfer, Feldgrill, Pölzl, Dipl.-Ing. Fuchs und Ing. Stoisser, betreffend die Herabsetzung des gewerblichen Mindestalters, wird zur Kenntnis genommen.

Begünstigtes Sparen
zwecks Gründung eines
selbständigen
Unternehmens.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 684 a)
(4-313 Sa 2/8-1974)

644.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Dorfer, Feldgrill, Pölzl, Dr. Heidinger und Ing. Stoisser, betreffend begünstigtes Sparen zwecks Gründung eines selbständigen Unternehmens, wird zur Kenntnis genommen.

Entwicklungskonzepte;
Berücksichtigung
kultureller Belange.
(Zu Ldtg. Einl.Zl. 690)
(LAD-3 La 3/58-1974)

645.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Prof. Hartwig, Dr. Strenitz, Gross, Heidinger und Genossen, betreffend die Berücksichtigung kultureller Belange bei der Erstellung von Entwicklungskonzepten, wird zur Kenntnis genommen.

Grazer Gemeinde-
vertragsbedienstetengesetz.
(Ldtg. Blge. Nr. 73)
(7-46 Ge 12/40-1974)

646.

Gesetz vom 5. März 1974 über das Dienst- und Gehaltsrecht der Vertragsbediensteten der Landeshauptstadt Graz — Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetz

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz findet, soweit nicht Abs. 2 etwas anderes bestimmt, auf Personen Anwendung, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Graz stehen und behördliche Aufgaben zu besorgen haben.

(2) Es findet keine Anwendung

- a) auf Personen, die nur fallweise oder zwar regelmäßig, aber höchstens auf die Dauer eines Monats verwendet werden;
- b) auf Personen, deren Arbeitsverhältnis durch ein anderes Gesetz bestimmt wird.

§ 2

Aufnahmeerfordernisse

(1) Als Vertragsbedienstete dürfen nur Personen aufgenommen werden, bei denen nachstehende Voraussetzungen zutreffen:

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft;
- b) ein Mindestalter von 18 und ein Höchstalter von 45 Jahren;
- c) die volle Handlungsfähigkeit; Minderjährige können jedoch mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden;
- d) die allgemeine Eignung für den Dienst, für den sie aufgenommen werden, und die Erfüllung der mit besonderen Vorschriften festgesetzten Bedingungen;
- e) ein einwandfreies Vorleben.

(2) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Stadtsenat von den im Abs. 1 lit. a und b festgesetzten Voraussetzungen Nachsicht erteilen.

(3) Eine vor Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienstverhältnis zur Stadt Graz zurückgelegte Zeit ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses oder von der Dauer einer bestimmten Dienstzeit abhängen, nur in den Fällen der §§ 22, 25, 26 und 36 in Anschlag zu bringen.

§ 3

Ausschließungsgründe

(1) Ausgeschlossen von der Aufnahme als Vertragsbedienstete sind:

- a) Personen, die auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung zur Erlangung eines öffentlichen Amtes oder Dienstes unfähig sind, weiters Personen, die wegen eines Verbrechens überhaupt oder wegen eines Vergehens oder einer Übertretung aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit rechtskräftig verurteilt worden sind und deren Verurteilung nicht getilgt oder untilgbar ist;
- b) Personen, die auf Grund eines strafgerichtlichen Urteiles oder eines Disziplinarerkenntnisses aus einem öffentlichen Dienstverhältnis entlassen worden sind und deren Verurteilung nicht getilgt oder tilgbar ist und deren Disziplinarstrafe nicht gelöscht ist;
- c) Personen, deren Handlungsfähigkeit aus einem anderen Grund als dem der Minderjährigkeit beschränkt ist.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, daß sich ein Vertragsbediensteter die Aufnahme durch Vorweis ungültiger Dokumente oder durch Verschweigung von Umständen, die nach Abs. 1 die Aufnahme ausschließen, erschlichen hat, so ist er zu entlassen (§ 35 Abs. 2 lit. a).

§ 4

Aufnahme

Die Aufnahme von Vertragsbediensteten erfolgt gemäß § 72 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130, wenn das Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen wird, durch den Stadtsenat, wenn es auf bestimmte Zeit eingegangen wird, durch den Bürgermeister.

§ 5

Übernahme aus einem anderen Dienstverhältnis zur Stadt Graz

Wird ein Bediensteter aus einem in Vollbeschäftigung zurückgelegten Dienstverhältnis zur Stadt Graz, auf das die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht anzuwenden waren, in ein Dienstverhältnis übernommen, das in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt, so ist er vom Zeitpunkt der Übernahme an so zu behandeln, als ob er schon während der Zeit des vorangegangenen Dienstverhältnisses Vertragsbediensteter nach diesem Gesetz gewesen wäre. Hinsichtlich einer vor dem 18. Lebensjahr hiebei zurückgelegten Dienstzeit gilt § 2 Abs. 3 sinngemäß.

§ 6

Verwendungshindernisse

(1) Ehegatten, Verwandte oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind

oder eine Person, die noch näher verwandt oder in gleichem Grad verschwägert ist, sowie solche Personen, die in dem durch Adoption begründeten Verhältnis der Wahlverwandtschaft stehen, dürfen nicht derart im Dienst angestellt bzw. verwendet werden, daß eine dienstliche Über- oder Unterordnung gegeben ist.

(2) Wird ein im Abs. 1 bezeichnetes Hindernis zwischen Bediensteten erst nach deren Anstellung begründet, so ist durch entsprechende Versetzung ohne Beeinträchtigung der allgemeinen Dienstesverwendung und der Bezüge Abhilfe zu treffen.

§ 7

Dienstvertrag

(1) Der Dienstvertrag ist schriftlich auszufertigen und von beiden Teilen zu unterschreiben. Die schriftliche Ausfertigung des Dienstvertrages sowie allfällige Nachträge hiezu sind dem Vertragsbediensteten auszufolgen.

(2) Der Dienstvertrag hat jedenfalls Bestimmungen darüber zu enthalten,

- a) in welchem Zeitpunkt das Dienstverhältnis beginnt,
- b) ob das Dienstverhältnis auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit mit oder ohne Probezeit eingegangen wird,
- c) für welche Tätigkeit der Vertragsbedienstete aufgenommen wird und welchem Entlohnungsschema und welcher Entlohnungsgruppe er zugewiesen wird,
- d) ob der Vertragsbedienstete während der vollen täglichen Arbeitszeit oder nur während eines Teiles derselben beschäftigt werden soll (Vollbeschäftigung oder Teilzeitbeschäftigung),
- e) daß dieses Gesetz auf das Dienstverhältnis Anwendung findet.

(3) Das Dienstverhältnis gilt nur dann als auf bestimmte Zeit eingegangen, wenn es von vornherein auf die Besorgung einer bestimmten, zeitlich begrenzten Arbeit oder auf eine kalendermäßig bestimmte Zeit abgestellt ist. Die Dauer eines solchen Dienstverhältnisses darf 12 Monate nicht überschreiten. Innerhalb dieses Zeitraumes ist die Verlängerung des Dienstverhältnisses nur einmal zulässig. Wird der Endzeitpunkt der Verlängerung oder die Höchstdauer von 12 Monaten überschritten, so wird das Dienstverhältnis von da an so angesehen, wie wenn es von Anfang an auf unbestimmte Zeit eingegangen worden wäre.

§ 8

Allgemeine Dienstpflichten und Pflichtenangelobung

(1) Der Vertragsbedienstete ist verpflichtet, die ihm übertragenen Arbeiten und Verrichtungen fleißig und gewissenhaft nach bestem Wissen und Können zu vollziehen. Er hat seinen Vorgesetzten und Mitbediensteten mit Achtung zu begegnen, die dienstlichen Anordnungen der Vorgesetzten zu befolgen, sich sowohl im Dienst wie außerhalb des Dienstes seiner Stellung angemessen und ehrenhaft zu betragen. Er hat das Dienstgeheimnis, auch nach Ende des Dienstverhältnisses, zu bewahren, die Dienststunden genau einzuhalten, nötigenfalls seine

Tätigkeit auch über die Dienststunden auszudehnen und vorübergehend außerhalb des ihm zugewiesenen Pflichtenkreises andere dienstliche Arbeiten auszuführen.

(2) Die für bestimmte Arbeitsgebiete erlassenen Sondervorschriften binden auch die dort verwendeten Vertragsbediensteten.

(3) Der Vertragsbedienstete hat beim Dienstantritt mit Handschlag dem Bürgermeister (Stellvertreter, Beauftragten) folgendes Gelöbnis abzulegen: „Ich gelobe, die Gesetze der Republik Österreich unverbrüchlich zu beachten, mich mit ganzer Kraft dem Dienst zu widmen, meine Dienstesobliegenheiten gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, jederzeit auf die Wahrung der öffentlichen Interessen bedacht zu sein, die dienstlichen Anordnungen meiner Vorgesetzten zu befolgen, das Dienstgeheimnis zu bewahren und mich in meinem Verhalten in und außer Dienst meiner Stellung gemäß zu betragen.“

(4) Über die Pflichtenangelobung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Vertragsbedienstete zu unterfertigen hat.

§ 9

Dienstbeschreibung

(1) Die Dienstleistungen der Vertragsbediensteten sind alljährlich in Dienstbeschreibungen zu beurteilen. Die Beurteilung hat entsprechend den für Beamte gemäß § 18 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, vorgesehenen Qualifikationsbestimmungen zu erfolgen.

(2) Die Beurteilung erfolgt durch eine Beschreibungskommission, für deren Zusammensetzung, Bestellung, Funktionsdauer, Beschlußfähigkeit und Abstimmung sowie für den Verlust und das Ruhen der Mitgliedschaft die Bestimmungen des § 18 Abs. 4 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 sinngemäß gelten.

(3) Wird ein Vertragsbediensteter als „minder entsprechend“ oder „nicht entsprechend“ beschrieben, so wird hiedurch die laufende Frist für die Zeit der Vorrückung um ein Jahr verlängert. Vor Ablauf der verlängerten Vorrückungsfrist ist der Vertragsbedienstete neuerlich zu beschreiben. Wird er wieder als „minder entsprechend“ oder „nicht entsprechend“ beschrieben, so hat die Beschreibungskommission seine Kündigung (§ 33 Abs. 2 lit. c) oder Entlassung (§ 35 Abs. 2 lit. d) zu beantragen. Sie kann jedoch die laufende Frist für die Vorrückung neuerlich um ein Jahr verlängern, wenn es die in diesem Gesetz geregelten öffentlichen Interessen rechtfertigen und eine Besserung der Dienstleistung erwartet werden kann.

§ 10

Tätigkeitsbereich

Der Vertragsbedienstete ist im allgemeinen nur zur Durchführung jener Geschäfte verpflichtet, zu deren Besorgung er auf Grund seines Dienstvertrages bestimmt ist. Wenn es der Dienst jedoch erfordert, kann er nach Maßgabe seiner Eignung vorübergehend auch zur Besorgung einer anderen Tätigkeit herangezogen werden.

§ 11

Standesausweis

(1) Über jeden Vertragsbediensteten ist ein Standesausweis zu führen, der zu enthalten hat:

- a) Name, Geburtsjahr, Geburtstag, Geburtsort, Staatsbürgerschaft, Familienstand, Wohnungsanschrift;
- b) Verwandtschafts- und Schwägerschaftsverhältnisse zu anderen Gemeindebediensteten;
- c) Studien, Befähigung, Sprachen und andere Kenntnisse, Fachprüfungen;
- d) Vordienstzeiten, Militärdienstzeiten, anrechenbare Dienstzeiten;
- e) Angabe der Daten der Aufnahme, des Tages des Dienstantrittes, der Pflichtenangelobung;
- f) Schema, Entlohnungsgruppe, Entlohnungsklasse;
- g) Dienstzuteilung und Art der Verwendung;
- h) Vorrückungen, Überstellung in eine andere Entlohnungsgruppe;
- i) erteilte längere, außergewöhnliche Urlaube gemäß §§ 27 und 28;
- j) Auflösung des Dienstverhältnisses;
- k) Anmerkungen, insbesondere Ausmaß der Kriegsverwehrlheit, Anerkennung für besondere Leistungen, für außergewöhnliche Arbeiten und Verdienste um die Gemeinde, Befähigung zu einer leitenden Stelle.

(2) Der Vertragsbedienstete hat jederzeit das Recht, in seinen Standesausweis Einsicht zu nehmen und sich von demselben Abschriften anzuferigen.

§ 12

Einhaltung der vorgeschriebenen Arbeitszeit, Anzeige der Dienstverhinderung, Versäumnis des Dienstes

(1) Der Vertragsbedienstete hat die vorgeschriebenen Dienststunden einzuhalten.

(2) Ist ein Vertragsbediensteter durch Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen verhindert, seinen Dienst zu versehen, so hat er dies ohne Verzug seinem Vorgesetzten anzuzeigen und nach Maßgabe der jeweils bestehenden Dienstanweisungen oder über Verlangen des Vorgesetzten den Grund der Verhinderung zu bescheinigen.

(3) Ein wegen Krankheit vom Dienst abwesender Vertragsbediensteter ist verpflichtet, sich auf Anordnung der amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

(4) Ein Vertragsbediensteter, der ungerechtfertigt dem Dienst fernbleibt, den ihm erteilten Urlaub ohne wichtige Gründe überschreitet oder sich zur Übernahme seines Dienstpostens zur bestimmten Zeit nicht meldet, verliert, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 33 und 35, für die Zeit einer solchen Abwesenheit den Anspruch auf den aliquoten Teil des Monatsentgeltes, der Haushaltszulage und der Sonderzahlung.

(5) Der Vertragsbedienstete verliert den Anspruch auf den aliquoten Teil des Monatsentgeltes, der Haushaltszulage und der Sonderzahlung auch für die Zeit, die er infolge eines strafgerichtlichen Urteiles in Haft verbringt. Den zu seinem Haushalt

gehörenden schuldlosen Angehörigen ist für die Zeit, für die das Monatsentgelt entfällt, ein angemessener Unterhaltsbeitrag zu leisten, der 75 v. H. der Bezüge des Vertragsbediensteten nicht übersteigen darf. Dem Vertragsbediensteten, der keine anspruchsberechtigten Angehörigen hat, kann zur Vermeidung eines nicht wiedergutzumachenden Schadens, der sich z. B. durch Nichteinhaltung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen ergeben würde, ein solcher Unterhaltsbeitrag bis zu 50 v. H. der Bezüge zuerkannt werden.

§ 13

Geschenkannahme

Dem Vertragsbediensteten ist es verboten, sich oder anderen Personen mittelbar oder unmittelbar von Parteien im Zusammenhang mit seinen dienstlichen Obliegenheiten Geschenke oder sonstige Vorteile zuwenden oder zusichern zu lassen.

§ 14

Nebenbeschäftigung

Der Vertragsbedienstete hat vor Übernahme einer Nebenbeschäftigung hievon dem Bürgermeister schriftlich Mitteilung zu machen. Der Bürgermeister hat die Übernahme der Nebenbeschäftigung zu untersagen, wenn sie den Vertragsbediensteten an der Erfüllung seines Dienstes behindert, ihrer Natur nach seine volle Unbefangenheit im Dienst beeinträchtigen kann oder dem Standesansehen nicht entspricht.

§ 15

Anzeigepflicht bei Änderung des Familienstandes und des Wohnsitzes

Der Vertragsbedienstete hat jede Änderung seines Familienstandes und seines Wohnsitzes binnen 2 Wochen anzuzeigen; bei Änderung des Familienstandes sind die entsprechenden Urkunden vorzulegen.

§ 16

Dienstweg

Der Vertragsbedienstete hat Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Anbringen in dienstlichen oder das Dienstverhältnis berührenden Angelegenheiten ausschließlich im Dienstwege über den Vorstand bzw. Leiter der Dienststelle einzubringen.

§ 17

Entlohnung

Die Entlohnung der Vertragsbediensteten erfolgt in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des vierten Abschnittes der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 mit folgenden Abweichungen:

- a) an Stelle der Bezeichnungen „Schema I“ bzw. „Schema II“ treten jeweils die Bezeichnungen „Schema III“ bzw. „Schema IV“;

- b) an Stelle der Bezeichnung „Verwendungsgruppe“ tritt die Bezeichnung „Entlohnungsgruppe“, und an Stelle der Bezeichnungen Verwendungsgruppe A, B, C, D und E treten jeweils die Bezeichnungen Entlohnungsgruppe a, b, c, d und e;
- c) an Stelle der Bezeichnung „Dienstklasse“ tritt die Bezeichnung „Entlohnungsklasse“;
- d) Bestimmungen, die eine Anrechnung von Zulagen oder sonstigen Beträgen für die Bemessung des Ruhegenusses vorsehen, finden auf die Vertragsbediensteten keine Anwendung;
- e) die den Vertragsbediensteten nach den Bestimmungen des vierten Abschnittes der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 gebührenden schemamäßigen Bezüge sind jeweils um jenen Betrag zu erhöhen, der unter Berücksichtigung der von den Vertragsbediensteten zu leistenden Sozialversicherungsbeiträgen erforderlich ist, um den Vertragsbediensteten jene Bezüge zu gewährleisten, wie sie Beamten im vergleichbaren Schema, in der vergleichbaren Verwendungsgruppe sowie in der vergleichbaren Dienstklasse und Gehaltsstufe zukommen;
- f) der Monatsbezug ist für den Kalendermonat zu berechnen und am 15. jeden Monates, wenn der Monatsfünfzehnte kein Arbeitstag ist, am vorhergehenden Arbeitstag für den laufenden Kalendermonat, spätestens aber am Ende des Dienstverhältnisses auszuzahlen;
- g) die Haushaltszulage wird den Vertragsbediensteten für Angehörige nicht geleistet, für die bereits nach der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 Haushaltszulagen geleistet werden;
- h) der Anspruch auf den Monatsbezug endet mit dem Tag der Auflösung des Dienstverhältnisses.

§ 18

Anrechnung von Vordienstzeiten, Feststellung des fiktiven Eintrittstages

Für die Anrechnung jenes Zeitraumes, der zwischen dem der Aufnahme folgenden Tag und dem Tag der Vollendung des 18. Lebensjahres liegt, und für die Festsetzung des sich hieraus ergebenden fiktiven Eintrittstages gelten die Bestimmungen der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 sinngemäß.

§ 19

Nebengebühren

Den Vertragsbediensteten gebühren bei Vorliegen der gleichen Voraussetzungen Nebengebühren, wie sie den Beamten der Landeshauptstadt Graz gemäß § 31 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 zustehen.

§ 20

Entlohnung der nicht vollbeschäftigten Vertragsbediensteten

Nicht vollbeschäftigte Vertragsbedienstete erhalten den ihrer Arbeitszeit entsprechenden Teil des Monatsentgeltes, der Haushaltszulagen und der Sonderzahlungen.

§ 21

Naturalbezüge

Für die Gewährung von Naturalbezügen bedarf es gesonderter vertraglicher Vereinbarungen. In den vertraglichen Vereinbarungen ist auf die Bestimmungen des § 33 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 Bedacht zu nehmen.

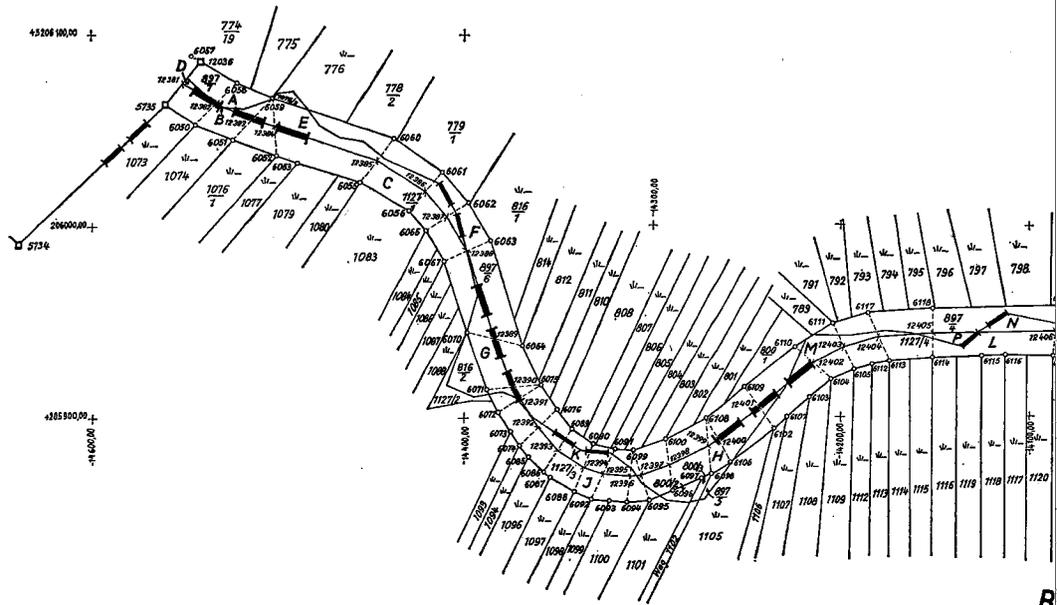
§ 22

Ansprüche bei Dienstverhinderung

(1) Ist der Vertragsbedienstete nach Antritt des Dienstes durch Unfall oder nach mindestens vierzehntägiger Dienstdauer durch Krankheit an der Dienstleistung verhindert, ohne daß er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so erhält er bis zu einer Gesamtdauer der Dienstverhinderung von 26 Wochen die Ergänzung der nach den gesetzlichen Bestimmungen gebührenden Geldleistungen der Sozialversicherungsträger einschließlich der in § 2 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, angeführten Sondersicherungen auf das volle Entgelt und die Haushaltszulage mit der Maßgabe, daß diese Ergänzungszahlung 49 v. H. des Entgeltes und der Haushaltszulage nicht übersteigt. Bei Vertragsbediensteten, deren Dienstverhältnis mindestens 10 Jahre gedauert hat, verlängert sich die Frist von 26 Wochen auf 52 Wochen. Unabhängig von der Dauer der Dienstzeit verlängert sich der Anspruch auf die Ergänzungszahlung um 13 Wochen, wenn die Krankheit die Folge einer Kriegsbeschädigung oder einer nach den versorgungsrechtlichen Bestimmungen einer solchen gleichgehaltenen Schädigung ist, für die der Vertragsbedienstete eine Rente, entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H., oder ein Versehrtengeld, entsprechend einer Versehrtheit von mindestens 60 v. H., bezieht. Die gleiche Begünstigung steht dem Vertragsbediensteten zu, dessen Krankheit die Folge einer im Kampfe für ein freies, demokratisches Österreich erlittenen Schädigung ist, deretwegen er im Bezuge einer Opferrente nach § 11 Abs. 1 Z. 1 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, unter Zugrundelegung einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H. oder einer Versehrtheit von mindestens 60 v. H. steht. Liegt der Rente oder dem Versehrtengeld eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v. H. zugrunde, so verlängert sich der Anspruch auf die Ergänzungszahlung um 26 Wochen.

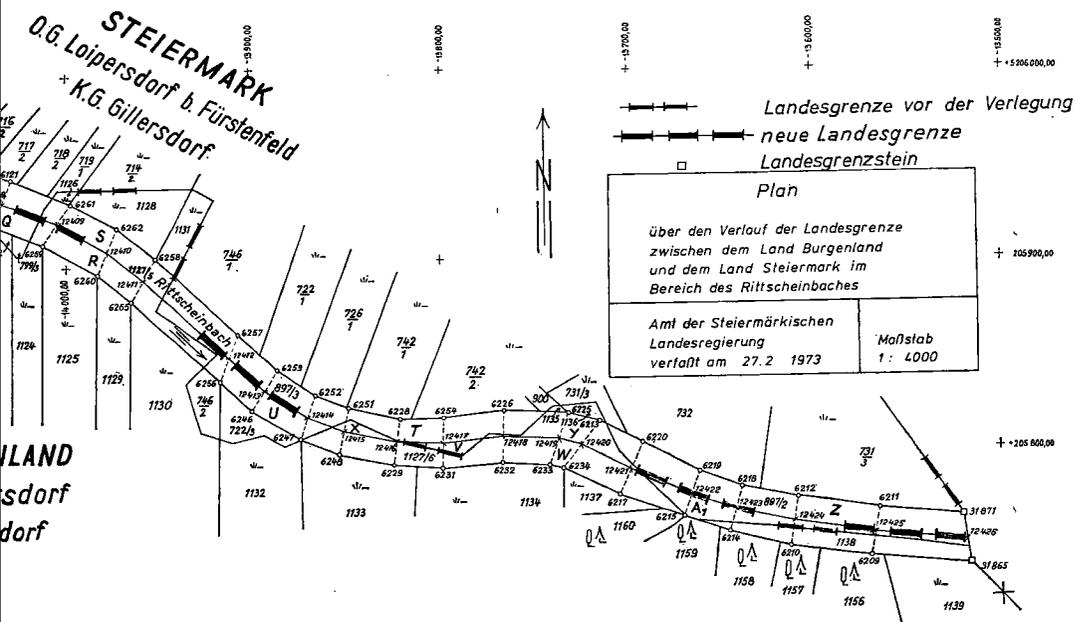
(2) Entfällt infolge Anstaltspflege die Verpflichtung der Sozialversicherungsträger bzw. Sondersicherungen zu Geldleistungen, so hat eine Ergänzungszahlung nach Abs. 1 zu entfallen. Dem Vertragsbediensteten kann jedoch zur Vermeidung eines nicht wiedergutzumachenden Schadens, der sich z. B. durch die Nichteinhaltung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen ergeben würde, ein Teil des Monatsentgeltes bis zum Höchstausmaß von 49 v. H. flüssiggestellt werden.

(3) Die in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Ansprüche enden, wenn nicht im Abs. 5 etwas anderes be-

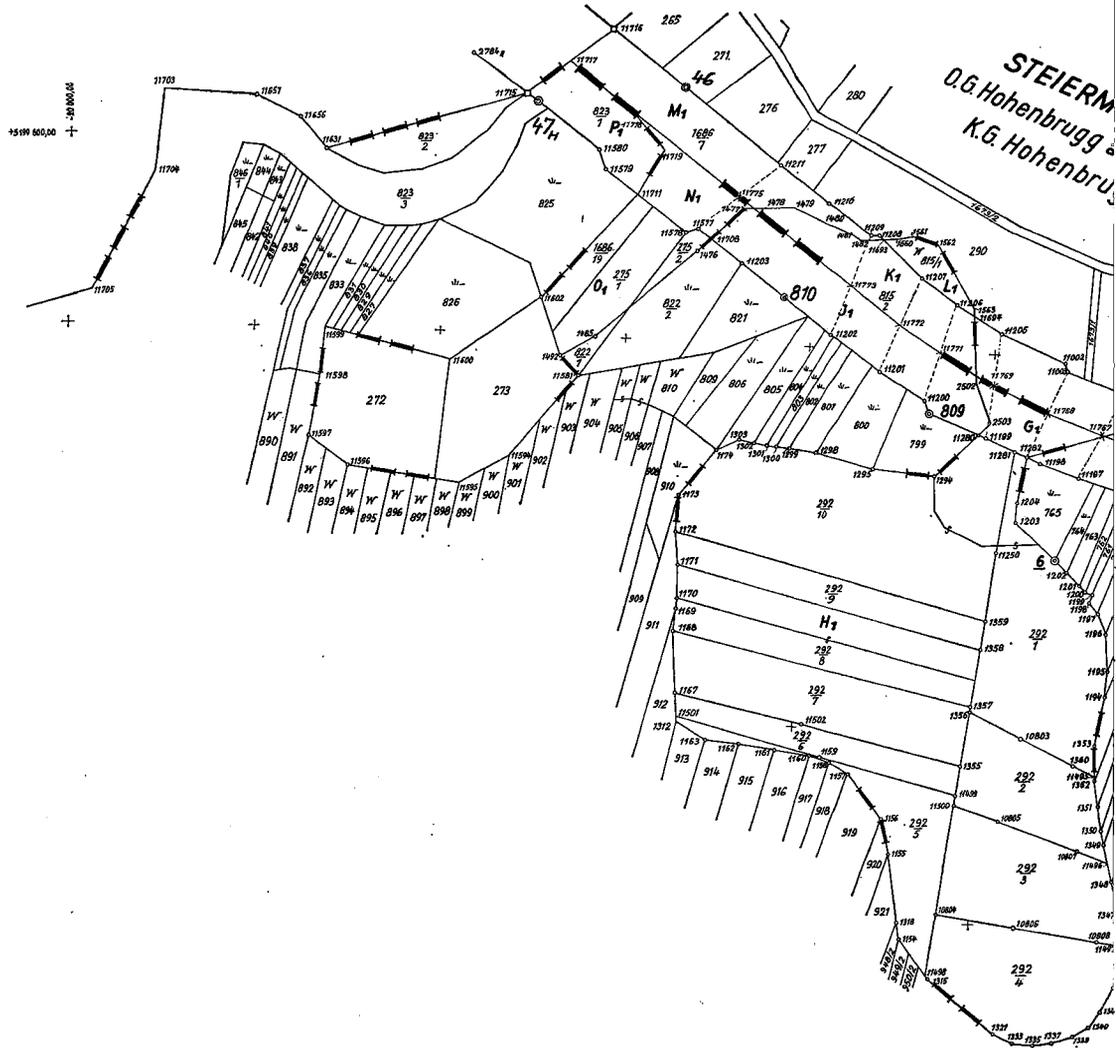


B
0.

Anlage 1
zu § 1

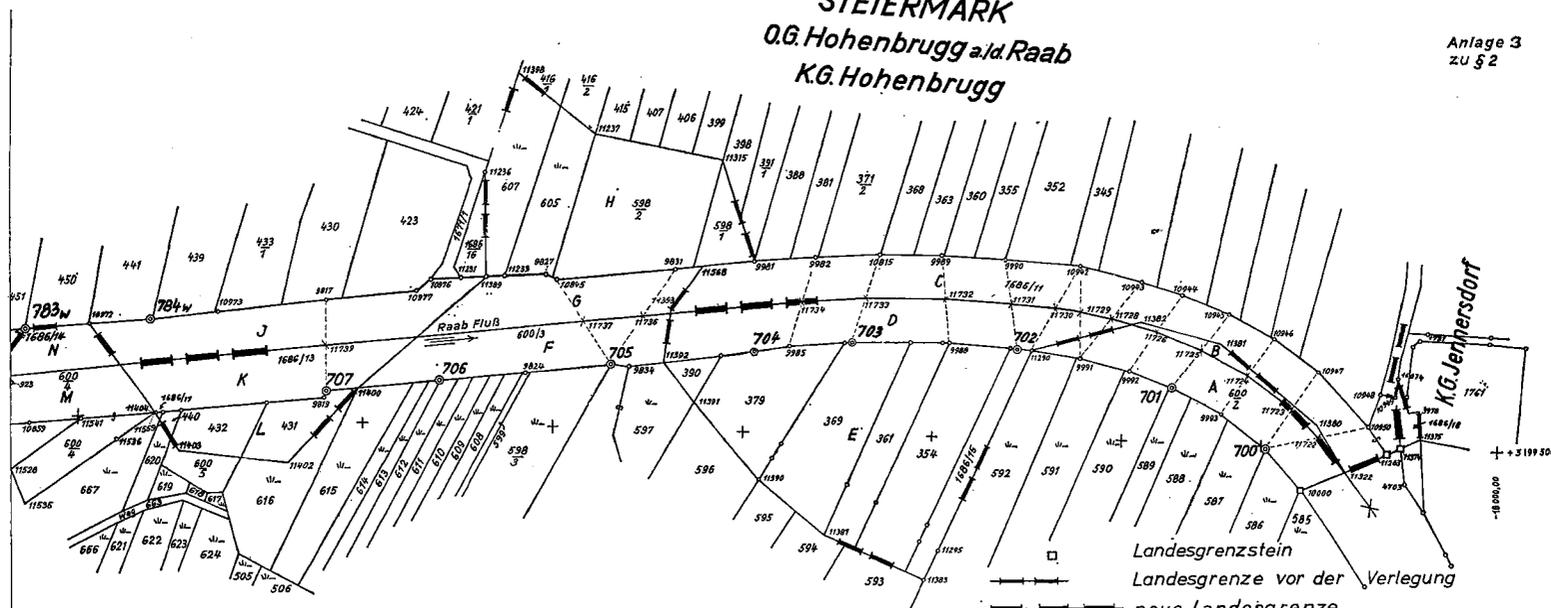


Zur Beschluß-Nr. 647



STEIERMARK
O.G. Hohenbrugg a.d. Raab
K.G. Hohenbrugg

Anlage 3
 zu § 2

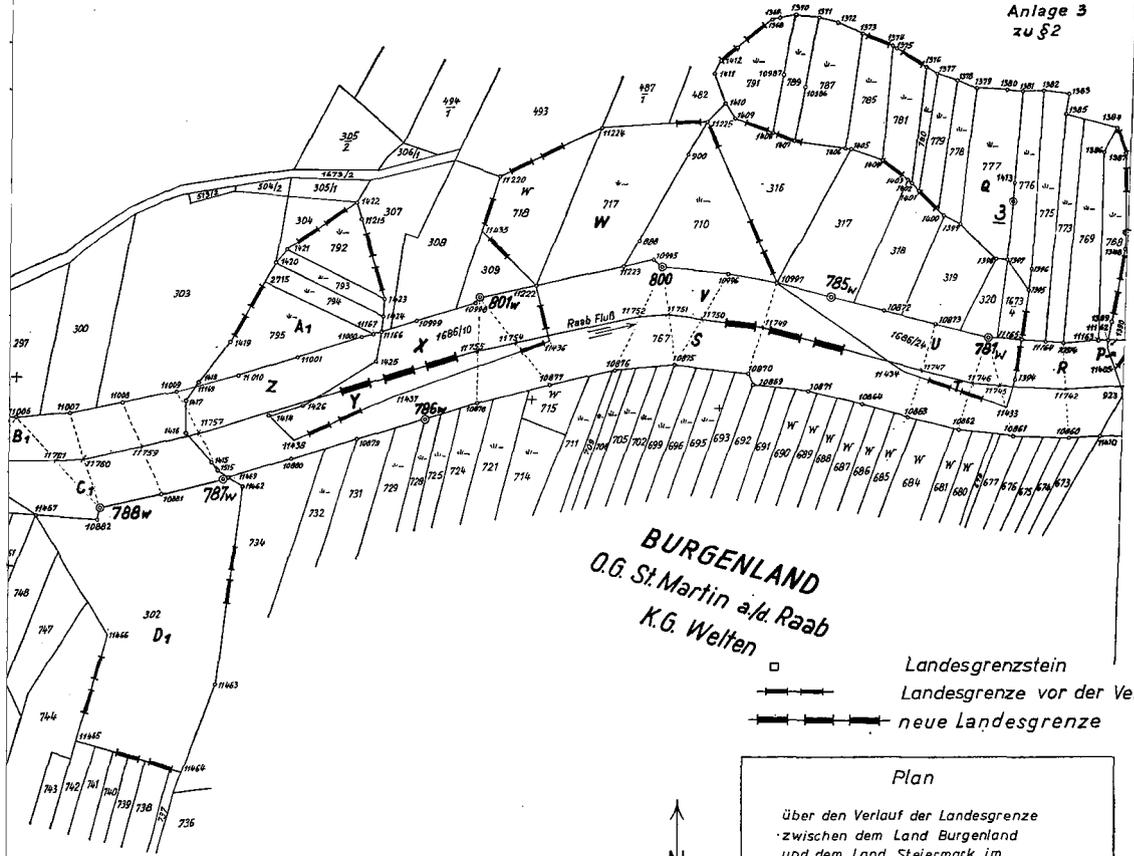


BURGENLAND
O.G. St. Martin a.d. Raab
K.G. Welten

Plan
 über den Verlauf der Landesgrenze
 zwischen dem Land Burgenland
 und dem Land Steiermark im
 Bereich des Raabflusses

Amt der Steiermärkischen Landesregierung verfaßt am 27.2. 1973	2. Teil Maßstab 1: 4000
--	-------------------------------

Anlage 3
zu §2



BURGENLAND
O.G. St. Martin a.H. Raab
K.G. Welten

- Landesgrenzstein
- Landesgrenze vor der Verlegung
- neue Landesgrenze



Plan

über den Verlauf der Landesgrenze
zwischen dem Land Burgenland
und dem Land Steiermark im
Bereich des Raabflusses

Amt der Steiermärkischen Landesregierung verfaßt am 27.2. 1973	1. Teil Maßstab 1 : 4000
--	--------------------------------

Zur Beschluß-Nr. 647

stimmt wird, jedenfalls mit dem Ende des Dienstverhältnisses.

(4) Tritt innerhalb von 6 Monaten nach Wiederantritt des Dienstes abermals eine Dienstverhinderung durch Krankheit oder infolge desselben Unfalles ein, so gilt sie für den Anspruch auf den Fortbezug des Entgeltes als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung.

(5) Bei einer Dienstverhinderung infolge eines Unfalles im Dienst, den der Bedienstete nicht selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, kann die Ergänzungszahlung über die im Abs. 1 angegebenen Zeiträume, selbst über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus, ganz oder zum Teil gewährt werden.

(6) Der Stadtsenat ist ermächtigt, durch freiwillige Zuwendungen die in den Abs. 1, 2 und 5 vorgesehenen Leistungen unter Einrechnung der Geldleistungen der Sozialversicherungsträger und Sonderversicherungen bis zur Höhe des vollen Entgeltes zu ergänzen. Solche freiwillige Zuwendungen können Vertragsbediensteten bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn aber das Dienstverhältnis mindestens 5 Jahre gedauert hat, bis zur Dauer von 3 Monaten und, wenn es mindestens 10 Jahre gedauert hat, bis zur Dauer von 6 Monaten gewährt werden. Diese Zeiträume können bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 dritter und vierter Satz um die Hälfte, bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 letzter Satz bis zum Ausmaß des Doppelten verlängert werden.

(7) Wird der Vertragsbedienstete nach wenigstens einmonatiger Dienstleistung durch andere wichtige, seine Person betreffende Gründe ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert, so gebühren ihm das Monatsentgelt und die Haushaltszulage für die ersten 15 Kalendertage in voller Höhe, für weitere 15 Kalendertage in halber Höhe.

(8) In welchem Ausmaß weibliche Vertragsbedienstete vor und nach ihrer Niederkunft vom Dienst freizustellen sind und welches Entgelt ihnen während der Dienstfreistellung zusteht, richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes LGBl. Nr. 42/1957. Eine Zeit, für die ein Beschäftigungsverbot besteht, gilt nicht als Dienstverhinderung im Sinne des Abs. 1.

(9) Hat der Vertragsbedienstete einen Anspruch auf Bezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, so kommen ihm die Ansprüche nach Abs. 1 und 2 höchstens auf die Dauer von 4 Wochen zu.

(10) Haben Dienstverhinderungen wegen eines Unfalles, einer Krankheit oder aus Gründen des Abs. 8 oder wegen Haft ein Jahr gedauert, so endet das Dienstverhältnis mit Ablauf dieser Frist, ohne daß es einer Kündigung bedarf. Bei der Berechnung der einjährigen Frist gilt eine Dienstverhinderung, die innerhalb von 6 Monaten nach Wiederantritt des Dienstes eintritt, als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung.

(11) Dienstzeiten in Dienstverhältnissen zu einer Gebietskörperschaft sind, wenn zwischen der Beendigung eines solchen Dienstverhältnisses und der Aufnahme jeweils nicht mehr als 6 Wochen verstrichen sind und das jeweilige Dienstverhältnis durch Kündigung seitens des Dienstgebers oder

durch Zeitablauf aufgelöst wurde, der Dauer des Dienstverhältnisses im Sinne der Abs. 1 und 6 zuzurechnen.

§ 23

Dienstbefreiung auf die Dauer eines Kurgebrauches

(1) Dem Vertragsbediensteten ist, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, auf Antrag für die Dauer eines besonderen Kurgebrauches Dienstbefreiung zu gewähren.

(2) Ein besonderer Kurgebrauch im Sinne dieses Gesetzes liegt nur vor, wenn

- a) ein Sozialversicherungsträger oder ein Landesinvalidenamt die Kosten der Kur trägt oder den Kurkostenbeitrag leistet und
- b) die Kur in der Benützung einer Mineralquelle oder eines Moorbades oder im Aufenthalt in einem vorgeschriebenen Klima oder in der therapeutischen Anwendung von kaltem Wasser (sogenannte „Kneipp-Kur“) besteht und ärztlich überwacht wird.

(3) Einem Vertragsbediensteten ist auf Antrag, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, eine Dienstbefreiung auch für die Dauer der Unterbringung in einem Genesungsheim zu gewähren, wenn der Vertragsbedienstete zur völligen Herstellung der Gesundheit von einem Sozialversicherungsträger oder einem Landesinvalidenamt nach einem in einer Krankenanstalt durchgeführten chirurgischen Eingriff oder nach einer schweren Erkrankung in ein Genesungsheim eingewiesen wird und die Kosten des Aufenthaltes im Genesungsheim vom Landesinvalidenamt oder vom Sozialversicherungsträger satzungsgemäß getragen werden.

(4) Eine Dienstbefreiung nach den Abs. 1 bis 3 gilt als Dienstverhinderung im Sinne des § 22 Abs. 1, 3 und 4.

§ 24

Vorschüsse und Geldaushilfen

(1) Wenn ein Vertragsbediensteter unverschuldet in eine Notlage geraten ist oder wenn sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, kann ihm auf Ansuchen ein unverzinslicher, längstens binnen 36 Monaten zurückzuzahlender Vorschuß gewährt werden. Die Gewährung eines Vorschusses kann von Sicherstellungen abhängig gemacht werden. Der Vorschuß wird im Wege der Aufrechnung abgestattet. Der Vertragsbedienstete kann jedoch den Vorschuß vorzeitig zurückzahlen. Scheidet ein Vertragsbediensteter aus dem Dienstverhältnis aus, so werden die noch aushaftenden Raten sogleich fällig. Zur Deckung eines in diesem Zeitpunkt noch nicht zur Gänze zurückgezahlten Vorschusses können die dem ausscheidenden Vertragsbediensteten zustehenden Geldansprüche herangezogen werden.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden während eines Dienstverhältnisses, das auf bestimmte Zeit oder auf Probe eingegangen wurde, keine Anwendung; Ausnahmen bewilligt der Stadtsenat.

(3) Wenn ein Vertragsbediensteter unverschuldet in eine Notlage geraten ist, kann ihm zu deren Überbrückung auch eine nicht rückzahlbare Geldaushilfe gewährt werden.

§ 25

Urlaub

(1) Der Vertragsbedienstete hat nach sechsmonatiger Dienstleistung Anspruch auf jährlichen Urlaub. Dieser beträgt bei einer Gesamtdienstzeit

bis zu 5 Jahren 18 Werktage,
von 5 bis 15 Jahren 24 Werktage,
von 15 bis 25 Jahren 30 Werktage,
und von mehr als 25 Jahren 32 Werktage.

(2) Unter „Gesamtdienstzeit“ ist die für die Zeitvorrückung angerechnete Dienstzeit zu verstehen, die der Vertragsbedienstete im laufenden Kalenderjahr vollendet. Ein Urlaub von 24 Werktagen gebührt unabhängig von der Gesamtdienstzeit von fünf Jahren auch den Vertragsbediensteten, die das 35. Lebensjahr vollendet haben oder im laufenden Kalenderjahr vollenden.

(3) Vertragsbediensteten, die nach Eigenart ihrer Tätigkeit einer besonderen Gefährdung ihrer Gesundheit ausgesetzt sind, kann der Bürgermeister einen Urlaubszuschuß im Höchstausmaß von 8 Tagen gewähren, doch darf der Urlaub hiedurch 32 Werktage nicht übersteigen.

(4) Vertragsbediensteten mit voller Hochschulbildung, die in der Entlohnungsgruppe a eingereiht wurden, wird, wenn das Hochschulstudium vor Eintritt in den Dienst der Stadt zurückgelegt wurde, für die Bemessung desurlaubes die Studienzeit bis zu einem Zeitraum von 5 Jahren zur Gesamtdienstzeit hinzugerechnet.

(5) Der Urlaub ist nach Diensteszulässigkeit innerhalb der Zeit vom 1. Mai bis 30. September nach Möglichkeit ungeteilt zu gewähren. Der Urlaubsrest kann bis zum 30. April des folgenden Jahres verbraucht werden.

(6) Eine Abgeltung desurlaubes ist nicht zulässig.

(7) Eine sonst Dienstunfähigkeit verursachende Krankheit während desurlaubes unterbricht diesen. Die Erkrankung ist durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen.

(8) Für die durch eine unvorhergesehene Rückberufung vom Urlaub verursachten Kosten gebühren bei Vorliegen der gleichen Voraussetzungen Reisegebühren, wie sie den Beamten der Landeshauptstadt Graz zustehen.

§ 26

Abfindung desurlaubes

(1) Dem Vertragsbediensteten gebührt eine Abfindung, wenn das Dienstverhältnis vor Verbrauch desurlaubes endet. Sie gebührt auch, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf von 6 Monaten geendet oder im Kalenderjahr der Aufnahme nicht mehr als 6 Monate gedauert und spätestens im Kalenderjahr nach der Aufnahme geendet hat.

(2) Die Abfindung beträgt für jede Woche des Dienstverhältnisses seit Beginn des Kalenderjahres, in dem ein Urlaub nicht verbraucht wurde, ein Zweiundfünfzigstel des Teiles des Monatsentgeltes und der Haushaltszulage, der dem Vertragsbediensteten während desurlaubes zugekommen

wäre, wenn er den Urlaub in diesem Kalenderjahr verbraucht hätte.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden keine Anwendung, wenn das Dienstverhältnis gemäß § 22 Abs. 10 endet.

§ 27

Sonderurlaub

(1) Den Vertragsbediensteten kann über begründetes Ansuchen ein nicht auf den Urlaub (§ 25) anrechenbarer Sonderurlaub gewährt werden.

(2) Hinsichtlich der Bewilligung eines Sonderurlaubes gelten die Bestimmungen des § 40 Abs. 2 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 sinngemäß.

§ 28

Urlaub ohne Bezüge

(1) Einem Vertragsbediensteten kann über begründetes Ansuchen, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, ein Urlaub ohne Bezüge (Karenzurlaub) bis zum Höchstmaß von 1 Jahr gewährt werden.

(2) Durch einen solchen Urlaub wird der Lauf der Dienstzeit des Beurlaubten gehemmt und eine Vorrückung ausgeschlossen.

§ 29

Dienstfreistellung der Mandatäre

Die zur Bewerbung um ein Mandat als Mitglied eines gesetzgebenden Organes oder die zu seiner Ausübung erforderliche Freizeit vom Dienst ist dem Vertragsbediensteten zu gewähren.

§ 30

Verlust desanspruches auf Urlaub und Abfindung

Der Vertragsbedienstete verliert den Anspruch auf Urlaub und auf Abfindung, wenn er ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt. Er verliert den Anspruch auf Urlaub, wenn er aus seinem Verschulden entlassen wird; der Anspruch auf Abfindung bleibt aber in diesem Falle gewahrt.

§ 31

Enden des Dienstverhältnisses

(1) Das Dienstverhältnis des Vertragsbediensteten endet, unbeschadet der Bestimmungen des § 22 Abs. 10, durch Tod, Zeitablauf (bei einem auf bestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnis), Kündigung (bei einem auf unbestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnis), einverständlicher Auflösung, Übernahme des Vertragsbediensteten in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Landeshauptstadt Graz, Entlassung oder Austritt.

(2) Ein Dienstverhältnis auf Probe kann von jedem Vertragsteil jederzeit gelöst werden.

(3) Eine entgegen den Vorschriften des § 33 ausgesprochene Kündigung ist rechtsunwirksam. Eine entgegen den Vorschriften des § 35 ausgesprochene Entlassung gilt als Kündigung, wenn der angeführte Auflösungsgrund einen Kündigungsgrund im Sinne

des § 33 Abs. 2 darstellt; liegt auch kein Kündigungsgrund vor, so ist die ausgesprochene Entlassung rechtsunwirksam.

(4) Beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis ist dem Vertragsbediensteten ein schriftliches Zeugnis über die Dauer und die Art seiner Dienstleistung auszustellen.

§ 32

Zeitablauf

Das Dienstverhältnis endet mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen wurde, oder mit dem Abschluß der Arbeit, auf die es abgestellt war, wenn es nicht schon früher durch einen anderen der in § 31 angeführten Gründe, ausgenommen durch Kündigung, oder gemäß § 22 Abs. 10 sein Ende gefunden hat.

§ 33

Kündigung

(1) Das Dienstverhältnis kann nach Ablauf der Probezeit durch den Dienstgeber nur schriftlich und, wenn das Dienstverhältnis ununterbrochen 1 Jahr gedauert hat, nur mit Angabe des Grundes gekündigt werden. Anstelle des einjährigen Zeitraumes tritt ein solcher von 2 Jahren, wenn das Ausmaß der Wochenarbeitszeit weniger als die Hälfte der für einen vollbeschäftigten Vertragsbediensteten vorgeschriebenen Arbeitszeit beträgt. Vor der Kündigung durch den Dienstgeber ist die Stellungnahme der Personalvertretung einzuholen.

(2) Ein Grund, der den Dienstgeber zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor,

- a) wenn der Vertragsbedienstete seine Dienstpflicht gröblich verletzt, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt;
- b) wenn der Vertragsbedienstete sich für eine entsprechende Verwendung als geistig oder körperlich ungeeignet erweist;
- c) wenn der Vertragsbedienstete den im allgemeinen erzielbaren angemessenen Arbeitserfolg trotz Ermahnungen nicht erreicht, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt;
- d) wenn der Vertragsbedienstete handlungsunfähig wird;
- e) wenn es sich erweist, daß das gegenwärtige oder frühere Verhalten des Vertragsbediensteten dem Ansehen oder den Interessen des Dienstes abträglich ist, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt;
- f) wenn eine Änderung des Arbeitsumfanges, der Organisation des Dienstes oder der Arbeitsbedingungen die Kündigung notwendig macht, es sei denn, daß das Dienstverhältnis des Vertragsbediensteten durch die Kündigung in einem Zeitpunkt enden würde, in dem er das 50. Lebensjahr vollendet und bereits 10 Jahre in diesem Dienstverhältnis zugebracht hat.

(3) Der Dienstgeber hat den Dienstnehmer zu kündigen, wenn ein männlicher Vertragsbediensteter das 65., eine weibliche Vertragsbedienstete das 60. Lebensjahr erreicht hat. Falls das Verbleiben des Vertragsbediensteten im dienstlichen Interesse liegt, kann eine Verlängerung beim männlichen Vertragsbediensteten höchstens bis zum 70. Lebensjahr und bei weiblichen Vertragsbediensteten höchstens bis

zum 65. Lebensjahr bewilligt werden. Die Kündigung ist so zeitgerecht vorzunehmen, daß das Dienstverhältnis mit Ablauf des Kalendermonates, in dem der Bedienstete die Altershöchstgrenze erreicht, endet.

(4) Hinsichtlich der Kündigungsbeschränkungen bei weiblichen Vertragsbediensteten vor und nach ihrer Niederkunft gelten die Bestimmungen der §§ 9 und 10 des Gesetzes, LGBl. Nr. 42/1957.

(5) Das Dienstverhältnis kann durch den Dienstnehmer jederzeit ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

§ 34

Kündigungsfristen

(1) Die Kündigungsfrist beträgt für beide Teile nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von

weniger als 6 Monaten	1 Woche
6 Monaten	2 Wochen
1 Jahr	1 Monat
2 Jahren	2 Monate
5 Jahren	3 Monate
10 Jahren	4 Monate
15 Jahren	5 Monate

(2) Die Kündigungsfrist hat, wenn sie nach Wochen bemessen ist, mit dem Ablauf einer Kalenderwoche, wenn sie nach Monaten bemessen ist, mit dem Ablauf eines Kalendermonates zu enden. Bei der Berechnung der Kündigungsfrist ist § 22 Abs. 11 sinngemäß anzuwenden.

(3) Während der Kündigungsfrist sind dem Vertragsbediensteten auf sein Verlangen wöchentlich mindestens 8 Arbeitsstunden zum Aufsuchen eines neuen Dienstpostens ohne Schmälerung des Entgeltes freizugeben.

§ 35

Vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses

(1) Das Dienstverhältnis kann, wenn es für bestimmte Zeit eingegangen wurde, auch vor Ablauf dieser Zeit, sonst aber ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von jedem Teil aus wichtigen Gründen gelöst werden.

(2) Ein wichtiger Grund, der den Dienstgeber zur vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses (Entlassung) berechtigt, liegt insbesondere vor,

- a) wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Vertragsbedienstete die Aufnahme in das Dienstverhältnis durch unwahre Angaben, ungültige Urkunden oder durch Verschweigen von Umständen erschlichen hat, die seine Aufnahme nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgeschlossen hätten;
- b) wenn der Vertragsbedienstete sich einer besonders schweren Verletzung der Dienstpflicht oder einer Handlung oder Unterlassung schuldig macht, die ihn des Vertrauens des Dienstgebers unwürdig erscheinen läßt, insbesondere, wenn er sich Tätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen Vorgesetzte oder Mitbedienstete zuschulden kommen läßt oder sich in seiner dienstlichen Tätigkeit oder im Zusammenhang damit von dritten Personen Vorteile zuwenden läßt;

- c) wenn der Vertragsbedienstete seinen Dienst in wesentlichen Belangen erheblich vernachlässigt oder ohne einen wichtigen Hinderungsgrund während einer den Umständen nach erheblichen Zeit die Dienstleistung unterläßt;
- d) wenn er zweimal als „minder entsprechend“ oder „nicht entsprechend“ beschrieben wurde und die Beschreibungskommission seine Entlassung beantragt;
- e) wenn der Vertragsbedienstete sich weigert, seine Dienstverrichtungen ordnungsgemäß zu versehen oder sich dienstlichen Anordnungen seiner Vorgesetzten zu fügen;
- f) wenn der Vertragsbedienstete eine Nebenbeschäftigung ausübt, die gemäß § 14 untersagt wurde.

(3) Ist ein strafgerichtliches Urteil gegen einen Vertragsbediensteten ergangen, das nach den gesetzlichen Vorschriften den Verlust jedes öffentlichen Amtes unmittelbar zur Folge hat, so gilt das Dienstverhältnis mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteiles als aufgelöst und jeder Anspruch des Vertragsbediensteten aus dem Dienstvertrag der Stadt Graz gegenüber als erloschen.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten sinngemäß für den Fall des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft.

(5) Ein wichtiger Grund, der den Dienstnehmer zur vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses (Austritt) berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Vertragsbedienstete zur Dienstleistung unfähig wird oder die Dienstleistung ohne Schaden für seine Gesundheit nicht mehr fortsetzen kann oder, wenn der Vertragsbedienstete Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, hat.

§ 36

Abfertigung

(1) Hat das Dienstverhältnis ununterbrochen 3 Jahre gedauert, so gebührt dem Vertragsbediensteten beim Enden des Dienstverhältnisses eine Abfertigung. Der Anspruch auf Abfertigung besteht nicht,

- a) wenn das Dienstverhältnis vom Dienstgeber nach § 33 Abs. 2 lit. a, c oder e oder wenn es vom Dienstnehmer gekündigt wurde;
- b) wenn den Dienstnehmer ein Verschulden an der Entlassung trifft (§ 35 Abs. 2);
- c) wenn der Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt;
- d) wenn das Dienstverhältnis einverständlich aufgelöst wird und keine Vereinbarung über eine Abfertigung zustande kommt;
- e) wenn der Vertragsbedienstete aus dem Vertragsbedienstetenverhältnis zur Stadt unmittelbar in ein neues Dienstverhältnis zur Stadt oder einer anderen Gebietskörperschaft bzw. von diesen verwalteten Stiftungen, Fonds oder Anstalten tritt.

(2) Weiblichen Vertragsbediensteten gebührt die Abfertigung auch, wenn sie innerhalb von 2 Jahren, nachdem sie sich verheiratet oder ein lebendes Kind geboren haben, das Dienstverhältnis kündigen.

(3) Die Abfertigung beträgt nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von

- 3 Jahren das Zweifache,
- 5 Jahren das Dreifache,
- 10 Jahren das Vierfache,
- 15 Jahren das Sechsfache,
- 20 Jahren das Neunfache,
- 25 Jahren das Zwölffache

des dem Vertragsbediensteten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsentgeltes und der Haushaltszulage. Die Sonderzahlungen (§ 17) sind bei der Bemessung der Abfertigung anteilmäßig zu berücksichtigen.

(4) Dienstzeiten in Dienstverhältnissen zu einer inländischen Gebietskörperschaft sind der Dauer des Dienstverhältnisses nach Abs. 3 zuzurechnen. Die Zurechnung ist ausgeschlossen,

- a) soweit die Dienstzeit in einem anderen Dienstverhältnis für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet wurde, sofern aus diesem Dienstverhältnis eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf einen Ruhegenuß besteht,
- b) wenn das Dienstverhältnis in einer Weise beendet wurde, durch die ein Abfertigungsanspruch verwirkt wurde, oder, falls Abs. 1 auf das Dienstverhältnis anzuwenden gewesen wäre, verwirkt worden wäre,
- c) wenn der Vertragsbedienstete bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine Abfertigung erhalten hat, soweit diese Abfertigung nicht rückerstattet wurde; bei teilweiser Rückerstattung der Abfertigung ist die Dienstzeit nur im entsprechenden Teilausmaß zuzurechnen.

(5) Wird das Dienstverhältnis durch den Tod des Vertragsbediensteten gelöst, so tritt an die Stelle der Abfertigung ein Sterbekostenbeitrag. Dieser beträgt die Hälfte der Abfertigung. Hat das Dienstverhältnis noch nicht 3 Jahre gedauert, so beträgt der Sterbekostenbeitrag das Einfache des dem Vertragsbediensteten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsentgeltes, der Haushaltszulage und des aliquoten Teiles der Sonderzahlung. Der Sterbekostenbeitrag gebührt nur den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war. Sind solche gesetzliche Erben nicht vorhanden, so kann der Sterbekostenbeitrag ganz oder zum Teil den Personen gewährt werden, die erwiesenermaßen die Begräbniskosten aus eigenen Mitteln bestritten oder den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit vor dem Tod gepflegt haben.

§ 37

Sonderverträge

Wenn es die in diesem Gesetz geregelten öffentlichen Interessen erfordern, können im Dienstvertrag zugunsten des Vertragsbediensteten Vereinbarungen getroffen werden, die von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen. Solche Verträge sind als „Sonderverträge“ zu bezeichnen und bedürfen der Genehmigung durch den Stadtsenat.

§ 38

Gemeinderätliche Personalkommission

Die gemäß § 140 Abs. 1 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz

1956 einzurichtende gemeinderätliche Personalkommission hat in den im § 140 Abs. 8 des zitierten Gesetzes angeführten Angelegenheiten auch für die Vertragsbediensteten tätig zu werden.

Abschnitt II

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 39

Übergangsbestimmungen

(1) Die zwischen der Stadt Graz und ihren Dienstnehmern nach den Bestimmungen der Vertragsbedienstetenordnung, Gemeinderatsbeschluß vom 10. Dezember 1948, GZ.: Präs. 502/1-3/1948, abgeschlossenen Arbeitsverträge gelten, sofern das Dienstverhältnis nach den bisherigen Bestimmungen am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufrecht ist, ab diesem Zeitpunkt als nach diesem Gesetz abgeschlossen.

(2) Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Arbeitsverträge erworbenen Ansprüche bleiben aufrecht.

(3) Auf die für Dienstverhinderungen geltenden Fristen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufen, sind mit Wirksamkeit von diesem Tage die Bestimmungen des § 22 anzuwenden.

(4) Kündigungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochen wurden und den Bestimmungen des § 33 Abs. 2 lit. f widersprechen, sind unwirksam, wenn die Kündigungsfrist im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht abgelaufen ist.

§ 40

Eigener Wirkungsbereich der Stadt

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 41

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1971 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen über die Heranziehung der Personalvertretungen (§ 33 Abs. 1) treten erst mit dem Zeitpunkt ihrer Einrichtung in Kraft.

Rittscheinbach und Raabfluß;
Änderung der
Landesgrenze zwischen
Burgenland und
Steiermark.
(Ldtg. Blge. Nr. 74)
(LAD-9 L 53/65-1974)

647.

Landesverfassungsgesetz vom über die Änderung der Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark im Bereich des Rittscheinbaches und des Raabflusses

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

(1) Die Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark verläuft im Bereich des Rittscheinbaches (burgenländische Gemeinde Jennersdorf, politischer Bezirk Jennersdorf — steiermärkische Gemeinde Loipersdorf bei Fürstenfeld, politischer Bezirk Fürstenfeld) vom Grenzpunkt Nr. 5735 am rechten Bachufer geradlinig zum Grenzpunkt Nr. 12381, von dort in der Mitte des Rittscheinbaches geradlinig von einem Grenzpunkt zum nächsten bis zum Grenzpunkt Nr. 12426 und sodann von diesem geradlinig zum Grenzpunkt Nr. 31871 am linken Bachufer.

(2) Der Verlauf der Landesgrenze in der im Abs. 1 genannten Grenzstrecke und die nach Abs. 1 maßgebenden Grenzpunkte sind im Plan im Maßstab 1:4000 (Anlage 1) dargestellt. Die Koordinaten der Grenzpunkte sind im Gauß-Krüger-System (Meridian 34° östlich Ferro) berechnet und im Koordinatenverzeichnis (Anlage 2) ausgewiesen.

§ 2

(1) Die Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark verläuft im Bereich des Raabflusses (burgenländische Gemein-

den Sankt Martin an der Raab und Jennersdorf, politischer Bezirk Jennersdorf — steiermärkische Gemeinde Hohenbrugg-Weinberg, politischer Bezirk Feldbach) vom Grenzpunkt Nr. 11715 am rechten Bachufer geradlinig zum Grenzpunkt Nr. 11717, von dort in der Mitte des Raabflusses geradlinig von einem Grenzpunkt zum nächsten bis zum Grenzpunkt Nr. 11322, von diesem geradlinig zum Grenzpunkt Nr. 11263 am linken Bachufer, sodann geradlinig von einem Grenzpunkt zum nächsten bis zum Grenzpunkt Nr. 16074.

(2) Der Verlauf der Landesgrenze in der im Abs. 1 genannten Grenzstrecke und die nach Abs. 1 maßgebenden Grenzpunkte sind im Plan im Maßstab 1:4000 (Anlage 3 — zwei Teile) dargestellt. Die Koordinaten der Grenzpunkte sind im Gauß-Krüger-System (Meridian 34° östlich Ferro) berechnet und im Koordinatenverzeichnis (Anlage 4) ausgewiesen.

§ 3

Spätere Änderungen der Mittellinie des Rittscheinbaches und des Raabflusses haben auf den Verlauf der Landesgrenze in den in den §§ 1 und 2 genannten Grenzstrecken keinen Einfluß.

§ 4

Dieses Landesverfassungsgesetz tritt gleichzeitig mit den nach Art. 3 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 erforderlichen übereinstimmenden Verfassungsgesetzen des Bundes und des Landes Burgenland mit dem der Kundmachung des zuletzt verlautbarten Verfassungsgesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.

Anlage 2
zu § 1KOORDINATENVERZEICHNIS
der Grenzpunkteder Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland
und dem Land Steiermark im Bereich des Rittschein-
baches

(System Gauß-Krüger M 34° östlich Ferro)

Nummer des Grenz- punktes	—y	x
	m	5 000 000 00 m
5735	14 560 22	206 063 82
12381	14 551 26	206 074 99
12382	14 533 12	206 063 74
12383	14 513 74	206 055 65
12384	14 502 04	206 051 72
12385	14 446 52	206 034 62
12386	14 420 78	206 018 28
12387	14 409 19	206 005 17
12388	14 398 48	205 987 02
12389	14 383 83	205 941 23
12390	14 373 41	205 915 87
12391	14 370 34	205 910 05
12392	14 360 30	205 895 16
12393	14 349 86	205 883 16
12394	14 336 32	205 874 39
12395	14 325 82	205 870 94
12396	14 311 74	205 869 96
12397	14 305 73	205 870 42
12398	14 290 66	205 875 13
12399	14 269 38	205 885 02
12400	14 264 73	205 888 00
12401	14 242 77	205 904 94
12402	14 214 17	205 928 05
12403	14 197 76	205 936 62
12404	14 179 20	205 941 57
12405	14 150 40	205 943 54
12406	14 084 51	205 944 19
12407	14 053 76	205 939 48
12408	14 032 23	205 933 74
12409	14 003 08	205 921 42
12410	13 976 40	205 906 38
12411	13 957 12	205 891 06
12412	13 912 54	205 849 05
12413	13 893 36	205 832 22
12414	13 869 94	205 817 60
12415	13 850 93	205 810 25
12416	13 822 48	205 804 52
12417	13 797 39	205 803 46
12418	13 765 14	205 806 90
12419	13 735 52	205 805 52
12420	13 723 52	205 802 34
12421	13 697 28	205 790 02
12422	13 664 19	205 776 48
12423	13 640 51	205 768 54
12424	13 609 48	205 761 82
12425	13 566 38	205 756 14
12426	13 517 29	205 752 08
31871	13 519 29	205 764 97

Anlage 4
zu § 2KOORDINATENVERZEICHNIS
der Grenzpunkteder Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland
und dem Land Steiermark im Bereich des Raab-
flusses

(System Gauß-Krüger M 34° östlich Ferro)

Nummer des Grenz- punktes	—y	x
	m	5 000 000 00 m
11715	19 757 84	199 626 99
11717	19 735 37	199 645 19
11775	19 641 59	199 577 75
11773	19 579 58	199 533 73
11772	19 551 63	199 513 99
11771	19 529 25	199 500 14
11769	19 502 05	199 484 84
11768	19 470 83	199 470 44
11767	19 441 13	199 459 74
11765	19 430 35	199 456 76
11763	19 406 12	199 454 15
11762	19 392 09	199 454 09
11761	19 351 16	199 456 13
11760	19 336 52	199 457 86
11759	19 306 77	199 465 33
11757	19 276 25	199 473 97
11755	19 130 34	199 523 85
11754	19 111 44	199 529 82
11752	19 045 08	199 545 41
11751	19 029 36	199 547 42
11750	19 011 69	199 546 56
11749	18 978 96	199 543 43
11747	18 893 61	199 524 66
11746	18 865 65	199 519 23
11745	18 850 98	199 518 29
11742	18 816 06	199 518 19
11739	18 620 24	199 541 60
11737	18 484 23	199 557 44
11736	18 452 92	199 560 69
11734	18 368 79	199 570 64
11733	18 335 30	199 573 08
11732	18 292 86	199 573 97
11731	18 258 17	199 571 93
11730	18 234 95	199 570 19
11729	18 222 04	199 568 55
11728	18 205 62	199 565 03
11726	18 181 56	199 558 64
11725	18 157 94	199 549 50
11724	18 133 24	199 536 74
11723	18 109 44	199 519 22
11722	18 095 66	199 504 94
11322	18 080 82	199 486 58
11263	18 058 24	199 496 60
11374	18 050 85	199 500 42
10949	18 055 12	199 528 07
16074	18 053 97	199 536 96

Kapfenberg;
Eröffnung einer
Fachschule für
Elektrotechnik an der
Höheren Technischen
Bundeslehranstalt.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 669)
(13-367 La 84/5-1974)

648.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Eichinger, Marczik, Ritzinger und Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer, betreffend die Eröffnung einer Fachschule für Elektrotechnik (Starkstromtechnik) an der Höheren Technischen Bundeslehranstalt in Kapfenberg, wird zur Kenntnis genommen.